

ISSN 1433-4488

H 43527

# FLÜCHTLINGSRAT

Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen

Ausgabe 4/99

Heft 62

Juli 1999

Karin Loos

## Die soziale und rechtliche Situation von Flüchtlingen

### Grundlagen für die Praxis



## **Impressum**

### **Titel:**

Flüchtlingsrat  
Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen

### **Ausgabe:**

4/99 - Heft 62 - Juli 1999

### **Herausgeber, Verleger, Redaktionsanschrift:**

Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.  
Lessingstr. 1, 31 135 Hildesheim  
Tel.: 0 51 21 - 1 56 05, Fax: 0 51 21 - 3 16 09  
e-mail: buero@fluerat-nds.comlink.apc.org

### **Verantwortlich und ViSdP:**

Maria Wöste, c/o Geschäftsstelle Nds. Flüchtlingsrat

### **Druck:**

Druckerei Lühmann  
Marktstr. 3  
31 167 Bockenem

### **Erscheinungsweise:**

8 Hefte im Jahr, auch als Doppelnummer

### **Bezugspreis:**

Jahres-Abonnement incl. Versandkosten 120 DM  
(im Mitgliedsbeitrag enthalten)

**ISSN 1433-4488**

Mit finanzieller Unterstützung der Ausländerbeauftragten des Landes Nds.

### **Titelbild:**

**Kirchenasyl in Dinklage 1997 -  
gewaltsame Räumung, hartnäckiger Widerstand**

© F. Kokenge  
49 377 Vechta  
Tel.: 0 44 41/9 35 00

Karin Loos

# Die soziale und rechtliche Situation von Flüchtlingen

Grundlagen für die Praxis

erscheint als Themenheft in der Publikationsreihe des  
Fördervereins Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.  
„Flüchtlingsrat - Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen“

**Karin Loos**, Diplomsozialpädagogin,

war während ihrer beruflichen Arbeit in der psychosozialen Beratung zunächst ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit engagiert. Später in der Aussiedler- und Flüchtlingsarbeit tätig. Zuletzt beschäftigt als Sozialpädagogin beim Nds. Flüchtlingsrat zum Aufbau eines Arbeitsbereiches für Fort- und Weiterbildung. Derzeit in der Erziehungspause und Fraktionsgeschäftsführerin bei der bündnisgrünen Ratsfraktion in Hildesheim

**Sonderausgabe**

des Fördervereins Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Überarbeitete und aktualisierte Fassung eines Lehrbriefs des ibbw e.V.

**Juli 1999**

Die Entwicklung des Textes wurde im Rahmen des Fernkurses“ Arbeitshilfen für die Beratung von Flüchtlingen“ des ibbw e.V. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert

© Copyright 1997

Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V., Göttingen

Alle Rechte vorbehalten

**Wir danken dem ibbw für die freundliche Abdruck-Genehmigung!**

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Instituts für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V. reproduziert, übersetzt oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Layout: Marina Musema, Dietmar Lousée

**Bezug über:**

Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Lessingstr. 1

31 135 Hildesheim

Tel. 0 51 21 - 1 56 05, Fax: 0 51 21 - 3 16 09

**Einzelpreis: 15 DM** plus Versandkosten

**Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

# **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

## **VORWORT**

## **1 EINLEITUNG**

## **2 DAS MATERIELLE ASYLRECHT**

### **2.1 Voraussetzungen der Anerkennung als asylberechtigt**

- 2.1.1 Hinreichende Intensität
- 2.1.2 Zielgerichtete „politische“ Verfolgung
- 2.1.3 Staatlichkeit der Verfolgung
- 2.1.4 Die Kausalität
- 2.1.5 Die erforderliche Wahrscheinlichkeit
- 2.1.6 Keine inländische Fluchtalternative
- 2.1.7 Keine anderweitige Sicherheit vor Verfolgung in einem Drittstaat
- 2.1.8 Besondere „Tatbestände“ aus der Rechtsprechung

### **2.2 Die Genfer Flüchtlingskonvention und das deutsche Asylrecht**

### **2.3 Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und das deutsche Asylrecht**

## **3 DAS VERWALTUNGSVERFAHREN**

### **3.1 Das sogenannte Flughafenverfahren**

### **3.2 Einreise auf dem Landweg: „illegale Einreise“**

### **3.3 Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung und Verteilung in die Gemeinden**

### **3.4 Der Asylantrag**

### **3.5 Die Anhörung**

### **3.6 Zustellungsvorschriften**

### **3.7 Residenzpflicht**

### **3.8 Umverteilung**

## **4 SOZIALE RECHTE VON ASYLSUCHENDEN**

### **4.1 Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz**

### **4.2 Faktisches Arbeitsverbot für Asylsuchende**

### **4.3 Sozialversicherungen**

### **4.4 Familienleistungen**

### **4.5 KJHG Leistungen**

## **5 RECHTSFOLGEN VERSCHIEDENER AUFENTHALTSTITEL**

<b>5.1 Anerkennung als asylberechtigt nach Art. 16a GG („großes Asyl“)</b>	<b>66</b>
5.1.1 Familienasyl nach § 26 AsylVfG	66
5.1.2 Familiennachzug	68
5.1.3 Weitere soziale Rechte	70
5.1.4 Aufenthaltserfestigung	73
5.1.5 Einbürgerung	76
5.1.6 Widerruf oder Erlöschen der Flüchtlingsanerkennung (§ 72 und § 73 AsylVfG)	81
5.1.7 Ausweisung	81
<b>5.2 Die Anerkennung als Konventionsflüchtling, bzw. die Feststellung von Abschiebehindernissen nach § 51 Ausländergesetz („kleines Asyl“)</b>	<b>88</b>
5.2.1 Familiennachzug	88
5.2.2 Einschränkung der Freizügigkeit bei Sozialhilfebezug	92
5.2.3 Familienleistungen	92
5.2.4 Sprachförderung	96
5.2.5 Kinder- und Jugendhilfegesetz	97
5.2.6 Ausbildungsförderung	98
5.2.7 Sozialversicherung	101
5.2.8 Aufenthaltserfestigung	101
<b>5.3 Zuerkennung von Abschiebehindernissen nach § 53 AuslG</b>	<b>102</b>
5.3.1 Soziale Situation von Flüchtlingen, bei denen Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG festgestellt wurden	103
<b>5.4 Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unbeachtlich</b>	<b>103</b>
<b>5.5 Ablehnung als „einfach unbegründet“</b>	<b>103</b>
<b>6 DAS GERICHTLICHE VERFAHREN</b>	<b>109</b>
<b>6.1 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht</b>	<b>109</b>
<b>6.2 Berufungsverfahren beim Oberverwaltungsgericht</b>	<b>112</b>
<b>6.3 Die Verfassungsbeschwerde</b>	<b>113</b>
<b>7 DER ASYLFOLGEANTRAG</b>	<b>116</b>
<b>8 RECHTSKRÄFTIGER ABSCHLUSS DES ASYLVERFAHRENS: WAS KANN MAN NOCH TUN?</b>	<b>118</b>
<b>8.1 Freiwillige Ausreise</b>	<b>119</b>
<b>8.2 Faktische Unmöglichkeit der Abschiebung</b>	<b>120</b>
<b>8.3 Abschiebestopp</b>	<b>123</b>
<b>8.4 Schutz von Ehe und Familie</b>	<b>123</b>
<b>8.5 Reiseunfähigkeit</b>	<b>124</b>
<b>8.6 Petitionen</b>	<b>124</b>
<b>8.7 Verhinderung von Abschiebehaft</b>	<b>125</b>
<b>8.8 Kirchenasyl</b>	<b>131</b>

<b>ANHANG</b>	<b>132</b>
<b>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland</b>	<b>132</b>
<b>Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention)</b>	<b>134</b>
<b>Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)</b>	<b>135</b>
<b>EU-Verordnung 1408/71 - Titel I. Allgemeine Vorschriften</b>	<b>136</b>
<b>Übersicht der Aufenthaltstitel</b>	<b>130</b>
<b>Checkliste: Vorbereitung Beratungsgespräch</b>	<b>138</b>
<b>Checkliste: Vorbereitung des Asylverfahrens</b>	<b>132</b>
<b>Checkliste: Beweisführung und Glaubwürdigkeitsbeurteilung</b>	<b>133</b>
<b>Checkliste: Begründung des Asylantrages</b>	<b>134</b>
<b>Muster: Sofortige Beschwerde gegen Abschiebehaft</b>	<b>135</b>
<b>Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)</b>	<b>136</b>
<b>Tabelle: Verfahrensablauf nach der Entscheidung des BAFI</b>	<b>137</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>147</b>
<b>AUSGEWÄHLTE ADRESSEN</b>	<b>151</b>
<b>FORTBILDUNG: MIGRATIONSSOZIALARBEIT</b>	<b>155</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AuslG	Ausländergesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMI	Bundesministerium des Inneren
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BSG	Bundessozialgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU-VO	Europäische Union-Verordnung
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SPKWG	Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsgesetz v. 1.1.1994
UNHCR	Hochkommissariat für Flüchtlinge (United Nations High Commission for Refugees)
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

## Vorwort

Ende Mai 1999 stirbt der Sudanese Aamir Ageeb im Flugzeug bei seiner Abschiebung aus Deutschland, erstickt unter einem Motorradhelm. Die begleitenden Bundesgrenzschutzbeamten hatten zusätzlich seinen Kopf nach unten gedrückt - beides übliche Maßnahmen bei Flüchtlingen, die sich gegen ihre Abschiebung wehren. Sechs Wochen vorher war bei einem Abschiebungsversuch aus Österreich der Nigerianer Marcus Omofuma erstickt, mit Klebeband gefesselt und geknebelt wie ein Paket. Sieben Monate vorher starb bei der Abschiebung aus Belgien die Nigerianerin Semira Adamu, vor 5 Jahren wurde der Nigerianer Kola Bankole bei der Abschiebung aus Deutschland getötet. Die Polin Mirosława Kolodziejka starb 1993 in einer Gewahrsamszelle des Frankfurter Flughafens.

Ihnen allen hätte das Asylrecht in Deutschland, Österreich und Belgien Freiheit, Gesundheit und Leben retten sollen. Die aktuell gültige Fassung des Rechts auf Asyl hat aber dazu geführt, das ihnen genau dies endgültig genommen wird.

Die Konsequenzen, die aus dem tödlichen Ende der Abschiebungen gezogen wurden, waren gering: Der Tod von Semira Adamu in Belgien löste breite Diskussionen über das Asylrecht und die Abschiebungspraxis aus. Private belgische Fluggesellschaften weigerten sich, weiterhin bei Abschiebungen mitzuwirken. Knebelungen mit Klebeband bei der Abschiebung wurden in Deutschland noch vor Aamir Ageeb's Tod verboten. Nach dem tödlichen Ende von Aamir Ageeb's Abschiebung setzte Innenminister Schily kurzzeitig die Abschiebungen für Flüchtlinge mit Gegenwehr aus. Wenige Woche später hat Innenminister Schily dieses Verbot auf Druck der CDU wieder aufgehoben und durch ein Verbot von Integralhelmen bei Abschiebungen ersetzt, als ob es sich um ein rein technisches Problem handele. Der Arzt Klaus Metz vom IPPNW (Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkriegs, Ärzte in sozialer Verantwortung e.V.) berichtet: „Wir haben dem BGS bereits 13 weitere Fälle von vergleichbaren Zwangsbehandlungen nachgewiesen, und man kann nur froh sein, dass es in 10 Fällen nicht zu Erstickungen gekommen ist. Jetzt, nach dem Tod des Sudanese, bei dem sich die von uns immer wieder geschilderte Gefahr erneut realisiert hat, kann beim BGS keiner mehr sagen, man habe dies nicht gewusst.“

Nicht alle Menschen wollen sich mit den tödlichen Konsequenzen abfinden, die aus der faktischen Abschaffung des Rechts auf Schutz vor Verfolgung und Lebensgefahr resultieren. Piloten und Passagiere weigern sich, bei Abschiebungen in ihrem Flugzeug tatenlos zuzusehen und verhinderten so die Abschiebung.

---

Der deutsche Ärztetag spricht sich Anfang Juni 1999 gegen die ärztliche Unterstützung bei der Realisierung von Abschiebungen aus.

Die Nonnen aus Dinklage, die auf dem Umschlag-Foto versuchen, eine Abschiebung aus dem Kirchenasyl zu verhindern, gewähren das, was das ausgehöhlte Asylrecht den Flüchtlingen versagt: den nötigen Schutz.

Wie und wann Flüchtlinge von diesem Asylrecht überhaupt noch Gebrauch machen können, soll in diesem Band erläutert werden.

Die Einführung in die Grundzüge der rechtlichen Bestimmungen für Flüchtlinge soll es mehr Menschen ermöglichen, Flüchtlinge politisch und praktisch zu unterstützen.

Mit dem Erfolg ihrer Flüchtlingsabwehrpolitik, den sinkenden Flüchtlingszahlen, begründen die Regierungsverantwortlichen die Mittelkürzungen für die Flüchtlingsberatung. In dem Maße aber, wie die professionelle Beratung und der gesetzlich garantierte Schutz vor Abschiebung in den Verfolgerstaat zusammengestrichen werden, steigt die Notwendigkeit für Selbsthilfe und nichtberufliche Unterstützungsarbeit.

Dieser Ratgeber, der jetzt in einer aktualisierten und überarbeiteten Fassung als Themenheft des Niedersächsischen Flüchtlingsrat vorliegt, wurde ursprünglich als Lehrbrief für einen Fernlehrgang des Instituts für berufliche Bildung und Weiterbildung (ibbw) konzipiert (siehe Anhang).

Den im Asylrecht kompetenten Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin kann dieser Grundlagenband nicht ersetzen. Wohl aber die Scheu nehmen vor einem juristischen Regelwerk, welches das verfassungsrechtlich garantierte Asylrecht durch Verfahrensregeln und Maßnahmen zur Abschreckung und Abschottung in weiten Teilen ad absurdum führt.

Maria Wöste

## 1 Einleitung

Mit der Aufnahme des Grundrechtes auf Asyl in das Grundgesetz der Bundesrepublik sollte verhindert werden, dass Schutzbedürftige an den deutschen Grenzen abgewiesen werden. Eine Konsequenz aus dem deutschen Faschismus, während dessen nicht nur zahlreiche Flüchtlinge aus Deutschland im Ausland Zuflucht gefunden hatten, sondern auch viele an verschlossenen Grenzen gescheitert waren.

Dr. Schmidt führte dies in der 18. Sitzung des Parlamentarischen Rates im Rahmen der Erarbeitung des Grundgesetzes am 04.12.1948 wie folgt aus:

„Die Asylrechtsgewährung ist immer eine Frage der Generosität, und wenn man generös sein will, muss man riskieren, sich gegebenenfalls in der Person geirrt zu haben.“

Am 08.02.1949 wurde Artikel 16 GG ohne Gegenstimme in der folgenden Fassung angenommen:

Artikel 16 Abs. 2 Satz 2:

„Politisch Verfolgte -genießen Asylrecht.“

In Artikel 16a Abs. 1 GG (geändert am 28.06.1993) steht der oben genannte Satz noch heute, allerdings wird durch die folgenden Absätze die Behandlung eines Asylantrages von verschiedenen Bedingungen abhängig gemacht.<sup>1</sup>

Auf dem Landweg kann ein Flüchtling in Deutschland zwar weiterhin Asyl beantragen, wird aber wegen der Einreise über einen sogenannten sicheren Drittstaat sofort zurückgewiesen. Eine Einreise nach Deutschland mit dem Flugzeug müssen Asylsuchende laut Entscheidung des BVerwG vom 29.06.1999 beweisen, damit diese geglaubt wird. Eine Einreise unter Umgehung der Grenzkontrollen gilt als illegal. Wer es dennoch irgendwie geschafft hat, ein Asylverfahren in der Bundesrepublik aufzunehmen, unterliegt der restriktiven Auslegung dessen, was als Verfolgungsschicksal gelten soll.

---

<sup>1</sup> Text des Art. 16 a GG im Anhang

Der Rechtsschutz für Flüchtlinge im Asylverfahren wurde durch ständige Änderungen im Asylverfahrensgesetz gravierend eingeschränkt und damit auch die grundgesetzliche Rechtsweggarantie des Art. 19 GG beschnitten.

Das Asylbewerberleistungsgesetz definiert das Existenzminimum für Flüchtlinge weit unter dem Niveau der Sozialhilfe. Medizinische Leistungen werden eingeschränkt gewährt. Für einige Gruppen von Flüchtlingen gibt es mittlerweile überhaupt keine Leistungen mehr, bis auf das „Unabweisbare“ (Butterbrot und Rückfahrkarte).

50 Jahre Grundgesetz - für Flüchtlinge wahrlich kein Grund zum Feiern. Grund allerdings, an die Grundrechte zu erinnern:

#### **Art. 1**

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

#### **Art. 2**

- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

#### **Art. 3**

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat, Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

#### **Art. 6**

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

## 2 Das materielle Asylrecht

### 2.1 Voraussetzungen der Anerkennung als asylberechtigt

Das Bundesverfassungsgericht benennt die Voraussetzungen der politischen Verfolgung folgendermaßen<sup>1</sup>:

„Das Grundrecht des Art. 16, Abs. 2 Satz 2 GG (alte Fassung – jetzt Art. 16a Abs. 1) ist ein Individualgrundrecht. Nur derjenige kann es in Anspruch nehmen, der selbst – in seiner Person – politische Verfolgung erlitten hat, weil ihm in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzende Rechtsgutverletzungen zugefügt worden sind, und weil er aus diesem Grund gezwungen war, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen; dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr gleich.“

Zur Gewährung von Asyl nach Artikel 16a GG müssen also die im folgenden erklärten Bedingungen zwingend erfüllt sein.

#### 2.1.1 Hinreichende Intensität

Die Rechtsgüter Leib, Leben und persönliche (physische) Freiheit sind absolut geschützt. Ihre Beeinträchtigung fällt immer unter den Begriff der politischen Verfolgung, *wenn die anderen Tatbestandsmerkmale (s.u.) erfüllt sind*.

Ausnahmen sind kurzzeitige Beeinträchtigungen geringer Intensität. Als solche gelten jedoch – eben wegen ihrer Intensität – nie Folter oder körperliche Eingriffe wie Zwangsbeschneidungen, sondern nur kurzzeitige Verhaftungen o.ä. Aber auch kurzzeitige Verhaftungen sind als Verfolgung zu werten, wenn sie sich stetig wiederholen oder die Haftbedingungen die Menschenwürde verletzen.

Die Versagung anderer Rechtsgüter ist nur dann asylrelevant, wenn sie nach Intensität und Schwere die Menschenwürde (Art 1 Abs. 1 GG) berührt. In Frage kommen z.B. entwürdigende, erniedrigende Behandlungen aller Art, Bestrafung einer alternativen sexuellen Neigung, Versagung jeglichen Kontaktes zu einem Mitglied der Kernfamilie, Einschränkung der Meinungsfreiheit, Religions- und Berufsfreiheit. Nicht asylrelevant ist dabei das unter Strafe gestellte Verbot öf-

---

<sup>1</sup> BVerfG, veröffentlicht in Band 83 der amtlichen Entscheidungssammlungen, S. 230. Die zitierten Urteile in diesem Ratgeber stammen aus unterschiedlichen Quellen, sie werden daher entweder wie oben zitiert (BVerfG 83, 230) oder mit Datum und/oder Aktenzeichen.

fentlicher Religionsausübung, wohl aber das unter Strafe gestellte Verbot privater Religionsausübung inkl. privater Gottesdienste innerhalb der Religionsgemeinschaft. Nicht zumutbar ist die Verheimlichung der privaten Religionsausübung.

### 2.1.2 Zielgerichtete „politische“ Verfolgung

Die Rechtsgutbeeinträchtigung muss an eines der Merkmale „Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe“ anknüpfen. Das heißt, die Verfolgung muss wegen eines dieser Merkmale stattfinden. Diese sogenannten „asylerblicklichen Merkmale“ sind an die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) angelehnt.

Nach der 1983 entwickelten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes führt erlittene Folter *nicht* zwingend zur Anerkennung als Asylberechtigter. Voraussetzung ist, dass der verfolgende Staat mit der Anwendung der Folter auch die *politische Überzeugung* des Opfers treffen wollte. Nicht als politisches Handeln angesehen werden z.B. separatistische Aktivitäten, weil hier die Integrität des Staates Vorrang hat und separatistische Aktivitäten als kriminell gewertet werden. Seitens des Gerichtes wird verlangt, dass das Interesse des Verfolgerstaates, den Flüchtling gerade wegen seiner politischen Auffassung derart zu behandeln, nachgewiesen werden muss. Wird die Folter aber üblicherweise, auch gegen sonstige Straftäter, angewandt, rechtfertigt sie keine asylrechtliche Anerkennung. Derart wurde insbesondere die Ablehnung von Flüchtlingen aus der Türkei oder aus Sri Lanka begründet.

Die Verfolgungsmaßnahme muss gezielt gegen den Betroffenen gerichtet sein, allgemeine Umstände wie Hunger, Katastrophen, Krieg, Unruhen usw. sind nicht zielgerichtet. Es reicht in der Regel nicht aus wenn Angehörige einer Partei im allgemeinen verfolgt werden oder enge Familienangehörige ermordet wurden.

Beispiel: Soweit die Antragstellerin ihre Verfolgungsfurcht darauf stützt, dass ihr Mann Ende März 1995 von Soldaten des Geheimdienstes (AND) entführt und ermordet worden sei, kann sich dieses Vorbringen schon deshalb nicht asylbegründend auswirken, weil nur eine gegen sie selbst gerichtete Verfolgungsmaßnahme für ihr Asylbegehren von Bedeutung ist. Eine gegen sie gerichtete politische Verfolgungsmaßnahme hat die Antragstellerin jedoch nicht dargetan.

Auch das Vorbringen der Antragstellerin, nach der Entführung ihres Mannes sei auch nach ihr gesucht und sie sei am (...) verhaftet worden, kann nicht zur Anerkennung als Asylberechtigte führen.

Das durch die Antragstellerin angeblich ausgelöste Verhalten der (...) Behörden hat die Zumutbarkeitsschwelle, welche die asylrechtlich irrelevante politische Diskriminierung von der politischen Verfolgung trennt, nicht überschritten (so schon BVerwG Urteil vom 27.05.1986). Kurzzeitige Verhaftungen, Hausdurchsuchungen, Verhöre, Einschüchterungen und Bedrohungen durch staatliche Stellen wegen einer vermuteten Regimegegnerschaft im Zuge von Ermittlungen erreichen in der Regel ebenfalls nicht die asylbegründende Eingriffintensität. Dass es bei der Antragstellerin ausnahmsweise anders sein könnte, ist ihrem Vorbringen nicht zu entnehmen.

Dies gilt auch für die Anwendung von körperlicher Gewalt durch das Wachpersonal während der neuntägigen Inhaftierung im Gefängnis (...) (*Anm.: Es handelte sich um Vergewaltigungen gleichzeitig durch mehrere Wachpersonen, K. L.*).

Staatliche Übergriffe rechtfertigen eine Anerkennung als politisch Verfolgter jedoch nur dann, wenn sie an asylrechtlich geschützte Merkmale des Betroffenen anknüpfen und ihn nicht lediglich belästigen, sondern in eine ausweglose Notlage bringen.

Eingriffe in Leben, Gesundheit und Freiheit sind stets asylerheblich, wenn sie schwerwiegend und damit nicht hinnehmbar sind. Eingriffe in andere Rechtsgüter sind hingegen nur asylerheblich, wenn sie die Menschenwürde des Betroffenen in ihrem Kern verletzen.“

*(Aus einem rechtskräftigen Bescheid des Bundesamtes)<sup>1</sup>*

### **2.1.3 Staatlichkeit der Verfolgung**

Als politische Verfolgung wird generell nur eine vom Staat ausgehende oder zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung anerkannt.

- a) Eine Verfolgung ist immer staatlich, wenn sie von den Trägern der Staatsgewalt in Ausübung derselben ausgeht.

---

<sup>1</sup> Das Bundesamt zur Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist die für das Asylverfahren zuständige Bundesbehörde. Dort werden die Anhörungen durchgeführt, und weisungsungebundene Einzelentscheider entscheiden über die Asylanträge und prüfen, ob Abschiebehindernisse vorliegen. Die Zentrale des Bundesamtes ist in Zirndorf bei Nürnberg. Der Leiter wird vom Bundesministerium des Inneren bestellt (§ 5 AsylVfG). Inzwischen wurden zahlreiche Aussenstellen eingerichtet, um die Verfahren direkt an den Unterbringungsorten durchführen zu können.

Darüber hinaus ist auch die Verfolgung durch eine den Staat beherrschende Partei oder Religionsgemeinschaft staatlich. Schließlich ist Verfolgung auch dann staatlich, wenn sie nicht von dem Herkunftsstaat, sondern von einem ideologisch/politisch verbundenen Drittstaat ausgeht oder von einem Drittstaat auf dem Territorium des Herkunftsstaates ausgeübt wird.

- b) Quasi staatliche Verfolgung: Dem Staat stehen solche staatsähnliche Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben und die ihn daher insoweit ersetzen.
- c) Mittelbare Verfolgung: Verfolgungshandlungen Dritter (dazu können auch Beamte des Staates gehören) sind dem Herkunftsstaat dann zuzurechnen, wenn er die Verfolgungshandlungen unterstützt, billigt, tatenlos hinnimmt und damit den Betroffenen den erforderlichen Schutz versagt. Mangelnde Schutzfähigkeit allein rechtfertigt noch keine staatliche Zurechnung.

Beispiel: „Es muss allerdings festgestellt werden, dass die allgemeine Situation im Land sehr unübersichtlich ist. Es ist deshalb nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes nicht sicher, dass die armenischen Behörden ihre Bürger vor Gewaltanwendung schützen können, die von Einzelpersonen oder nicht staatlichen Gruppen ausgehen. Die armenische Regierung ist jedoch bemüht, demokratische und pluralistische Strukturen gesetzlich festzuschreiben. Wegen der fehlenden Mehrheit im Parlament kommen Gesetzesprojekte jedoch nur sehr langsam voran.“

*(Aus einem ablehnenden Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.)*

Entscheidend ist nicht die Sicherheit der Bevölkerung oder die Wirksamkeit der demokratischen Gesetze, sondern der erklärte Wille der Regierung.

Beispiel: „Bei der von dem Kläger behaupteten Verhaftung handelt es sich – insoweit unterstellt das Gericht die Darlegung des Klägers als richtig – nicht um eine staatliche Verfolgung. Aus dem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Zaire des Auswärtigen Amtes vom 20.8.1996 folgt, dass nach übereinstimmenden Einschätzungen der EU-Botschaften in Kinshasa es sich (...) nicht um eine gezielte, von der Regierung angeordnete Aktion gegen die PALU (...) handelt, sondern um den brutalen Exzess des eingesetzten Militärs handelt, über das die Regierung nach wie vor keine wirksame Kontrolle ausübt. Insofern ist, wie oben ausgeführt, der Gefängnisaufenthalt nicht als staatliche Verfolgungsmaßnahme anzusehen. (...)

Zwar vertreten einige Menschenrechtsorganisationen die Auffassung, dass das geschilderte Vorgehen der Sicherheitskräfte insoweit der Regierung zuzurechnen sei, als diese offensichtlich nicht in der Lage gewesen seien, die Geschehnisse zu verhindern. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass die zairische Regierung diese Geschehnisse gefördert oder geduldet hat, sondern sie nicht verhindern konnte.

(...) Nach alledem ist der Kläger nicht vorverfolgt ausgereist.“

*(Aus einem Urteil eines Verwaltungsgerichtes)*

Existiert in einem Land keine zentrale Staatsgewalt mehr, weil beispielsweise verschiedene Rebellenorganisationen Landesteile beherrschen oder weil der Regierung der Machtapparat außer Kontrolle gerät, so kann es – nach dieser Interpretation der herrschenden Rechtsprechung – auch keine staatliche und damit keine politische Verfolgung geben.

Am 4. November 1997 hat das BVerfG. am Beispiel von zwei Flüchtlingen aus Afghanistan entschieden, dass dort keine Staatsgewalt herrsche und damit auch keine politische Verfolgung im Sinne des deutschen Asylrechts. Verschiedene Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte hatten die Frage der Staats- oder staatsähnlichen Gewalt in Afghanistan vorher unterschiedlich beurteilt. Das gleiche gilt z.B. für Somalia.

#### **2.1.4 Die Kausalität**

Es muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehen zwischen der Verfolgung im Herkunftsland und der Flucht. Je mehr Zeit seit der Verfolgung bis zur Abreise verstrichen ist, um so höhere Anforderungen werden an die Annahme zukünftiger Verfolgungsgefahr gestellt. Der Flüchtling muss in diesem Fall um so sorgfältiger begründen, warum er sich trotz drohender Verfolgung noch so lange im Land aufgehalten hat.

#### **2.1.5 Die erforderliche Wahrscheinlichkeit**

Als Maßstab zur Einschätzung der Verfolgungsgefahr wird das Kriterium der „Wahrscheinlichkeit“ angelegt. Hierzu finden sich verschiedene Wortkombinationen, mit denen das Nichtfaßbare faßbar gemacht werden soll, die Wahrscheinlichkeit kann erheblich, beachtlich, an Sicherheit grenzend oder einfach hinreichend sein – entsprechendes kann jeweils auch verneint werden. Wurde

der Flüchtling bereits verfolgt, genügt die „**hinreichende Wahrscheinlichkeit**“ (der sogenannte „herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab“), gilt er als nicht verfolgt, muss eine „**beachtliche Wahrscheinlichkeit**“ nachgewiesen werden.

Beispiel aus einem Bundesamtsbescheid:

„Die Gefahr einer politischen Verfolgung muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Nur wer als Asylbewerber in seiner Heimat bereits einmal politisch verfolgt worden ist, dem kann eine Rückkehr nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist.“

War der Asylsuchende schon einmal politisch verfolgt, hat er Asyl zu erhalten, wenn an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung nach seiner Rückkehr auch nur ernsthafte Zweifel bestehen.

Vorverfolgt ist dabei auch, wem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte.“

*(Dies wird nicht selten übersehen!)*

### **2.1.6 Keine inländische Fluchtalternative**

Ein Flüchtling hatte eine inländische Fluchtalternative, wenn er zum Zeitpunkt der Ausreise in einem anderen Landesteil als seinem Herkunftsgebiet vor politischer Verfolgung oder einer anderen existentiellen, nicht landesweiten Gefahr sicher gewesen wäre und dort auch hätte überleben können (Existenzminimum).

Die Einschätzungen zur asyl- und abschieberelevanten Lage, hrsg. vom Auswärtigen Amt (die sogenannten Lageberichte) gehen – entgegen der Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen – beispielsweise bei Kurden häufig von einer Fluchtalternative in der Westtürkei aus.

### **2.1.7 Keine anderweitige Sicherheit vor Verfolgung in einem Drittstaat**

**Sichere Drittstaaten:** Gelingt Flüchtlingen z.B. aus dem Kosovo die Flucht nach Deutschland auf dem Landweg, so wird davon ausgegangen, dass sie über einen sicheren Drittstaat (alle Nachbarstaaten Deutschlands) gekommen sein müssen, auch wenn sie nicht genau wissen, welche Länder sie durchquert haben und dies auch nicht nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch, wenn der Flüchtling in einem verplombten LKW eingereist ist. Damit ist zwar keine Zurrückschiebung möglich, aber auch keine Asylanerkennung. Diese Praxis wurde

mittlerweile höchstrichterlich bestätigt.

Bei anderen Staaten, die der Flüchtling auf der Flucht durchquerte, wird eine **anderweitige Sicherheit** dann angenommen, wenn die Verweildauer des Flüchtlings dort drei Monate und länger war. Der Betroffene muss dann glaubhaft machen, dass er an seinem Aufenthaltsort nicht sicher war, bzw. ist auch zu prüfen, ob die Sicherheit jetzt noch besteht: Wird der Flüchtling im Drittstaat nicht ebenfalls verfolgt? Ist er hinreichend vor Verfolgung durch den Herkunftsstaat geschützt? Ist er sicher vor einer Zurückschiebung in den Herkunftsstaat oder in einen anderen unsicheren Staat?

Außerdem ist zu prüfen, ob der Drittstaat Hilfestellung bei der Beseitigung einer durch die Flucht bedingten existentiellen Not gewährt und die dortige Situation ein menschenwürdiges Leben (nicht nur am Rande des Existenzminimums) erlaubt (BVerfG 78, 332, 345).

In der Praxis scheitert eine Zurückschiebung oder Abschiebung auch daran, dass der Drittstaat nicht bereit und nicht verpflichtet ist, die Person wieder aufzunehmen (vgl. dazu aber auch S. 41 f).

### 2.1.8 Besondere „Tatbestände“ aus der Rechtsprechung

- Individualverfolgung und Gruppenverfolgung

Das Asylrecht und die Schutzgewährung nach § 51 Abs. 1 AuslG setzen voraus, dass der Antragsteller individuell bedroht ist. Die sogenannte Gruppenverfolgung ist dabei nur eine besondere Form, die individuelle Bedrohtheit wird hier durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe bedingt. Voraussetzung ist, dass im Verfolgungsgebiet die ständige aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit für jeden Gruppenangehörigen besteht. Entscheidend ist die sogenannte Verfolgungsdichte.

„Dies wird vor allem bei gruppengerichteten Massenausschreitungen der Fall sein, aber etwa auch dann, wenn unbedeutende oder kleine Minderheiten mit solcher Härte, Ausdauer und Unnachgiebigkeit verfolgt werden, dass jeder Angehörige dieser Minderheit sich ständig der Gefährdung an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit ausgesetzt sieht.“ (BVerfG 83, 232)

Von einigen Gerichten wurde z.B. über längere Zeit für Albaner aus dem Kosovo Gruppenverfolgung bestätigt, oder auch für Ahmaddiya aus Pakistan oder Kurden aus der Türkei.

Zu berücksichtigen wäre auch der sogenannte Übergangsbereich, d.h., dass zwar eine Gruppenverfolgung verneint wird, aber aus der (latenten) Gefährdung wegen Gruppenzugehörigkeit, zusammen mit weiteren besonderen Umständen des Antragstellers, die Gefahr politischer Verfolgung zu folgern ist.

Die Geschichte der Entscheidungspraxis für albanische Flüchtlinge aus dem Kosovo zeigt den Zusammenhang zwischen politischen Interessen und Beurteilung der „asyl- und abschieberelevanten Lage“ sehr deutlich. Will die Bundesrepublik Frieden mit Milosevic schließen, gelten die Drangsalierungen, Vertreibungen und Ermordungen als Mittel der Separatismusbekämpfung gegen die terroristische UCK. Schließlich will man die Flüchtlinge loswerden. Führt die NATO Krieg, so waren die Vertreibungen bereits seit Monaten gegen das ganze albanische Volk gerichtet.

Beispiele aus der Entscheidungspraxis:

„Eine explizit an die albanische Volkszugehörigkeit anknüpfende politische Verfolgung ist auch im Kosovo nicht festzustellen.“ ... Das „Vorgehen der Sicherheitskräfte (war) nicht gegen Kosovo-Albaner als ethnisch definierte Gruppe gerichtet, sondern gegen den militärischen Gegner und dessen tatsächliche oder vermutete Unterstützer.“

*(Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 12. Januar 1999 an das VG Trier, Az.: 514-516.80/32 426)*

„Wenn im übrigen der (jugoslawische) Staat auf die Separatismusbestrebungen mit konsequenter und harter Durchführung der Gesetze sowie mit antiseparatistischen Maßnahmen reagiert, denen sich ein Teil der Betroffenen ins Ausland entzieht, ist dies kein vom (jugoslawischen) Staat programmatisch gesteuerter Vorgang, der auf die Ausgrenzung und Vertreibung der Minderheit abzielt, sondern im Gegenteil auf ein Sicheinfügen dieses Volkes in den Staatsverband. ... Auch die Ereignisse seit Februar/März 98 lassen ein Verfolgungsprogramm wegen albanischer Volkszugehörigkeit nicht erkennen. ...“

*(Urteil des OVG Münster vom 24. Februar 1999, Az.: 14 A 3840/94.A)*

„Nach Ausbruch der Kämpfe im Kosovo im März 1998 wurde von den Sicherheitskräften eine gezielte Vertreibungsstrategie, eine Politik der verbrannten Erde betrieben: Nicht nur der UCK, sondern auch der Zivilbevölkerung sollte ein Verbleib in den Häusern und Dörfern unmöglich gemacht werden. Spätestens seit der Entsetzung der Ortschaft Malisevo Ende Juli 1998 konnte über die Strategie der BRJ-Streitkräfte kein Zweifel mehr bestehen. UNHCR und ECMM (Europäische Beobachtermission) berichten von Brandstiftungen und mutwilliger Zerstörung von Häusern und Eigentum, durch die die Rückkehr von kosovo-albanischen Bewohnern verhindert werden sollte. (...)“

*(Pressemitteilung des Auswärtigen Amtes vom 31.3.99)*

- **Nachfluchtgründe**

Nachfluchtgründe sind asylbegründende Tatbestände, die sich erst nach dem Verlassen des Heimatstaates ergeben haben. Es wird unterschieden zwischen subjektiven und objektiven Nachfluchtgründen. **Objektive Nachfluchtgründe**, d.h. solche, die ohne das Zutun des Asylsuchenden entstanden sind, können z.B. ein Regimewechsel oder die Verhaftung von Familienangehörigen nach der Flucht des Asylsuchenden sein.

**Subjektive Nachfluchtgründe** sind Gründe, die sich aus den Aktivitäten des Antragstellers in der Bundesrepublik ergeben (z.B. Asylantragstellung, politische Aktivitäten).

Subjektive Nachfluchtgründe setzen voraus, dass die politische Betätigung hier eine Fortführung der Aktivitäten des Antragstellers im Heimatland darstellt. Dabei ist es aber nicht notwendig, dass diese Betätigung für dieselbe Organisation erfolgt oder auch schon im Heimatland zu einer Gefährdung geführt hat.

Hierzu hat die Rechtsprechung drei wichtige Ausnahmen entwickelt:

Auch bei subjektiven Nachfluchtgründen ist es nicht notwendig, dass diese eine Fortführung der politischen oder religiösen Haltung im Herkunftsland sind, wenn

- der Antragsteller zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland nicht in einem Alter oder Entwicklungsstand war, in dem man von ihm eine gefestigte politische Haltung erwarten kann,

- zu dem Zeitpunkt der Ausreise eine sogenannte „latente Gefährdungslage“ bestand und die Gefährdung durch selbstgeschaffene Nachfluchtgründe (z.B. Asylantragstellung) den „für die Anerkennung erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad“ erhält,
- aufgrund eines objektiven Nachfluchtgrundes jetzt eine latente Gefährdung besteht, die zusammen mit dem Bekanntwerden der Asylantragstellung als subjektivem Nachfluchtgrund zu einer erheblichen Gefährdung führt.

Auch hier muss berücksichtigt werden, dass stets mehrere Gefährdungsfaktoren zusammen gewertet werden müssen. Politische Verfolgung kann nicht allein deshalb verneint werden, weil jedes Gefährdungselement für sich genommen nicht mit der **hinreichenden Wahrscheinlichkeit** zu einer **hinreichend intensiven** Rechtsgutbeeinträchtigung führt.

Besteht eine Gefährdung allein wegen der Asylantragstellung oder wegen Exilaktivitäten, ohne dass vorher eine latente Gefährdungslage bestand, werden Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt.

- Wehrdienstentziehung, Desertion, Kriegsdienstverweigerung und Zwangsrekrutierung

Strafen wegen Wehrdienstentziehung, Desertion und Kriegsdienstverweigerung sowie Zwangsrekrutierungen stellen als solche keine politische Verfolgung dar. Asylrelevant können sie jedoch dann werden, wenn sie zielgerichtet gegen Personen eingesetzt werden, welche durch ein asylerhebliches Merkmal bestimmt sind, z.B. wenn die Maßnahme objektiv auf eine Diskriminierung, Einschüchterung, Umerziehung oder Zwangsassimilation zielt. Außerdem ist es für die Annahme politischer Verfolgung hinreichend, wenn die durch ein asylerhebliches Merkmal bestimmten Personen hinreichend härter bestraft werden oder zu besonders gefährlichen Einsätzen abkommandiert werden. Die Crux liegt im Wörtchen „hinreichend“, bzw. in der Bewertung dessen, was eine hinreichend harte Bestrafung darstellt. Auch die Weigerung, an einem völkerrechtswidrigen Krieg mitzuwirken, führt nicht zur Asylanererkennung, wie sich am Beispiel armenischer Deserteure zeigte. Während der Zeit des NATO-Krieges gegen Restjugoslawien hatten serbische Deserteure keinen Asylanspruch in der BRD.

- Frauenspezifische Fluchtgründe

Eine Kampagne von Pro Asyl unter dem Motto „Verfolgte Frauen schützen“ im Jahr 1997 hat erneut deutlich gemacht, dass frauenspezifische Fluchtgründe vom deutschen Asylrecht mangelhaft bis gar nicht erfaßt werden. Dazu gehören z.B. Vergewaltigungen (oft auch in Kriegssituationen angewandt) oder auch die Klitorisbeschneidung.

In den Koalitionsvereinbarungen der neuen Bundesregierung wurde dazu festgelegt: „Wir werden die Verwaltungsvorschriften mit dem Ziel der Beachtung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe überarbeiten.“

Die Kampagne „Verfolgte Frauen schützen“ überreichte zur Konstituierung des neu gewählten Bundesrates am 20. März 1999 ihre Unterschriftensammlung. Bis Mitte 1999 hatte die Bundesregierung keine nennenswerten Aktivitäten zur Umsetzung der Forderungen nach Beachtung frauenspezifischer Fluchtgründe entwickelt.

## 2.2 Die Genfer Flüchtlingskonvention und das deutsche Asylrecht

Erheblich weiter als das Asylrecht definiert die Genfer Flüchtlingskonvention in Artikel 1 A 2 den Begriff Flüchtling. Es handelt sich demnach um eine Person, die

„(...) aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will“ .

Anders als bei Art. 16a Abs. 1 GG spielt es für die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention keine Rolle, ob schon Sicherheit in einem anderen Staat bestanden hat oder ob Gründe, die nach der Flucht entstanden sind, die Verfolgungsgefahr begründen. Es wird allein darauf abgestellt, ob im Heimatstaat politische Verfolgung droht. Darüber hinaus betont der Wortlaut des Art. 1 A Nr. 2 GFK vor allem das subjektive Element der „Furcht vor Verfolgung“ - im Gegensatz zur bereits erfolgten Verfolgung - , diese muss allerdings „begründet“ sein. Ein weiterer bedeutsamer Punkt ist, dass allein die objektive Unmöglichkeit der Schutzerlangung durch den Heimatstaat über die

Flüchtlingseigenschaft entscheiden kann. Das heißt es genügt nicht, dass der Heimatstaat seine Bürger gerne schützen möchte und es entsprechende Gesetze gibt, er muss auch tatsächlich diesen Schutz gewährleisten können. Außerdem wird nicht vorausgesetzt, dass eine staatliche Verfolgung bzw. eine Staatsgewalt existiert.

**Rechtliche Abschiebungshindernisse** in der Bundesrepublik bestehen aufgrund innerstaatlichen und internationalen Rechts. Es war lange Zeit umstritten, ob sich ein Ausländer unmittelbar auf Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention beziehen konnte.

Artikel 33 Abs. 1 GFK:

„Keiner der vertragsschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“

Schon vor der letzten Novellierung des Asylverfahrensgesetzes hatte dieses Gesetz viele Fallstricke, die dazu führten, dass eine Anerkennung als Asylberechtigter versagt wurde, eine Abschiebung in das Fluchtland aber nicht in Frage kam. Dieser „rechtliche“ Status ergab sich aus dem § 14 AuslG alter Fassung, der zwar in etwa den Wortlaut des Artikel 33 GFK enthielt, aber keinen Aufenthaltsstatus regelte. Seit dem AuslG von 1991 sollte mit dem § 51 Abs. 1 AuslG gewährleistet werden, dass die Bundesrepublik als Unterzeichnerstaat der Genfer Flüchtlingskonvention diese auch erfüllt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG jedoch weitgehend an die des Art. 16a Abs. 1 GG angeglichen (BVerwG 89, 296, (301); 95, 43) und damit seinen Anwendungsbereich stark eingeschränkt.

Politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG kann danach zunächst nur sein:

eine **zielgerichtete Maßnahme**, gegen irgendein Rechtsgut, nicht nur die in der Genfer Flüchtlingskonvention aufgezählten (bei Eingriffen in Leib, Leben und Freiheit ist regelmäßig von der ausreichenden Intensität der

Maßnahmen auszugehen, bei anderen Rechtsgütern ist die Voraussetzung, dass die Menschenwürde tangiert ist), **die landesweit Verfolgungsgefahr bewirkt.**

Außerdem muss nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Verfolgung im Sinne des § 51 AuslG immer **staatlich** oder **staatlich zurechenbar** sein. Das heißt, auch hier wird die Existenz einer zentralen Staatsgewalt gefordert.

Dies widerspricht dem Wortsinn der GFK und der Rechtsauffassung des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge UNHCR.

Der einzige Unterschied in der praktischen Anwendung des Art. 1 A Nr. 2 GFK bzw. § 51 Abs. 1 AuslG auf der einen und Art. 16a auf der anderen Seite ist also: **§ 51 Abs. 1 AuslG** schützt zusätzlich diejenigen politischen Verfolgten, die

- aufgrund von Verfolgungssicherheit in einem Drittstaat (§§ 26 a, 27 AsylVfG) oder
- wegen unbeachtlicher Nachfluchtgründe (§ 28 AsylVfG) nicht als asylberechtigt anerkannt werden.

Das sind heute vor allem diejenigen Personen, die auf dem Landweg eingereist sind, aber ansonsten die Voraussetzung für die Asylberechtigung erfüllen würden.

## **2.3 Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und das deutsche Asylrecht**

Wird ein Asylsuchender weder als asylberechtigt noch als Konventionsflüchtling anerkannt, so besteht weiter die Möglichkeit, dass **Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG** geltend gemacht werden können. Dieser § 53 AuslG wurde vor allem deswegen notwendig, weil die restriktive Auslegung der politischen Verfolgung als Voraussetzung für die Asylberechtigung und für die Anerkennung als Konventionsflüchtling (vor allem die Voraussetzung der staatlichen Verfolgung) dazu geführt hat, dass das deutsche Asylrecht die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK vom 4.11. 1950 in Kraft seit 3.9.1953) nicht mehr gewährleistet.

**Art. 3 EMRK:**

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Unter Folter wird nach Art. 1 der UN-Folterkonvention, die nach ihrer Ratifizierung vom 01.06.1990 innerstaatliches Recht ist, eine Behandlung verstanden, die jemandem vorsätzlich schwere Schmerzen oder Leiden körperlicher, geistiger oder seelischer Art zufügt, um von ihm oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, ihn oder einen Dritten zu bestrafen, einzuschüchtern oder mit der Absicht der Diskriminierung zu verfolgen.

Das Völkerrecht war auch bestimmend, soweit § 53 AuslG eine Abschiebung in ein Land verbietet, in dem die Todesstrafe droht (§ 8 IRG – Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23.12.1982) oder bei drohender Menschenrechtsverletzung (Art. 3 EMRK). Auch aus anderen Vorschriften der EMRK können Abschiebehindernisse abgeleitet werden, z.B. aus dem Verbot der Zwangsarbeit (Art. 4), dem Verbot der Administrativhaft bei Gerichtsverfahren ohne Anklage bzw. der Haft ohne Verfahren (Art. 5). Ebenso sind unfaire gerichtliche Strafverfahren untersagt (Art. 7) und eine mangelhafte Berücksichtigung der Familieneinheit (Art. 8).

Um das Vorbringen eines Flüchtlings auch aus ausländerrechtlicher Sicht zu beurteilen, entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht nur über die Anerkennung als Asylberechtigter, sondern auch über die Anerkennung gemäß § 51 AuslG (Genfer Flüchtlingskonvention) und über den § 53 AuslG.

**Absatz 1** des § 53 AuslG schützt vor der konkreten Gefahr der Folter. Kann diese glaubhaft gemacht werden, muss von einer Abschiebung abgesehen werden, auch wenn die Gefahr, gefoltert zu werden, nicht von der Staatsgewalt ausgeht, bzw. keine zentrale Staatsgewalt existiert.

**Absatz 2** schützt vor drohender Todesstrafe, wobei diese wiederum durch den Staat drohen muss. Auch hier handelt es sich um ein zwingendes Abschiebeverbot.

**Absatz 4** regelt den ebenfalls zwingenden Abschiebeschutz, der sich daraus ergibt, dass die Bundesrepublik die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) unterzeichnet hat. Damit wird die Abschiebung in einen Staat verboten, in dem unmenschliche Behandlung droht. Aber auch die Abschiebung an

sich kann eine unmenschliche Behandlung darstellen, z.B. wenn ein Minderjähriger abgeschoben wird, ohne dass sichergestellt ist, dass sich im Heimatstaat jemand um ihn kümmert.<sup>1</sup>

Beispiel: In einer Entscheidung vom 15. April 1997 (BVerwG 9 C 15.96 und 9 C 38.96) hat das BVerwG entschieden, dass die EMRK der Abschiebung von Flüchtlingen aus Somalia nicht entgegensteht, weil dort keine Staatsgewalt existiert. Damit hat sich das BVerwG gegen eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 17. Dezember 1996 gestellt. Dort wurde in der Beschwerdesache eines Somaliers, der in Österreich Zuflucht gesucht hatte, einstimmig entschieden, dass eine Abschiebung nach Somalia eine Verletzung des Artikel 3 der Flüchtlingskonvention darstellen würde, solange die Gefahr besteht, dass er dort der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen wird. Dem stehe das Fehlen jeder staatlichen Gewalt nicht entgegen.

„Nach Auffassung des UNHCR steht die Entscheidung der Berliner Richter nicht im Einklang mit völkerrechtlichen Standards. Bürgerkriegsflüchtlingen und Opfern nichtstaatlicher Verfolgung jegliche Schutzbedürftigkeit abzusprechen, widerspricht dem Text und Geist der Genfer Flüchtlingskonvention, die keine Einengung auf den Begriff der staatlichen Verfolgung kennt. UNHCR betont, religiös, ethnisch oder politisch motivierte Verfolgung bleibt auch dann Verfolgung, wenn sie nicht vom Staat ausgeht oder wenn dessen Behörden die Opfer nichtstaatlicher Gewalt nicht schützen können.“

Der UNHCR befürchtet, dass mit dieser Entscheidung die im deutschen Asylverfahren vorhandene Schutzlücke für Opfer nichtstaatlicher Verfolgung zementiert wurde.

„In diesem Zusammenhang greift der Hinweis der Berliner Richter zu kurz, wegen unterbrochener Verkehrsverbindungen sei eine Abschiebung derzeit nach Somalia dennoch nicht möglich. UNHCR hält es für erforderlich, die Frage des Abschiebungsschutzes durch eine faire Würdigung der Fluchtgründe zu entscheiden, Flugpläne oder die Existenz eines geöffneten Flughafens dürfen nicht für Flüchtlingschicksale ausschlaggebend sein.“<sup>2</sup>

**Absatz 6** ist lediglich eine sogenannte Kann-Bestimmung: Von der Abschiebung in ein anderes Land kann abgesehen werden, wenn für den Betroffenen dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Unter Absatz 6, Satz 2 sind auch solche Gefahren gefaßt, die nicht den Flüchtling

<sup>1</sup> Vgl. Kraus / Tausch S. 168.

<sup>2</sup> Zitiert aus: UNHCR aktuell, Bonn 16. April 1997, abgedruckt in asyl-info 5/97 von amnesty international.

persönlich, sondern die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe betreffen, der er angehört (also Kriege, Bürgerkriege, Naturkatastrophen). Die oberste Behörde des jeweiligen Bundeslandes kann in solchen Fällen für bestimmte Personengruppen einen Abschiebestopp von längstens sechs Monaten verhängen. Davon wird allerdings so gut wie kein Gebrauch mehr gemacht. Das liegt vor allem daran, dass die jeweiligen Bundesländer mit dem Ausländergesetz von 1991 nur noch einen sechsmonatigen Abschiebestopp verhängen können. Eine Verlängerung ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister möglich (vgl. § 54 AuslG: Aussetzung von Abschiebungen). Außerdem haben die Innenminister sich selbst gegenseitig verpflichtet, ihre gesetzliche Kompetenz nicht mehr zu nutzen und einen Abschiebestopp nur noch in gegenseitiger Absprache zu verhängen.

In der Rechtsprechung ist es nach wie vor umstritten, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 zuerkannt werden können, wenn es keinen allgemeinen Abschiebestopp für Flüchtlinge aus diesem Staat gibt.

Beispiel: „Die Reichweite dieser Bestimmungen ist in der Rechtsprechung und Literatur in der Vergangenheit unterschiedlich interpretiert worden. **Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 17. Oktober 1995 (...) geklärt, dass die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 das Bestehen individueller Gefahren voraussetzt. Beruft sich ein Ausländer lediglich auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG, die – wie etwa die typischen Bürgerkriegsgefahren – nicht nur ihm persönlich, sondern zugleich der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe drohen, wird Abschiebungsschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 54 AuslG gewährt.**<sup>1</sup> Einen Anspruch auf eine Ermessensbetätigung der obersten Landesbehörde hat der Ausländer nicht. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erfaßt allgemeine Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 auch dann nicht, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Nur dann, wenn dem einzelnen Ausländer kein Abschiebungsschutz nach § 53, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 AuslG zusteht, er aber gleichwohl nicht abgeschoben werden darf, weil die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wegen einer extremen Gefahrenlage die Gewährung von Abschiebungsschutz unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach §§ 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG, § 54 AuslG gebieten, ist § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, dass eine Entscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG

<sup>1</sup> BVerwG-Urteil vom 17.10.1995 - C 9.95.

nicht ausgeschlossen ist. Von einer derartig extremen allgemeinen Gefahrenlage ist nur dann auszugehen, wenn der einzelne Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.“<sup>1</sup>

Nicht entscheidend für den Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG ist, ob die Gefahr vom Staate ausgeht. So kann beispielsweise eine drohende Blutrache in Albanien ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG darstellen. Soweit möglich, sollte in jedem Fall die besondere individuelle Bedrohung des Flüchtlings hervorgehoben werden. Diese kann sich z.B. für Minderjährige oder Familien mit Kindern ergeben oder für Personen im wehrpflichtigen Alter.

### **3 Das Verwaltungsverfahren**

#### **3.1 Das sogenannte Flughafenverfahren**

Das Flughafenverfahren ist geregelt in § 18a AsylVfG „Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege“. Es soll hier nur kurz erläutert werden, da es nur für die Beratungspraxis an den internationalen Flughäfen, vor allem in Frankfurt am Main, München und Berlin eine Rolle spielt. Nach der Entscheidung des BVerfG vom 14. Mai 1996 muss die Rechtsberatung von Flüchtlingen am Frankfurter Flughafen sichergestellt sein. Nach über zwei Jahren hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge inzwischen einen Vertrag mit dem Frankfurter Anwaltsverein geschlossen. Regelungen für andere deutsche Flughäfen sollen nach Angaben des Bundesinnenministers folgen.

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung wurde festgelegt, dass das Flughafenverfahren im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes überprüft werden soll.<sup>2</sup> Die Hoffnungen, dass sich dadurch eine Veränderung des Verfahrens erwirken ließe, haben sich jedoch nicht erfüllt.

Nachdem durch die Grundgesetzänderung und die damit verbundene Drittstaatenregelung die Einreise für Flüchtlinge auf dem Landweg erschwert worden

<sup>1</sup> OVG Lüneburg, 03.05.1996. AZ: 1 L 7095/95.

<sup>2</sup> Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert – Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/Die Grünen, Bonn 20. Oktober 1998, S. 48.

war, wurde das sogenannte Flughafenverfahren geschaffen, um auch die Einreise auf dem Luftweg drastisch zu beschränken.

Bei Ankunft am Flughafen wird in der Regel noch auf dem Rollfeld überprüft, ob die Flüchtlinge

1. über einen sicheren Drittstaat einreisen
2. aus einem verfolgungsfreien Herkunftsstaat stammen (diese Staaten werden vom Gesetzgeber bestimmt und sind in einer Anlage dem AsylVfG beigelegt)
3. direkt aus einem nicht als verfolgungsfrei erklärten Land geflohen sind, aber über keinen oder einen nachweisbar gefälschten Paß verfügen
4. direkt aus einem nicht als verfolgungsfrei erklärten Staat geflohen sind und mit echten Papieren ausgereist sind.

• Zu 1.: Einreise über einen sicheren Drittstaat:

Flüchtlinge, die über einen sicheren Drittstaat einreisen, werden unmittelbar zurückgeschoben, ohne Möglichkeit, Rechtsmittel dagegen einzulegen. Es genügt der bloße Gebietskontakt mit dem Drittstaat beim Wechseln des Flugzeuges.

Als sichere Drittstaaten gelten – Stand Juni 99 – EU-Länder, Finnland, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, die Schweiz und die Tschechische Republik.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Entscheidung vom 14. Mai 1996 Kriterien für die Sicherheit von Drittstaaten entwickelt. Verlangt wird danach, dass diese Länder die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sicherstellen. Konkret heißt das, die Länder müssen beiden Konventionen beigetreten sein und dürfen nach ihrer Rechtsordnung eine Abschiebung in einen potentiellen Verfolgerstaat nicht ohne Prüfung dieser Konventionen durchführen. Außerdem muss sichergestellt sein, dass Flüchtlinge nicht aus dem Drittstaat in einen Viertstaat abgeschoben werden, ohne dass dort in einem Verfahren die Voraussetzungen der GFK und EMRK zum Schutz von Flüchtlingen geprüft werden.

Allerdings werden für die Prüfung bzw. für ein Asylverfahren keine Mindeststandards<sup>1</sup> festgesetzt. Außerdem wird dem deutschen Gesetzgeber ein „Spielraum bei der Auswahl seiner Erkenntnismittel“ sowie Einschätzungs- und Entscheidungsspielräume eingeräumt, die Sicherstellung der Anwendung der Konventionen zu bewerten. Die Entscheidung des Gesetzgebers muss dabei allerdings „vertretbar“ sein. Es wird nicht mehr der Einzelfall geprüft, sondern per Gesetz wird die Sicherheit des einzelnen festgestellt. Ein Flüchtling kann grundsätzlich nicht um Schutz vor Verfolgung in der Bundesrepublik nachsuchen mit der Begründung, dass in seinem Einzelfall die Verpflichtungen aus GFK und EMRK im Drittstaat nicht erfüllt würden.

Die Befürchtung, dass die Unterzeichnung dieser Konventionen keinen Schutz vor „Kettenabschiebungen“ in das Herkunftsland gewährleisten, haben sich mittlerweile bestätigt. Der Niedersächsische Flüchtlingsrat belegte die Abschiebung eines Kurden aus Deutschland über Österreich zurück in die Türkei, ohne dass dieser im „sicheren Drittland“ Österreich einen Asylantrag stellen konnte.<sup>2</sup>

Das Forschungszentrum Flucht und Migration (FFM) recherchierte Kettenabschiebungen aus Deutschland über Polen in die Ukraine und weiter<sup>3</sup>.

- Zu 2.: Einreise aus einem verfolgungsfreien Herkunftsstaat:

Flüchtlinge, die aus als verfolgungsfrei definierten Staaten einreisen, haben die Chance, im Einzelfall nachzuweisen, dass sie eben doch verfolgt wurden.

Bei den genannten Staaten erscheint

„(...) aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet, (...) dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung stattfindet“, (...), „solange er (der Flüchtling) nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme

---

<sup>1</sup> Der Europäische Flüchtlingsrat (ECRE) hat Mindestgarantien für Asylverfahren in der Europäischen Union entwickelt:

- Jedem Asylbewerber muß ein faires Asylverfahren zugestanden werden, das von der kompetenten und zentralen Asylbehörde durchgeführt wird.
- Es muß eine individuelle und umfassende Prüfung erfolgen, bei der Rechtsberatung und Übersetzungshilfe garantiert sind
- Ein Kontakt zum UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) oder zu Asylorganisationen muß jederzeit möglich sein.
- Erfolgt eine Ablehnung des Asylantrages, ist der Ablehnungsbescheid dem Flüchtling schriftlich mit der Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen, ein eingelegtes Rechtsmittel muß aufschiebende Wirkung haben, und der Widerspruch ist inhaltlich zu prüfen.

<sup>2</sup> Flüchtlingsrat Niedersachsen: Von Deutschland in den türkischen Folterkeller. Zur Rückkehrgefährdung von Kurden. Zwischenbericht.

<sup>3</sup> Ukraine. Vor den Toren der Festung Europa. FFM-Heft 5. Berlin, Göttingen 1997

begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.“  
(Art. 16a Abs. 3 GG)

Als sichere Herkunftsstaaten gelten derzeit – Stand Juni 1999 – Bulgarien, Ghana, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn.

- Zu 2. und 3.: Einreise aus einem als verfolgungsfrei erklärten Staat oder aus einem Staat, der nicht als verfolgungsfrei erklärt wurde, aber ohne gültige Reisepapiere

Für diese Personen, wie für diejenigen ohne gültige Reisepapiere<sup>1</sup> gilt das sogenannte Flughafenverfahren. Zuständig ist die Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge direkt am Flughafen. Danach ist spätestens zwei Tage nach der Ankunft die Anhörung durch den Bundesgrenzschutz und das Bundesamt durchzuführen. Die Flüchtlinge verbleiben im Transitbereich des Flughafens, der als exterritoriales Gebiet gilt, d.h. es findet keine Einreise in die Bundesrepublik statt.

In der Regel werden die Anträge dieser Flüchtlinge als „*offensichtlich unbegründet*“ abgewiesen. Es bleibt dann lediglich die Möglichkeit, innerhalb von drei Tagen bei dem zuständigen Verwaltungsgericht (VG) den Antrag zu stellen, die Einreise zur Durchführung eines Asylverfahrens zu gestatten. Für die Begründung verbleiben weitere vier Tage (dies war eine der kleinen Nachbesserungen des BVerfG). Beim VG entscheidet ein Einzelrichter, eine mündliche Verhandlung ist nach dem Gesetz nicht vorgesehen. Entscheidet das VG nicht innerhalb von 14 Tagen, ist dem Flüchtling die Einreise zu gestatten. Gibt das Gericht dem Eilantrag statt, darf der Flüchtling einreisen, sein Asylantrag wird dann in einem herkömmlichen Gerichtsverfahren mit mündlicher Verhandlung erneut überprüft.

Wird der Eilantrag abgelehnt, erfolgt der umgehende Rücktransport in den Herkunftsstaat. Es gibt keine weiteren Rechtsmittel.

Dieses Verfahren wurde im Mai 1996 mit einer Mehrheit von 5 zu 3 von den Bundesverfassungsrichtern bestätigt.

---

<sup>1</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat hier im Mai 1996 entschieden, daß der Bundesgrenzschutz nachweisen muß, daß Papiere tatsächlich und nicht nur vermeintlich gefälscht sind. Läßt sich die Unechtheit nicht kurzfristig feststellen, ist die Einreise zu gestatten.

Seit diesem Urteil ist eine Verfassungsbeschwerde gegen die Ablehnung zwar möglich, entfaltet jedoch keine aufschiebende Wirkung mehr. Gerade dieser Punkt war von den Richtern, die das Minderheitenvotum abgegeben haben, stark kritisiert worden, da sich damit das BVerfG als Hüterin des Grundgesetzes zurückzieht an einem Punkt, wo es gerade um die Einklagbarkeit von Grundrechten geht. Es handelt sich hier um eine Entscheidung, die in ihrer Bedeutung weit über die asylrechtliche Entscheidung hinausgeht.

- Zu 4.: Einreise aus einem nicht als verfolgungsfrei erklärten Staat mit echten Paßpapieren

Mit dem gesonderten Flughafenverfahren werden etwa 95% aller Flüchtlinge, die über den Flughafen einreisen wollen, erfaßt.<sup>1</sup> Denn nur die wenigsten können mit ihrem echten Paß und einem gültigen Visum für die Bundesrepublik aus ihrer Heimat fliehen, und nur sie können einreisen, um in einer der Anlaufstellen ihr Asylverfahren zu betreiben. Diesen legal aus ihrer Heimat ausgereisten Flüchtlingen wird jedoch unterstellt, sie könnten nicht verfolgt sein, da eine legale Ausreise in diesem Fall gar nicht möglich gewesen wäre.

„Das Ausländergesetz verpflichtet Beförderungsunternehmen, nur solche Ausländer auf dem Land-, Luft- und Seeweg nach Deutschland zu befördern, die im Besitz der erforderlichen Reisepässe und der erforderlichen Visa sind (...) Grundsätzlich obliegt dem Beförderungsunternehmen die uneingeschränkte Verpflichtung, einen Ausländer, der aus grenzpolizeilichen Gründen zurückgewiesen wurde, unverzüglich und auf eigene Kosten außer Landes zu bringen. Bei Ausländern, die sich nach illegaler Einreise auf das Asylrecht oder andere Ausweisungshindernisse berufen, besteht diese Pflicht zur Rückbeförderung für die Dauer von drei Jahren (...) Mit Beginn des Sommerflugplanes (28. März 1996) wurden auf den größeren deutschen Verkehrsflughäfen bei den Grenzdienststellen Arbeitsgruppen (AG VERDIE = AG Verhinderung der illegalen Einreise) eingerichtet, um eine schnelle und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Luftfahrtunternehmen und dem Bundesgrenzschutz zum Nutzen beider Seiten zu gewährleisten.“<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Heinhold, Hubert: Recht für Flüchtlinge. Ein Leitfaden durch das Asyl- und Ausländerrecht für die Praxis. Hrsg. von Pro Asyl, Karlsruhe 1996, S. 44.

<sup>2</sup> Aufzeichnungen zur Ausländerpolitik und zum Ausländerrecht in der Bundesrepublik Deutschland, BMI.

### 3.2 Einreise auf dem Landweg: „illegale Einreise“

Die weitaus meisten Flüchtlinge erreichen unter Umgehung der Grenzkontrollen oder mit gefälschten Papieren die Bundesrepublik.

Werden Sie an der Grenze aufgegriffen, wird – unter Verweis auf die Einreise durch einen sicheren Drittstaat – nach § 18 Abs. 2 die Einreise verweigert. Werden Sie im grenznahen Bereich unmittelbar nach der Einreise aufgegriffen, erfolgt eine Zurückschiebung (§ 18 Abs. 3 AsylVfG).

Zu diesem Zweck sind vor allem die deutschen Ostgrenzen aufgerüstet worden, um das Land gegen Flüchtlinge zu verteidigen<sup>1</sup>. Jedes Aufgreifen von Flüchtlingen wird als großer Erfolg gefeiert, das Schicksal der Betroffenen bleibt dabei vollkommen ausgeklammert. Verletzte und Tote werden nicht nur durch die Verweigerung der Aufnahme sondern auch als Ergebnis der Fahndung in Kauf genommen. Auch „private Hilfsarmeen“ helfen den Grenzschützern gerne bei der Suche nach „kriminellen“ Flüchtlingen, die sich illegal den Weg in die Bundesrepublik erschleichen wollen und nach „noch kriminelleren“ Fluchthelfern (Schleusern und Schleppern).<sup>2</sup> Jährlich sind Tote an den deutschen Grenzen zu verzeichnen, die z.B. in der Oder ertrunken sind.

Gelingt es Flüchtlingen dennoch die Bundesrepublik zu erreichen, müssen Sie umgehend in einer Aufnahmeeinrichtung, bei einer Ausländerbehörde oder einer Polizeidienststelle um Asyl nachsuchen (§ 13 Abs. 3 AsylVfG), wollen sie sich nicht wegen illegaler Einreise strafbar machen. Ein verspätetes Asylbegehren kann bereits zur Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ führen. Allerdings droht auch jetzt noch die Zurückschiebung in den sicheren Drittstaat, z.B. durch eine Anordnung der Ausländerbehörde (§ 19 Abs. 3 AsylVfG).

Der Flüchtling wird erkennungsdienstlich behandelt (§ 16 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 2 AsylVfG). Zudem wird er nach dem Reiseweg befragt. Der Antragsteller ist verpflichtet, seine Durchsuchung auf Papiere (Paß) und sonstige Hinweise (z.B. Fahrkarten) hinzunehmen, die über seinen Reiseweg Auskunft geben könnten. Auch hier droht ansonsten die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“.

---

<sup>1</sup> Literatur zum Thema: „Die Grenze – Flüchtlingsjagd in Schengenland“, Forschungsgesellschaft Flucht und Migration. Zu beziehen über den Niedersächsischen Flüchtlingsrat (Adresse im Anhang).

<sup>2</sup> Hier handelt es sich in der Tat oft um skrupellose Agenten, die die Not der Menschen zum eigenen materiellen Vorteil ausnutzen – allerdings sind sie auch Produkte unserer Gesetzgebung, die eine legale Einreise für Flüchtlinge unmöglich macht.

Ist die Einreise über sichere Drittstaaten erfolgt und kann dies nachgewiesen werden, so erfolgt die Zurückschiebung. Hierzu wurden mit den Nachbarstaaten sogenannte **Rückübernahmeabkommen** geschlossen.

Einige Beispiele für Rückübernahmeabkommen:

**Polen:** Rückübernahmepflicht innerhalb der ersten sechs Monate.

**Österreich:** Rückübernahmepflicht nur innerhalb von vier Tagen nach illegaler Einreise, wenn der Antrag auf Überstellung innerhalb weiterer vier Tage gestellt wird.

**Schweiz:** Rückübernahmepflicht innerhalb von einem Monat. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

**Tschechien:** innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise ohne Formalitäten, mit Übernahmeersuchen (Nachweispflicht der Durchreise) innerhalb von sechs Monaten. Weitere Abkommen bestehen u.a. mit den Benelux-Staaten, Dänemark, Frankreich, Norwegen und Schweden.

### 3.3 Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung und Verteilung in die Gemeinden

Kommt es nicht zu einer Zurückschiebung, erfolgt zunächst eine Verteilung in die zuständige Aufnahmeeinrichtung – dies richtet sich nach Herkunftsstaat und Verteilungsschlüssel (Aufnahmequote der einzelnen Bundesländer, §§ 44, 45, 46 AsylVfG). Ersucht ein Flüchtling in Schleswig-Holstein um Asyl, so kann es sein, dass er z.B. nach Mecklenburg-Vorpommern oder Niedersachsen weiterverteilt wird. Die weiterleitende Behörde teilt der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung die Weiterleitung mit. Wenn der Flüchtling nicht innerhalb einer Woche in der Aufnahmeeinrichtung eintrifft, an die er weitergeleitet wurde, kann er zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden.

In der Aufnahmeeinrichtung findet eine **erkennungsdienstliche Behandlung** statt. Lichtbilder und Fingerabdrücke werden im Zuge der Amtshilfe durch das Bundeskriminalamt ausgewertet (§ 16 AsylVfG). § 62 AsylVfG regelt die **Gesundheitsuntersuchung**. Auch Zwangs-Aids-Tests sind nicht untersagt und werden beispielsweise in Bayern und Baden-Württemberg praktiziert.

Der Flüchtling erhält für die Dauer des Asylverfahrens eine **Aufenthaltsgestattung**. Die Aufenthaltsgestattung wird in § 55, 56 und §§ 60, 62 und 67 AsylVfG geregelt.

Der Aufenthalt ist damit räumlich auf den Bereich der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Die Aufenthaltsgestattung enthält Auflagen hinsichtlich des Wohnsitzes und der Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (§ 61 AsylVfG).

Sie wird befristet und gilt für längstens sechs Monate. Dauert das Verfahren weiter an, wird sie verlängert. Sie erlischt, wenn eine Zurückschiebung oder Abschiebung vollziehbar ist, bzw. wenn die Entscheidung des Bundesamtes rechtskräftig ist, unabhängig von der in der Aufenthaltsgestattung genannten Frist.

**Räumliche Beschränkung:** Der Aufenthalt ist/wird beschränkt auf:  
**erweitert geändert** den Landkreis Hildesheim

**Aufgaben:** Der Inhaber ist verpflichtet, in folgender Einrichtung zu wohnen:

Die Gültigkeitsdauer wird bis zum **08.01.98** verlängert.  
 30. 7. 97 **Der Oberstadtdirektor**  
 Im Auftrage **Schubert**

Die Gültigkeitsdauer wird bis zum **17.06.98** verlängert.  
 18. Dez. 1997 **Der Oberstadtdirektor**  
 Im Auftrage **Klause**

Die Gültigkeitsdauer wird bis zum **17.12.98** verlängert.  
**Der Oberstadtdirektor**  
 Im Auftrage

Die Gültigkeitsdauer wird bis zum \_\_\_\_\_ verlängert.

**Aufenthalts-gestattung\*) zur Durchführung des Asylverfahrens**  
 für die Bundesrepublik Deutschland  
 (§ 53 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG)  
 für Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geburtsort: Lome

Staatsangehörigkeit: togolisch

Datum der Asylbeantragung / Aktanzulassung: 11.11.94

gültig - sofern nicht nach § 97 Abs. 1 AsylVfG erloschen - bis **08.02.1998**  
 (Verlängerung siehe Seite 3)

\*) Der Inhaber genügt hiermit seiner Ausreisepflicht (§ 54 AsylVfG). Diese Beschränkung berechtigt nicht zum Grenzübertritt.

**Weitere räumliche Beschränkungen/Aufgaben:**

Wohnsitznahme nur in der Stadt Hildesheim.

Selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeiten nicht gestattet. Arbeitslaubenspflichtige Erwerbstätigkeit nur gemäß gültiger Arbeitslaubnis gestattet.

Die Gültigkeitsdauer wird verlängert bis zum **14.2.98**  
**Der Oberstadtdirektor**  
 Im Auftrage **Schubert**

Die Gültigkeitsdauer wird verlängert bis zum **08.8.98**  
**Der Oberstadtdirektor**  
 Im Auftrage **Schubert**

Die Gültigkeitsdauer wird verlängert bis zum **03.2.97**  
**Der Oberstadtdirektor**  
 Im Auftrage **Schubert**

Die Gültigkeitsdauer wird verlängert bis zum **01.07.97**  
**Der Oberstadtdirektor**  
 Im Auftrage **Schubert**

3008928

Bis zur Entscheidung über das Asylverfahren sollen Flüchtlinge in der Aufnahmeeinrichtung bleiben. Eine Verpflichtung nach § 47 AsylVfG besteht jedoch nur bis zu sechs Wochen, längstens für drei Monate. Bereits vorher endet die Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wenn

- der Flüchtling als asylberechtigt anerkannt ist
- das Bundesamt der Landesbehörde mitteilt, dass über den Asylantrag nicht kurzfristig entschieden werden kann
- eine Klage gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes aufschiebende Wirkung hat (§ 48, 50 AsylVfG)
- eine Abschiebung nicht kurzfristig möglich ist
- der Flüchtling eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a Abs. 1 und 2 des Ausländergesetzes erhalten soll („Status als Bürgerkriegsflüchtling“)<sup>1</sup> (§ 49 AsylVfG).

Nach § 49, Abs. 2 kann die Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen auch aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden.

Aus der Aufnahmeeinrichtung erfolgt dann die Verteilung auf die Kommunen. Dies erfolgt nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel, nach dem für die einzelnen Bundesländer und für die Kommunen festgelegt wurde, wieviele Flüchtlinge jeweils nach einer Quote aufzunehmen sind. (§ 44, 45, 46 AsylVfG). Die zuständige Landesbehörde erläßt dazu eine schriftliche Zuweisungsentscheidung. Diese muss nicht begründet werden. Der so erneut irgendwo hin verschickte Flüchtling muss nicht dazu befragt werden, ob er beispielsweise irgendwo in der Bundesrepublik Verwandte oder Bekannte hat, die ihn unterstützen könnten etc. Lediglich die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und minderjährigen Kindern ist zu berücksichtigen (§ 50 AsylVfG). Es ist dennoch ratsam, bereits in der Aufnahmestelle z.B. auf verwandtschaftliche Kontakte hinzuweisen. Die Sozialdienste in den Aufnahmestellen können unter Umständen dabei behilflich sein, dass eine Verteilung an den gewünschten Ort stattfindet – wenn dem nicht Quotenüberlegungen entgegenstehen.

---

<sup>1</sup> Dieser Status wurde mit dem sogenannten Asylkompromiß 1993 geschaffen. Flüchtlinge aus Bürgerkriegsländern sollten sich darauf berufen können ohne ein für sie auswegloses Asylverfahren durchlaufen zu müssen. Erstmals wurde dieser Status im Frühsommer 1999 für die kosovo-albanischen Flüchtlinge vergeben, die im Rahmen eines „Kontingents“ aufgenommen wurden. Gerade diese Flüchtlinge erfüllen jedoch die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte oder Flüchtlinge nach der GFK. Der Status als „Bürgerkriegsflüchtling“ nach § 32a schließt einen Asylantrag jedoch aus.

Erfolgt die Verteilung auf die Kommunen, soll die Unterbringung nach § 53 AsylVfG in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. „Dabei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.“

Die Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen endet mit einem anerkennenden Bescheid (nach Art. 16a GG oder nach § 51 Abs. 1 des AuslG), auch wenn dieser noch nicht rechtskräftig ist.

### 3.4 Der Asylantrag

Ein zentrales Problem in der Flüchtlingsberatung ist, dass in der Regel die entscheidenden Weichen bereits mit dem Asylantrag und der Anhörung gestellt werden, und zwar *bevor* eine fachkundige Beratung stattgefunden hat. Gerüchte, die unter den Flüchtlingen kursieren, Halbwahrheiten der Fluchthelfer, eigene Phantasien und Übertragung der oft traumatischen Erfahrungen mit Behörden im Heimatstaat bilden die Basis für den Behördenkontakt hier. Unkenntnis, Unsicherheit, sprachliche Barrieren, psychosoziale Überforderung und fehlende Unterstützung führen oft zu entscheidenden Fehlern, die später kaum noch zu korrigieren sind. Eine der zentralen Forderungen von Flüchtlingsorganisationen für das Asylverfahren ist daher, jedem Flüchtling *vor* der Anhörung eine fachkundige, unabhängige Beratung zu ermöglichen.

Ein **Asylantrag** sollte ausführlich sein. Er sollte Angaben enthalten über die Herkunft, Schul- und Berufsausbildung, familiäre Situation, politische Entwicklung und Aktivitäten, Partei- und Religionszugehörigkeit (wenn diese eine Rolle spielt), Verfolgung und/oder Verhaftung, erlittene Folter, Gerichtsverfahren, Gefängnisaufenthalt, Bedingungen im Gefängnis, Verhöre, Umstände der Flucht (insbesondere Art und Weise der Paßbeschaffung), legale oder illegale Ausreise, Verfolgung von Familienangehörigen oder politischen Freunden. Eine besondere Rolle spielt dabei das „fluchtauslösende Ereignis“, der konkrete Fluchtanlaß und die Lebensumstände unmittelbar vor der Flucht: hielt der Flüchtling sich versteckt, wie hat er die Flucht organisiert und mit wessen Hilfe?

Ein Asylantrag kann schriftlich begründet werden, dies ist jedoch nicht zwingend. Das Asylbegehren kann auch zunächst ohne Begründung schriftlich for-

muliert werden, mit nachfolgender mündlicher Begründung. Eine schriftliche Formulierung des Asylantrags kann jedoch für den Antragsteller selbst hilfreich sein.<sup>1</sup>

### **3.5 Die Anhörung**

Einer der wesentlichsten und kritischsten Termine im Asylverfahren ist die sogenannte Anhörung vor der Fachbehörde, dem Bundesamt zur Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (vgl. § 25 AsylVfG). Sie ist die zentrale Grundlage für die Entscheidungen des Bundesamtes sowie im Anschluß daran wesentlich für die Entscheidungen der Gerichte.

Bei der Anhörung werden dem Flüchtling vom weisungsunabhängigen Einzelentscheider Fragen gestellt, bzw. der Flüchtling wird zum Reden aufgefordert: Erläutern Sie Ihren Reiseweg – Wie ist die Ausreise aus Ihrem Heimatland erfolgt? – Schildern Sie bitte die Gründe, warum Sie Ihr Heimatland verlassen haben.

Ein Dolmetscher ist anwesend, der die Fragen, Antworten und Ausführungen übersetzt. Der Einzelentscheider nimmt die Ausführungen des Flüchtlings auf Tonträger auf. Am Ende wird die Aufzeichnung nochmals vorgespielt oder abgeschrieben und das Protokoll wird dem Flüchtling zur Unterschrift vorgelegt.

Viele Flüchtlinge fühlen sich in der Anhörung verunsichert und eingeschüchtert. Die Macht des ihnen gegenüberstehenden „Richters“ über ihr weiteres Lebensschicksal ist ihnen bewußt. Oft haben sie traumatische Erfahrungen mit Verhörsituationen hinter sich. Frauen sollten – wenn sie das wollen – auf einer weiblichen Person für die Anhörung bestehen.

Bei der Anhörung spielt oft der Reiseweg eine größere Bedeutung als die eigentliche Fluchtursache. Dies stellt eine zusätzliche Verunsicherung für die Betroffenen dar, sie erleben, dass es hier scheinbar wenig auf das was sie erlebt haben ankommt, sondern vielmehr darauf wie sie hierher gekommen sind. Durch diffuses Wissen darüber, dass sie die genauen Umstände der Einreise (Durchquerung von Drittstaaten) verschleiern müssen und auch durch Auflagen der Fluchthelfer keine Namen und Adressen etc. zu nennen, verstricken sie sich leicht in konstruierte Angaben, die hinterher dazu führen, dass das Vorbringen generell als unglaubwürdig eingestuft wird.

---

<sup>1</sup> Checklisten zur Vorbereitung des Asylantrags finden Sie im Anhang.

Zentrales Kriterium für die Anhörung ist die **Glaubwürdigkeit** des Antragstellers. Von einem glaubhaften Vortrag wird dann ausgegangen, wenn das erlittene persönliche Verfolgungsschicksal detailliert, zusammenhängend, präzise, lebensnah und widerspruchsfrei geschildert wird. Gerade auch scheinbar unbedeutende Einzelheiten und Komplikationen von Geschehnissen können die Schilderung glaubhafter machen. Zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit werden immer wieder auch Wissensfragen gestellt: politische Führer der Partei, Glaubensrituale, z.B. die zehn Gebote in richtiger Reihenfolge etc. Besonders problematisch ist dabei, dass deutsche Entscheider beurteilen, was z.B. für einen Menschen in Angola unter den dort herrschenden Umständen lebensnah ist.

Das betrifft beispielsweise den Grad an Hilfsbereitschaft durch Familienangehörige oder Freunde, die dann auch oft „Bruder“ oder „Onkel“ genannt werden oder auch das Ausmaß an Korruption und Bestechlichkeit bei Behörden und Gefängnispersonal etc.

Beispiel: Im Asylverfahren einer Frau aus Zaire wurde es als unglaubwürdig gewertet, dass die Frau beim Gefangenentransport, bei dem ihr die Flucht gelungen war, diese Flucht über die Hauptstraße fortgeführt hat. Es erschien dem Entscheider lebensnäher „durch den Busch“ zu flüchten. Hier drängt sich die Mutmaßung auf, dass die Vorstellung des Entscheiders vom „Busch“ wenig mit den tatsächlichen Dschungelwäldern in Zaire zu tun hat.

Wird die Schilderung des „Reiseweges“ als unglaubwürdig gewertet, wird davon u.U. auch auf die Glaubwürdigkeit des Verfolgungsschicksals geschlossen.

Unbedingt ist auf einen widerspruchsfreien Vortrag zu achten. Wurde beispielsweise ein schriftlicher Antrag abgegeben, so müssen bei der mündlichen Anhörung alle Fakten übereinstimmen. Das gleiche gilt im Falle der Vorprüfung zum Reiseweg.

Wichtig ist auch die genaue Beantwortung von Fragen. Längere Ausführungen werden oft als Ausweichen interpretiert. Die allgemeine Situation im Herkunftsland sollte ebenfalls nicht allzu ausführlich erläutert werden. Entscheidend ist das eigene persönliche Verfolgungsschicksal. Präzises Antworten fällt jedoch vielen Menschen schwer. Ein zusätzliches Hindernis besteht in der Situation, vor einer als allmächtiger Richter erlebten Person über traumatische Erfahrungen zu sprechen. Noch dazu wird hierzulande eine sehr individualistische Betrachtungsweise gefordert, die Menschen mit anderen Traditionen fremd

Auch die Detailverliebtheit und Orientierung an präzisen Daten ist eine „typisch deutsche“ Eigenheit. Viele hören diese Anforderung von anderen „erfahrenen Flüchtlingen“ und notieren sich daher in Frage kommende Daten und halten sich daran stereotyp „auswendiggelernt“ fest. Eine zusätzliche Frage nach einem vorher nicht so reproduzierten Datum kann dann zu erheblichen Problemen führen. Wieso erinnert sich der Flüchtling genau an das Datum der Demonstration und der Verhaftung, kann dann aber nicht angeben, wieviele Tage er genau in Haft geblieben ist und wieviele Stockwerke die Haftanstalt hatte.

Der Flüchtling sollte nur solche Daten angeben, an die er sich wirklich genau erinnern kann, damit er sich nicht in Widersprüche verwickelt.

Dabei ist es wichtig, auch kleine Details darzustellen, denn alles, was später vorgebracht wird, muss nicht mehr berücksichtigt werden und kann sogar als gesteigertes oder widersprüchliches Vorbringen ausgelegt werden.

Nach § 25 Abs. 3 gilt: „Ein verspätetes Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde.“ Darauf ist der Ausländer hinzuweisen.

Haben Ehepartner jeweils eigene Verfolgungsgründe, sollten diese auch getrennt dargestellt werden.

Wichtig ist, am Ende der Anhörung auf das Protokoll zu achten und spätestens dann alles zu ergänzen, was noch relevant sein könnte.

Hierbei gerät der Flüchtling jedoch leicht in Konflikt mit dem Entscheider, der unter Zeitdruck arbeitet. Pro Asyl weist in einer Presseerklärung vom 8. April 1997 auf Eingriffe in das Anhörungsverfahren durch den Außenstellenleiter in Freiburg hin. Dieser hatte im Auftrage des Bundesamtspräsidenten die Entscheider aufgefordert, die Zahl der Anhörungen pro Tag zu erhöhen und sich bei den Anhörungsprotokollen kurz zu fassen.

Die Atmosphäre, in der die Anhörung stattfindet, macht es schwer, Vertrauen zu fassen. Das Berliner Behandlungszentrum für Folteropfer hat eine Untersuchung über die Asylverfahren von Folteropfern durchgeführt und berichtet in der Tageszeitung vom 09.07.1996 unter dem Titel „Folteropfer sind schutzlos“:

„Die Anhörungsprotokolle dokumentieren, dass die Befragung in einer so abweisenden Atmosphäre stattfand, dass gerade traumatisierte Flüchtlinge kaum Vertrauen fassen, über ihr Schicksal zu berichten. Obwohl alle 40 ausgewählten

Flüchtlinge bei ihrer Anhörung die erlittene Folter in der Haft zur Sprache brachten, fragten die Beamten nur bei einem Drittel der untersuchten Fälle nach. Sachlich knapp, oft nur unsensibel und schroff arbeiteten sie ihren Fragekatalog ab. Häufig unterbrachen sie ihr Gegenüber sogar mitten in der Schilderung von Mißhandlungen.“

Beispiel aus einem Anhörungsprotokoll (Schilderung etwas gekürzt, A. ist der Antragsteller, F. der Anhörende):

A.: „Wir waren mit ca. 10 Leuten in einer Zelle von etwa 3 mal 3 qm untergebracht. Wir wurden fast täglich aus der Zelle gerufen, mit metallbesetzten Gürteln geschlagen und mit Lampen geblendet. Nachdem man uns geschlagen hatte, wurden wir zum Schlafen in die Zelle gebracht, dabei wurde auf den Boden Wasser geschüttet, darin mußten wir schlafen.“

A. stockt.

F.: „Wie ist Ihnen die Flucht gelungen?“

A. unterbricht seine Schilderung und geht dazu über seine Flucht zu beschreiben.

F.: „Haben sie sonst persönlich Probleme mit staatlichen oder anderen Stellen gehabt?“

A.: „Nein, es waren nur die Probleme, die ich bereits geschildert habe.“

Der weitere Verlauf der Anhörung beschäftigt sich mit dem Fluchtweg.

Der Asylantrag wird abgelehnt, wegen mangelnder Glaubwürdigkeit und wenig präzisen Aussagen.

Weil der Verlauf der Anhörung für die Erfolgsaussicht des Asylverfahrens von entscheidender Bedeutung ist, empfiehlt es sich daher, den Flüchtling zur Anhörung zu begleiten, und sei es nur zur moralischen Unterstützung.

Der Flüchtling hat das Recht, sich von einem <b>Beistand</b> oder <b>Bevollmächtigten</b> zur Anhörung begleiten zu lassen! Dieser muss sich ausweisen.
---

### *Der Bevollmächtigte*

Der Bevollmächtigte – § 14 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) – wird mit einer Vollmacht in die Lage versetzt, für den Flüchtling zu handeln, seine Erklärungen werden also unmittelbar dem Flüchtling zugerechnet. Dies gilt auch, wenn der Bevollmächtigte Fristen oder Termine versäumt. Dem Bevollmächtigten wird auch die Post rechtsverbindlich zugestellt. Der Bevollmächtigte kann während der Anhörung Fragen stellen, auf korrekte Befragung, ordnungsgemäße Protokollierung dringen, sowie generell für ein ruhiges und sachliches Anhörungsklima sorgen. Auch kann er dem Flüchtling unverständlich erscheinende Fragen präzisieren.

Dies alles wird in der Regel Aufgabe einer anwaltlichen Vertretung sein.

### *Der Beistand*

Jeder, der sich in einem Verwaltungsverfahren befindet, kann sich eines Beistands bedienen (VwVfG § 14 Abs. 4). Ein Beistand hat eher unterstützende Funktion. Wenn der Beistand etwas vorträgt, gilt dies jedoch als von dem Flüchtling vorgebracht, wenn dieser nicht sofort widerspricht. Der Beistand hat auch das Recht, selbst Ausführungen zu machen und auf ordnungsgemäße Protokollierung (wichtig!) zu achten. Im übrigen kann er darauf achten, dass der Flüchtling das Recht bekommt, abschließend vorzutragen. Er kann den Flüchtling auch darauf hinweisen, zu bestimmten Themen Ausführungen zu machen.

Als Beistand oder Bevollmächtigter kann jemand nur zurückgewiesen werden, wenn er oder sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig ist oder unerlaubt geschäftsmäßig fremde Angelegenheiten besorgt. Besondere fachliche Eignungen sind nicht Voraussetzung. Hier ist jedoch das Rechtsberatungsgesetz zu beachten.<sup>1</sup>

Der Flüchtling ist auch berechtigt, auf eigene Kosten einen „geeigneten Sprachmittler“ seiner Wahl zur Anhörung mitzunehmen. Dieser kann zum einen Vertrauen schaffen, zum anderen die Übersetzung des behördlichen Dolmetschers kontrollieren und gegebenenfalls korrigieren.

---

<sup>1</sup> Nach § 1 Rechtsberatungsgesetz ist für die „geschäftsmäßige“ Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten eine Erlaubnis erforderlich. Unter „geschäftsmäßig“ wird dabei auch eine unentgeltliche nebenberufliche Tätigkeit verstanden. Allerdings ist klar, daß im Rahmen einer zulässigen sozialen Betreuung auch Rechtsfragen angesprochen werden. Nähere Ausführungen dazu in Heinhold: Recht für Flüchtlinge, Karlsruhe 1997.

Es ist hilfreich, bei der Anhörung **Beweismittel** vorzulegen. Dazu gehören:

*Schriftstücke (z.B. Haftbefehle):*

Achtung: Ein Flüchtling, der gefälschte Urkunden vorlegt, hat seine Chancen weitgehend verwirkt. Die Echtheit der Papiere kann vom Auswärtigen Amt bzw. von der Deutschen Auslandsvertretung überprüft werden.

Wichtig können sein: Taufurkunden (bei religiöser Verfolgung), Heirats- und Geburtsurkunden (Familienasyl), Schul- oder Studienzeugnisse, Presseausweis, Zeitungsartikel etc.

Briefen von zu Hause wird in der Regel wenig Bedeutung beigemessen, weil unterstellt wird, sie seien mit der Absicht geschrieben worden, den Flüchtling zu unterstützen. Es kann aber dennoch nützlich sein, solche Briefe vorzulegen, wenn sie das Gesagte untermauern.

*Ärztliche oder psychologische Gutachten:*

Beispielsweise, wenn Folternarben vorhanden sind. Wichtig ist, dass die Ärztin – soweit möglich – auch die wahrscheinliche Ursache der Verletzung bezeichnet. Auch Atteste über psychische Folgen der erlittenen Verfolgung können einen hohen Stellenwert haben.

*Hintergrundinformationen:*

Berichte zur Situation im Herkunftsstaat von Menschenrechtsorganisationen, aus Presseberichten, auch aus der Auslandspresse usw. Die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, auf die sich das Bundesamt bei seinen Beurteilungen im wesentlichen stützt, stimmen oft nicht mit der Beurteilung durch Menschenrechtsorganisationen überein.

*Zeugen*

Können oder wollen die Zeugen nicht selbst zur Anhörung erscheinen, bieten sich „eidesstattliche Versicherungen“ über die von ihnen beobachteten Tatsachen an. Als Zeugen kommen auch Verwandte in Betracht.

Nach der Anhörung beginnt eine zermürbende Zeit des Wartens. Warten auf die Entscheidung des Bundesamtes. Warten auf die Verteilung aus der Zentralen Anlaufstelle (ZAST) in eine Kommune. Warten – Warten – Warten ...

### 3.6 Zustellungsvorschriften

Flüchtlinge haben während der Dauer des Asylverfahrens dafür zu sorgen, dass die Post des Bundesamtes, der Ausländerbehörde oder der Gerichte sie erreicht und ihre aktuelle Anschrift jederzeit bekannt ist. Haben sie eine anwaltliche Vertretung, müssen sie außerdem sicherstellen, dass der Anwalt die aktuelle Anschrift des Flüchtlings und die Behörden die aktuelle Anschrift ihres Anwaltes haben (dies wird in der Regel durch den Anwalt erledigt – aber auch hier sind schon Pannen vorgekommen und Fehler des Anwaltes werden immer dem Betroffenen zugerechnet). Für die Zeit in der Aufnahmeeinrichtung gelten besondere Zustellungsvorschriften.

Besonders ist dabei zu beachten, dass durch die sogenannte „Zustellfiktion“ eine Post auch dann als zugestellt gilt, wenn der Betroffene davon gar keine Kenntnis erhalten hat.

In der Vergangenheit kam es häufig zu eingestellten Asylverfahren und damit verbunden auch zu versuchten oder tatsächlichen Abschiebungen, weil der betroffene Flüchtling seine Post nicht erhalten hat.

Beispiel: Herr K. wurde von der Aufnahmeeinrichtung in die Kommune verteilt. Er wohnt dort in einer Gemeinschaftsunterkunft. An der Pforte wird jeweils ausgehängt, welcher Bewohner Post bekommen hat. Nach drei Tagen wird Herr K. von dieser Unterkunft in eine andere Unterkunft des selben Betreibers „verlegt“. Dies teilt er zwei Tage später dem Bundesamt mit. Allerdings hatte das Bundesamt zwischenzeitlich versucht, ihm unter seiner alten Anschrift Post zuzustellen. Der Hausmeister hatte den Namen nicht in seinen Listen und ließ die Post als unbekannt verzogen zurückgehen. Der ablehnende Bescheid wurde rechtskräftig. Die Ausländerbehörde leitete die Abschiebung ein, ein Paß lag in diesem Fall vor. Ohne jemals einen ablehnenden Bescheid erhalten zu haben, stand eines morgens bei Herrn K. die Polizei und versuchte ihn nach Togo abzuschicken. Aufgrund seines massiven Widerstandes weigerte sich die Fluggesellschaft ihn mitzunehmen. Herr K. kam in Abschiebehäft. Durch die Unterstützung einer Beratungsstelle, die ein Freund von Herrn K. eingeschaltet hatte, konnte geklärt werden, dass Herrn K. die Post

unverschuldet nicht erreicht hatte, da er seine neue Anschrift umgehend mitgeteilt hatte. Durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand konnte erneut eine Klage eingereicht werden und Herr K. wurde aus der Abschiebehaft entlassen.

Oft war es jedoch auch Unkenntnis der Flüchtlinge, die ihre Anschrift nicht weitergemeldet haben, da sie ja von staatlicher Seite an einen neuen Ort verwiesen wurden, bzw. da die lokale Ausländerbehörde ja ihre neue Anschrift kannte.

Hier hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 10.3.1994 (2 BvR 2371/93) einen wegweisenden Beschluß gefaßt:

Die Belehrung über die Anschriftenmitteilung und die Konsequenzen einer Versäumnis muss den Besonderheiten des Adressatenkreis Rechnung tragen. Die Belehrung, so das Gericht, sei in einer dem Betroffenen verständlichen Sprache zu erteilen, verständlich im doppelten Sinne: Sprache der Herkunft und Sprache des Verständnishorizontes.

Wünschenswert wäre es auch, die Abfassung der Bescheide oder zumindest der Rechtsmittelbelehrungen in der Sprache der Anhörung abzufassen.

Für die Beratung ist wichtig, den Flüchtling darauf hinzuweisen, seine aktuelle Anschrift dem Bundesamt und bei anwaltlicher Vertretung der Anwältin mitzuteilen. Hält der Betroffene sich öfter außerhalb der Aufnahmeeinrichtung oder der zugewiesenen Unterkunft auf, ist sicherzustellen, dass er von einer zuverlässigen Person über Posteingang informiert wird, bzw. selbst täglich nachfragt, ob Post gekommen ist.

### **3.7 Residenzpflicht**

Für die Dauer des Asylverfahrens gilt sowohl am Ort der Aufnahmeeinrichtung als auch in den Kommunen die Residenzpflicht, d.h. der Flüchtling darf den Bezirk der zuständigen Ausländerstelle bzw. den zugewiesenen Aufenthaltsbereich (Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung) nicht verlassen – auch nicht für einen Besuch bei Freunden oder einen Einkauf in der benachbarten Großstadt (§ 56 AsylVfG). Ausnahmen dazu sind in den §§ 57 und 58 geregelt.

Das Bundesamt **kann** einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern.

Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, **soll** die Erlaubnis unverzüglich erteilt werden.

Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen. Er hat diese Termine der Aufnahmeeinrichtung und dem Bundesamt anzuzeigen. (§ 57 AsylVfG)

Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde aufzuhalten, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird. (§ 58 AsylVfG)

Beispiel: Frau M. aus Afghanistan ist in die Gemeinde S. im Landkreis Hildesheim zugeteilt. Sie lebt in einer Unterkunft der Gemeinde ohne Hausmeister oder soziale Betreuung. Außer ihr leben noch 12 männliche Einzelpersonen in der Unterkunft. Sie teilt sich ein Zimmer mit ihren drei Kindern (2, 3 und 5 Jahre alt). Es gibt lediglich im Keller sanitäre Einrichtungen. Zum Duschen werden von der Gemeinde Duschmünzen ausgegeben, die die Dusche in Betrieb setzen. In die nächste Stadt sind es etwa 12 Kilometer. Im Dorf selbst gibt es nur ein Gasthaus und einen kleinen, teuren Kiosk, dort kann man keine Windeln kaufen. Das zuständige Sozialamt ist in einer etwa 5 km entfernten Gemeinde. Eine Frau aus der Kirchengemeinde versucht sich um Familie M. zu kümmern. Über den Verbleib ihres Mannes weiß Frau M. nichts, aber sie hat eine Cousine in der Bundesrepublik. Diese lebt im Rheinland und ist mit einem Deutschen verheiratet. Dort könnte sie für Frau M. eine Wohnung besorgen und bei der Kinderbetreuung und der Orientierung im fremden Land behilflich sein. Frau M. möchte in der Nähe ihrer Cousine leben. Sie hat Namen und Adresse ihrer Cousine auch bei ihrer Ankunft angegeben. Dennoch wurde sie nach S. verteilt.

### 3.8 Umverteilung

Viele Asylsuchende versuchen eine sogenannte Umverteilung zu erreichen, um ihre Verwandten oder Freunde sehen zu können. Allerdings nahezu ohne Aussicht auf Erfolg.

Bei der Zuweisung in die Kommunen ist lediglich die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und minderjährigen Kindern zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen sowie „sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht“ (z.B. bei der Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen) ist eine Umverteilung, unter besonderen Umständen auch eine **länderübergreifende Umverteilung**, vorgesehen (§ 51 Abs. 1 AsylVfG), wenn keine Verpflichtung mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Der Flüchtling kann einen entsprechenden Antrag auf Zuweisung stellen bzw. auf (länderübergreifende) Umverteilung. Zuständig für die Umverteilung ist eine vom jeweiligen Bundesland bestimmte Stelle, z.B. eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung, ein Landesamt oder das Innenministerium. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt ist (§ 51 Abs. 2 AsylVfG). Unter Umständen nützt die Zustimmung der Ausländerbehörde derjenigen Kommune, der der Flüchtling zugeteilt werden will.

Beispiel: Mit Hilfe der Frau aus der Kirchengemeinde versucht Frau M. eine Umverteilung nach H. im Rheinland. Dies wird jedoch abgelehnt. Sie versuchte erneut, diesmal mit einer Bürgschaft der Cousine für die Unterkunft zu sorgen. Doch auch jetzt wird ihr Ansinnen abgelehnt.

## 4 Soziale Rechte von Asylsuchenden

Unter Sozialrecht wird der Inbegriff aller Regeln verstanden, der das Recht der sozialen Vorsorge (Renten-, Kranken-, Pflege und Unfallversicherung), sozialen Entschädigung (Kriegsopfer- und Soldatenversorgung, Gewaltopferentschädigung und Unfallversicherung), sozialen Fürsorge (Familienleistungen, Arbeits- und Ausbildungsförderung) sowie der sozialen Hilfen (Sozialhilfe, Jugendhilfe und Unterhaltsvorschuß, Wohngeld) erfaßt.

1975 wurde mit der Schaffung eines einheitlichen Sozialgesetzbuches begon-

nen. Vorgesehen waren zehn Bücher, die im Laufe dieses Jahrzehnts verabschiedet werden sollten.

Bisher erschienen sind:

- das 1. Buch SGB I – Allgemeiner Teil
- SGB X Kap. 1-3 Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten
- SGB III Arbeitsförderungsreformgesetz
- SGB IV zum Teil gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung
- SGB V Gesetzliche Krankenversicherung
- SGB VI Gesetzliche Rentenversicherung
- SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung
- SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
- SGB XI Soziale Pflegeversicherung

Bis zur Verabschiedung der übrigen Bücher gelten die bisherigen Gesetze in diesem Bereich, z.B. das BSHG. Allerdings haben das I. und X. Buch des SGB bereits jetzt auch im Bereich der Sozialhilfe Geltung.

## **4.1 Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz**

Asylsuchende erhalten in den ersten drei Jahren ihres Aufenthaltes Leistungen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Das bedeutet eine Leistungskürzung um 25% gegenüber dem für Deutsche geltenden Existenzminimum. Außerdem gilt das Sachleistungsprinzip, d.h. nur ein geringfügiger Betrag (Haushaltsvorstand 80 DM) wird als Bargeld ausgezahlt, die restliche Leistung als Sachleistung oder in Form von Wertgutscheinen. Außerdem gibt es nur eine eingeschränkte Gesundheitshilfe.

Erst nach drei Jahren erhalten Asylsuchende Leistungen nach § 2 AsylbLG, die in Art und Umfang den Leistungen nach BSHG entsprechen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Classen/Strothmann: Das Leistungsrecht. Flüchtlingsrat, Heft 59, März 1999

## 4.2 Faktisches Arbeitsverbot für Asylsuchende

Für die Zeit des Aufenthalts in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung gilt **Arbeitsverbot** (§ 61 Abs. 1 AsylVfG). Allerdings sollen Asylsuchende zur sogenannten **gemeinnützigen Arbeit** (beispielsweise Reinigungsdienste) herangezogen werden.

Grundsätzlich brauchen alle, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (des Europäischen Wirtschaftsraumes EU/EWR) sind, für die Aufnahme einer Beschäftigung in der Bundesrepublik eine Arbeitsgenehmigung. Es gilt ein allgemeines „Arbeitsverbot mit Erlaubnisvorbehalt“.

Mit dem neuen Sozialgesetzbuch III, das seit Januar 1998 in Kraft ist, wurden die Voraussetzungen für die Erteilung einer **Arbeitserlaubnis** erheblich verschärft.

Unter dem Oberbegriff **Arbeitsgenehmigung** (§ 284 SGB III) gibt es zwei verschiedene Titel, die den Zugang zum Arbeitsmarkt für Ausländer regeln. Die **Arbeitserlaubnis** (§ 285 SGB III, bisher allgemeine Arbeitserlaubnis) und die **Arbeitsberechtigung** (§ 286 SGB III bisher besondere Arbeitserlaubnis). Dem Grundsatz nach soll eine Arbeitsgenehmigung nur noch an Menschen mit einer Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des § 5 AuslG vergeben werden.

Eine Aufenthaltsgestattung zählt *nicht* als Aufenthaltsgenehmigung. Nach diesem Gesetzeswortlaut dürften Asylsuchende grundsätzlich nicht arbeiten.

§ 285 Abs. 4 SGB III sieht jedoch vor, durch Rechtsverordnung die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für eine erstmalige Beschäftigung davon abhängig zu machen, dass sich der Ausländer eine bestimmte Zeit „erlaubt oder geduldet“ in der Bundesrepublik „aufgehalten hat.“<sup>1</sup>

Die Erteilung einer **Arbeitserlaubnis** liegt im Ermessen des Arbeitsamtes („kann erteilt werden“ § 285 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Sie kann befristet und auf bestimmte Berufsgruppen, Wirtschaftszweige, Bezirke oder Betriebe beschränkt werden (§ 285 Abs. 5). Näheres soll eine Rechtsverordnung regeln.

Die Arbeitserlaubnis ist davon abhängig, dass

- a) „sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige nicht ergeben“ (§ 285 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 SGB III). Ausnahmen sind aufgrund einer Rechtsverordnung

<sup>1</sup> Sie finden das Arbeitsförderungsreformgesetz (AFRG) im Deutschen Ausländerrecht abgedruckt

oder zwischenstaatlicher Verträge möglich (§ 285 Abs. 2 und § 288 Abs. 1 Nr. 2).

- b) sich auf die jeweilige Stelle nicht ein Deutscher oder ein bevorrechtigter Ausländer vermitteln läßt (§ 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V. mit Satz 2). Auch hier sind wie oben Ausnahmen möglich.
- c) „der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird“ (§ 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Hier sind keine Ausnahmen möglich.

Die Arbeitserlaubnis wird in der Regel für eine bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb ausgestellt (z.B. Spüler in der Großküche xy). Vor Aufnahme der Tätigkeit muss ein Antrag auf Arbeitserlaubnis beim zuständigen Arbeitsamt gestellt werden. Dann wird überprüft, ob keine bevorrechtigte Person (Deutsche, EU-Ausländer, Inhaber einer besonderen Arbeitserlaubnis) für diese Tätigkeit in Frage kommt.

Durch Schnellbrief vom 6.6.1997 wurde die Arbeitsverwaltung von der Bundesanstalt für Arbeit (im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung) angewiesen, albanischen Bürgerkriegsflüchtlingen, sowie allen anderen neu einreisenden Asylsuchenden und geduldeten Ausländern, die nach dem 15. Mai 1997 in die Bundesrepublik eingereist sind, bis auf weiteres grundsätzlich *keine Arbeitserlaubnisse* für die Aufnahme erstmaliger Beschäftigungen zu erteilen. Das Ministerium begründet diese Entscheidung damit, dass es unerlässlich sei, die vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten solchen Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen, die bereits dem inländischen Arbeitsmarkt angehören, oder aber – wie Arbeitnehmer aus den EU-Staaten – ein gesichertes Zugangsrecht haben. „Darüber hinausgehende Zugänge von Ausländern seien nicht mehr zu verkraften.“<sup>1</sup> Die Innenministerien der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen hatten mit entsprechenden Schreiben gegen diese Entscheidung Position bezogen. Dies hat an der restriktiven Praxis der Arbeitsämter wenig geändert. Auch Flüchtlinge, die über einen langen Zeitraum bereits eine Arbeit hatten, haben diese teilweise verloren, weil ihnen keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt wurde. Jetzt liegt es vor allem an dem neu besetzten Ministerium, eine neue Rechtsverordnung zu erlassen. Auch unter der rot-grünen Regierung wurde das Arbeitsverbot bislang jedoch nicht aufgehoben, obwohl die SPD es bei der Einführung kritisiert hatte (als Oppositionspartei).

---

<sup>1</sup> Aus einem Schreiben des BMI an die Innenminister/-senatoren der Länder vom 3. Juli 1997.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang ein Urteil des Sozialgerichtes Itzehoe vom 30.6.1998. Hier wurde unter Hinweis auf Verfassungsprinzipien im Eilverfahren entschieden, dass das Arbeitsamt im konkreten Fall einem Asylbewerber eine Arbeitserlaubnis *nicht grundsätzlich* verweigern darf. Das Urteil ist zu beziehen beim Flüchtlingsrat Schleswig (Adresse im Anhang).

#### • **Arbeitslosenleistungen**

Im Falle des Verlustes einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen des Arbeitsamtes (Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe).

Voraussetzungen hierfür sind:

- in den letzten drei Jahren muss mindestens ein Jahr beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden sein,
- Arbeitslosigkeit (d.h. keine Tätigkeit über 15 Stunden in der Woche),
- persönliche Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt,
- schriftlicher Antrag (Formulare beim Arbeitsamt),
- **der Betroffene muss der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.** Das heißt, Asylsuchende können dann kein Arbeitslosengeld mehr beziehen, wenn der Arbeitsmarkt für sie verschlossen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist dies jedoch frühestens ein Jahr nach Eintritt der Arbeitslosigkeit der Fall. Bei Entzug oder Nichtgewährung von Arbeitslosenleistungen ist der Rechtsweg (Widerspruch und Klage) zu beschreiten.

### **4.3 Sozialversicherungen**

Alle Vorsorgeverhältnisse setzen voraus, dass der Vorsorgeberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Diese ist Grundlage der Beitragspflicht für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Wer in der Bundesrepublik als Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt ist, unterliegt der Sozialversicherungspflicht unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthaltsstatus.

Eine Ausnahme bildet die sogenannte geringfügige Beschäftigung. Bis zu einer gewissen Einkommensgrenze (derzeit 630 DM in den alten Ländern und

530 DM in den neuen Ländern) ist das Einkommen für die Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber muss aber Krankenkassen- und Rentenversicherungsbeiträge bezahlen: 10 Prozent an die Krankenkasse und 12 Prozent in die Rentenkasse. Hat der Arbeitnehmer aber weitere Einkünfte, muss er seinen 630-Mark-Verdienst versteuern. Aus den Zahlungen des Arbeitgebers erwirbt der Arbeitnehmer geringe Ansprüche an die Rentenversicherung (4,17 D-Mark Rentenzuwachs nach einem Jahr). Der Arbeitnehmer kann den Rentenbeitrag durch 7,5 Prozent eigene Zahlungen jedoch auf den vollen Rentenbeitrag aufstocken und die Leistungen der Rentenkasse damit verbessern. Informationen über die Neuregelungen der 630-DM-Jobs erhalten Sie bei den örtlichen Krankenkassen.

Aus der Sozialversicherung können dann im Bedarfsfall Leistungen in Anspruch genommen werden. Das deutsche Sozialversicherungsrecht ist dabei geprägt vom Grundsatz der „Territorialität“, d.h., dieses Recht bezieht sich überwiegend nur auf Sachverhalte auf dem Gebiet der Bundesrepublik. Voraussetzung ist entweder eine Beschäftigung, ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik.

Die zentrale für Flüchtlinge relevante Begrifflichkeit im Sozialgesetzbuch ist der **gewöhnliche Aufenthalt**.

### **Verschiedene Definitionen des gewöhnlichen Aufenthaltes und die Bedeutung für Asylsuchende:**

In der Abgabenordnung im Steuerrecht wird der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes mit einer Sechsmontatsgrenze definiert. Diese Sechsmontatsgrenze reicht aus, um Besucher und Touristen auszuschließen, da Besuchsvisa nur bis zu maximal sechs Monaten verlängert werden können. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes BSG zu § 30 SGB I wird der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes jedoch weiter eingeschränkt. Definiert wird „gewöhnlicher Aufenthalt“ als Aufenthalt an einem Ort, wo sich jemand „unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt“.

Das BSG bezieht ausdrücklich die ausländerrechtliche Perspektive in die Auslegung des Begriffes mit ein. Das heißt: *kann* sich aus dem Ausländergesetz ergeben, dass die betreffende Person nicht in Deutschland bleiben darf, so hält

sich diese Person nur vorübergehend in Deutschland auf. Ergo kann sich ein Ausländer auch nach jahrelangem Aufenthalt noch vorübergehend und damit nicht gewöhnlich hier aufhalten.

Wie die ausländerrechtliche Perspektive nun konkret aussehen muss, definiert das BSG in unterschiedlichen Rechtsbereichen sehr unterschiedlich. Dies wird bei den einzelnen Leistungsansprüchen deutlich werden.

Begründet wird dies damit, dass bei jeder Leistung zu überprüfen sei, welchen Zweck diese Leistung erfüllen soll.

Auch den Begriff „Wohnsitz“ legt das BSG nicht so aus, dass damit die Verfügung über eine Wohnung gemeint ist, in der man sich tatsächlich aufhält.

In der Konsequenz sind Asylsuchende von (fast) allen Leistungen des Sozialgesetzbuches ausgenommen, die in der Regel einen gewöhnlichen Aufenthalt voraussetzen und nicht direkt als Leistung aus einer (Versicherungs-)Pflicht resultieren.

- **Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)**

In der Krankenversicherung besteht kein Unterschied zwischen Ausländern und Deutschen, weder im Hinblick auf die Versicherungspflicht noch auf die Höhe der Beiträge oder der Leistungen.

Die Pflichtmitgliedschaft in einer Krankenkasse beginnt mit der Aufnahme der Beschäftigung, so dass infolge des faktischen Arbeitsverbotes Asylsuchenden der Zugang zur Krankenversicherung in der Regel verwehrt ist.

Im Anschluß an eine mindestens zwölfmonatige Pflichtversicherung ist (im Falle der Arbeitslosigkeit) eine freiwillige Weiterversicherung möglich. Die Beiträge dafür werden im Rahmen der Arbeitslosenunterstützung übernommen, auch das Sozialamt muss die Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung übernehmen (§ 13 BSHG). Das gleiche gilt auch, wenn in den letzten fünf Jahren mindestens 24 Monate Versicherungspflicht bestanden hat.

*Familienmitversicherung:*

Auseinandersetzungen gab es um die Frage der Familien(mit)versicherung. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB V stehen Leistungen aus der Krankenversicherung auch unterhaltsberechtigten nicht erwerbstätigen Ehegatten und Kindern zu, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Die Interpretationsfrage rankte sich auch hier um den Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“. In der Praxis der Krankenversicherungsträger hat insbesondere die AOK bisher einen zweijährigen Aufenthalt der Familienangehörigen verlangt, erst danach wurden sie in die Familienversicherung aufgenommen. Das BSG hat in zwei Entscheidungen klargestellt, dass für Asylsuchende wie für geduldete Flüchtlinge für das Bestehen einer Familienversicherung ausreicht, wenn der Familienangehörige unter den gleichen aufenthaltsrechtlichen Bedingungen in der Bundesrepublik wohnt, wie der sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.<sup>1</sup>

Hinzu kommt, dass für Ausländer aus dem ehemaligen Jugoslawien auch ein Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen aus dem deutsch-jugoslawischen Sozialabkommen besteht (BSG 12 RK 29/96).

Wird die Familienversicherung bei einer örtlichen Krankenkasse verweigert, so sollte mit Verweis auf die Rechtsprechung des BSG zu diesem Rechtsbereich der Klageweg beschränkt werden.

Freiwillige Weiterversicherung ist auch nach entsprechenden Zeiten der Familienversicherung möglich.

Im Regelfall besteht im Ausland kein Anspruch auf Leistungen (Verbot des Leistungsexportes). Ausnahmen sind z.B. bewilligte Auslandsaufenthalte, weil dort eine erforderliche Krankenbehandlung (z.B. Operation) besser durchgeführt werden kann.

Allerdings kann auch ein Anspruch aufgrund eines Sozialabkommens bestehen (z.B. EU-Länder, Türkei, ehemaliges Jugoslawien).

- **Pflegeversicherung (SGB XI)**

Für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen, auch für freiwillig Versicherte und ihre Angehörigen läuft die Pflegeversicherung über die gesetzlichen Krankenkassen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme, die Mitgliedschaft, die Familienversicherung und die freiwillige Weiterversicherung sind genauso geregelt wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung.

Anspruch auf Leistungen hat allerdings nur, wer seit Einführung der Pflegeversicherung am 1.1.1995 ununterbrochen versichert war, bzw. wer ab dem Jahr 2000 mindestens seit fünf Jahren versichert war.

---

<sup>1</sup> BSG 12 RK 29/96 und 12 RK 30/96 vom 30.4.1997.

Das heißt, Asylsuchende erfüllen diese Voraussetzung in der Regel nicht. Sie haben auch keine Chance auf Neuaufnahme in die Pflegeversicherung solange sie nicht erwerbstätig sind.

Wer die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Pflegeversicherung nicht erfüllt, hat Anspruch auf entsprechende Leistungen nach §§ 68/69 BSHG „Hilfe zur Pflege“. Dazu gehört auch das Pflegegeld. Allerdings gilt dies ebenfalls nicht für Asylsuchende, die lediglich Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Im Bereich der Pflegeversicherung gibt es keine Ausnahme vom Territorialprinzip, d.h. Leistungen werden ausschließlich im Inland gewährt. Nur bei einem Aufenthalt bis zu sechs Wochen wird die Leistung auch für den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes gewährt.

#### **4.4 Familienleistungen**

Der Anspruch auf Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuß wurde mit dem „Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsgesetz (SPKWG) zum 1.1.1994 eingeschränkt auf Ausländer, die im Besitz einer befristeten oder unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung sind. Flüchtlinge<sup>1</sup> mit Aufenthaltsbefugnis (sowie Asylsuchende, Flüchtlinge mit Duldung oder Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung) sind damit von diesen Ansprüchen ausgenommen.

#### **4.5 KJHG Leistungen**

Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sind z.B.:

- Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab vollendetem dritten Lebensjahr (§ 24 SGB VIII),
- Erziehungshilfen (Erziehungsberatung, Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshelfer,
- sozialpädagogische Familienhilfe,
- Erziehung in einer Tagesgruppe,
- Vollzeitpflege,

---

<sup>1</sup> Konventionsflüchtlinge erhalten jedoch weiterhin Kindergeld, vgl. Kap. 5.2.3

- betreute Wohnformen, sozialpädagogische Einzelbetreuung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 27 bis § 35 SGB VIII).

Die Leistungen nach KJHG stehen **im Bedarfsfall** auch Asylsuchenden zu.

Allerdings sind hier auch die Einschränkungen des AsylbLG zu beachten. Im Zweifel muss hier jedoch auch der § 6 AsylbLG gelten, nach dem Leistungen zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gewährt werden.<sup>1</sup>

Immer wieder gibt es vor Ort Probleme mit Kindergartenplätzen bzw. der Kostenübernahme für Flüchtlingskinder. Dazu gab es auf eine Anfrage im Bundestag folgende Antwort der damaligen Bundesregierung:

„Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII können Ausländer Leistungen nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Andererseits wird nicht vorausgesetzt, dass Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung sein müssen. Daraus ergibt sich im Umkehrschluß, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht bereits deshalb ausgeschlossen wird, weil im Einzelfall nur eine Aufenthaltsgestattung erteilt wird. Das bedeutet, dass im Einzelfall auch Asylbewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben können und ihren Kindern ein Kindergartenplatz zustehen kann.

Nach der Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes in § 30 SGB I müssen Umstände erkennbar sein, dass der Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn der Asylbewerber im Anschluß an sein Verfahren eine Duldung erhält. Dies wird ebenfalls dann anzunehmen sein, wenn Asylbewerber in das landeseigene Verteilungsverfahren kommen und infolgedessen die Aufnahmeeinrichtung verlassen und einer Gemeinde für die Dauer des Asylverfahrens zugewiesen werden. In beiden Fällen ist ein gewöhnlicher Aufenthalt anzunehmen mit der Folge, dass ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht. Kostenträger ist der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“<sup>2</sup>

Allerdings wird vor Ort immer wieder mit der fehlenden Notwendigkeit argumentiert.

<sup>1</sup> Vgl. dazu Classen/Strothmann: Das Leistungsrecht. Flüchtlingsrat, Heft 59, März 1999

<sup>2</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen vom 22.10.1996; BT-Drucksache 13/5876.

Beispiel: In der Stadt Hildesheim wird über gemeinnützige Arbeit in einem Flüchtlingswohnheim eine heiminterne tägliche Kinderbetreuung angeboten. Wegen diesem Angebot wird die Kostenübernahme für einen Kindergartenplatz verweigert.

Mögliche Argumente für einen Kindergartenplatz können z.B. die besondere Belastung der Familie oder von Ein-Eltern-Familien sein und vor allem die soziale Integration des Kindes.

## 5 Rechtsfolgen verschiedener Aufenthaltstitel

Der erste Schritt des Asylverfahrens endet mit der Entscheidung des Bundesamtes. Diese ergeht in jedem Fall schriftlich in Form eines „Bescheides“, der sich in drei Teile gliedert: die eigentliche Entscheidung (der sogenannte Tenor), die mehr oder weniger ausführliche Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung.

Es gibt allerdings auch die Möglichkeit, dass das Bundesamt das Verfahren einstellt. Nach § 33 AsylVfG gilt ein Asylantrag als zurückgenommen, wenn der Flüchtling das Verfahren trotz Aufforderung des Bundesamtes länger als einen Monat nicht betreibt (d.h. auf schriftliche Aufforderungen nicht reagiert). Innerhalb einer Woche muss dann in einem Eilverfahren beim zuständigen Verwaltungsgericht nachgewiesen werden, dass das Verfahren betrieben wurde, bzw. dass den Flüchtling unverschuldet die Post nicht erreicht hat. (Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand § 60 VwGO).

Das Bundesamt hat im wesentlichen folgende **Entscheidungsmöglichkeiten**:

1. die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a GG, das sogenannte „große Asyl“,
2. die Anerkennung als Flüchtling gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 51 AuslG), das sogenannte „kleine Asyl“,
3. die Ablehnung des Asylantrags mit Feststellung von Abschiebehindernissen nach § 53 AuslG,
4. die Ablehnung des Asylantrags als „unbeachtlich“ oder als „offensichtlich unbegründet“,
5. die Ablehnung des Asylantrags als einfach unbegründet.

Der Tenor ist in der Regel auf der ersten Seite zu lesen, danach erfolgt die mehr oder weniger ausführliche Begründung, und in jedem Fall muss eine Rechtsbehelfsbelehrung stattfinden, in der auf die möglichen Rechtsmittel hingewiesen wird und das zuständige Verwaltungsgericht genannt wird.

<b>BUNDESAMT</b> für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Anerkennungsverfahren -		90343 Nürnberg <u>24.11.1995</u> -vva.
Gesch.-Z. <b>D 2 036 610 - 422</b> bitte unbedingt angeben		
<b>B E S C H E I D</b>		
In dem Asylverfahren der		
1.		in: Erivan/Armenien
2.		in: Artschat/Armenien
3.		in: Erivan/Armenien
4.		in: Erivan/Armenien
5.		in: Erivan/Armenien
6.		in: Erivan/Armenien
wohaft:	ZASt Langenhagen Evershorster Straße 65, 30856 Langenhagen	
vertreten durch:		
ergeht folgende Entscheidung:		
1.	Die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte werden als offensichtlich unbegründet abgelehnt.	
2.	Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes liegen offensichtlich nicht vor.	
3.	Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes liegen nicht vor.	
4.	Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb 1 Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach Armenien abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.	
Dienstgebäude: Zoehausstraße 26	Telefon: (0911) 2993-1	Telefax: (0911) 2993-531
		Bankverbindung: Bundeskasse Nürnberg (BLZ 750 100 85) Postfachamt Nürnberg Kto. Nr. 2733-837

## 5.1 Anerkennung als asylberechtigt nach Art. 16a GG („großes Asyl“)

Bevor die Anerkennung rechtskräftig wird (einen Monat nach Zustellung derselben) kann der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten (§ 6 AsylVfG) selbständig eine Klage gegen die Entscheidung einreichen. Der Bundesbeauftragte wird vom Bundesministerium des Inneren berufen. Er kann sich an den Asylverfahren vor dem Bundesamt und bei den Gerichten beteiligen und vertritt die Interessen des Bundesministeriums des Inneren, an dessen Weisungen er gebunden ist. In der Praxis klagt der Bundesbeauftragte in der Regel gegen eine positive Entscheidung. Zum Beispiel weil eine Anerkennung aufgrund von Gruppenverfolgung ausgesprochen wurde oder weil nach Meinung des BMI in dem betreffenden Staat keine Staatsgewalt mehr existiert etc.

Dadurch werden zahlreiche Verfahren unnötig hinausgezögert und die Gerichte mit Verfahren „belastet“.

Eine Anerkennung als asylberechtigt ist der sicherste Status, der eine relativ weitgehende rechtliche Gleichstellung mit der einheimischen Bevölkerung beinhaltet.

Sobald das Bundesamt die Anerkennung festgestellt hat (unabhängig von der Rechtskraft der Entscheidung und auch dann wenn der Bundesbeauftragte Klage erhebt) ist die Residenzpflicht aufgehoben (§ 58 Abs. 4 AsylVfG). Mit einem entsprechenden Vermerk in der Aufenthaltsgestattung ist die Bewegungsfreiheit (das vorübergehende Verlassen des Geltungsbereiches der Aufenthaltsgestattung – nicht die Wohnsitznahme!) im gesamten Bundesgebiet gestattet. Auch der Leistungsanspruch nach BSHG **unmittelbar** gilt unabhängig von der Rechtskraft, die meisten sozialen Rechtsansprüche gelten jedoch erst mit der Rechtskraft der Entscheidung.

Wer rechtskräftig als asylberechtigt anerkannt wurde, erhält eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (§ 68 Abs. 1 AsylVfG). Nach § 2 AsylVfG genießen Asylberechtigte die Rechtsstellung aus der GFK (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951), unter Umständen sogar eine günstigere Rechtsstellung (Abs. 2). Sie erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge (Konventionspaß nach Art. 28 GFK). Dieser Paß ist für alle Länder gültig, außer dem jeweiligen Herkunftsland. Der Konventionspaß wird von allen Vertragsstaaten der GFK anerkannt.

### 5.1.1 Familienasyl nach § 26 AsylVfG

Grundvoraussetzung für Familienasyl ist die unanfechtbare Anerkennung nach Art. 16 GG.

„Der Ehegatte eines Asylberechtigten wird als Asylberechtigter anerkannt, wenn 1. die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist.“

Weitere Voraussetzung ist die „familiäre Lebensgemeinschaft“, die bereits in dem Herkunftsstaat bestanden haben muss (Auslegung zu Abs. 1 Nr. 1 alte Fassung jetzt § 26 Abs. 1 Nr. 2 durch das BVerwG nach Kanein / Renner S. 466). Die Kinder müssen nicht ehelich sein.

Findet die Eheschließung erst nach der Ausreise statt, sei es, dass vorher eine Eheschließung nicht registriert war oder dass aufgrund des Lebensrisikos eine Eheschließung im Heimatland nicht stattfinden konnte, kann Ehegatten eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. In diesen Fällen wird die Aufenthaltserlaubnis nicht von den allgemeinen Bedingungen, wie ausreichender Wohnraum, kein Sozialhilfebezug abhängig gemacht. Wenn Ehegatten oder Kinder von Asylberechtigten nach Deutschland einreisen und einen Asylantrag stellen, darf dieser Antrag nicht als „unbeachtlich“ abgelehnt werden, auch dann nicht, wenn sie bereits in einem anderen Land Schutz gefunden haben.

Für das Familienasyl muss der Ehepartner bzw. das minderjährige Kind ebenfalls einen Asylantrag gestellt haben, und zwar vor oder gleichzeitig mit dem Asylberechtigten oder bei späterer Einreise „ohne schuldhaftes Verzögern“, das heißt nach der Rechtsprechung in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Einreise.

Ist ein Kind nach dem Asylantrag des Elternteils, aber vor der Entscheidung über diesen Asylantrag geboren, muss der Asylantrag „unverzüglich“ nach der Geburt gestellt werden. Das OVG Schleswig-Holstein hat beispielsweise entschieden, dass ein Zeitraum von mehr als sieben Monaten von Geburt bis Asylantragstellung nicht mehr „unverzüglich“ ist.

Ist das Kind nach der Anerkennung in Deutschland geboren, muss der Antrag im ersten Lebensjahr gestellt werden.

Familienasyl erfordert keinen speziellen Antrag, sondern wird auf einen allgemeinen Asylantrag gewährt. Dieser hat aber zunächst auch dieselben Konsequenzen wie ein herkömmlicher Asylantrag, d.h., dass die Familienangehörigen grundsätzlich zunächst verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben und dem Verteilungsverfahren auf die Bundesländer unterliegen. Es sei

denn, sie haben bereits eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgültungsdauer von mehr als sechs Monaten, sind unter 16 Jahren oder leben z.B. in einem Krankenhaus oder in einer Jugendhilfeeinrichtung (§ 14 Abs. 2 AsylVfG).

Es muss also darauf hingewirkt werden, dass möglichst umgehend eine Verteilung zu den Familienangehörigen erfolgt, sofern Familienasylberechtigte in einer Aufnahmeeinrichtung leben.

Mit dem Familienasyl erwerben die Familienmitglieder denselben Rechtsstatus wie das anerkannte Familienmitglied. Vor allem wird mit dem Familienasyl auch ein eheunabhängiger Status begründet – das sogenannte eigenständige Aufenthaltsrecht. Auch nach einer Scheidung besteht das Aufenthaltsrecht weiter, unabhängig davon, wie lange die Ehe bestanden hat.

Gegen einen Antrag auf Familienasyl spricht unter Umständen die Gefahr, dass das Asylverfahren des „Stammberechtigten“ wieder aufgegriffen und widerrufen wird. Dies könnte dann der Fall sein, wenn zwischen Anerkennung und Nachzug der Familienangehörigen einige Jahre vergangen sind und sich die Situation im Herkunftsland zwischenzeitlich verändert hat.

Wurden die Fristen für Familienasyl versäumt, kann ein eigenständiger Asylantrag sinnvoll sein.

Der mögliche Anspruch auf Familienasyl bedeutet nicht automatisch einen Anspruch auf Einreise in die Bundesrepublik.

Seit der Einführung der Drittstaatenregelung zum 1. Juli 1993 kann es vorkommen, dass Ehegatten und minderjährige Kinder, die zu ihrem im Bundesgebiet asylberechtigten Partner oder Elternteil nachreisen wollen, aber kein Visum haben, an der Grenze zurückgewiesen werden.

In Fällen, in denen das in der Bundesrepublik lebende Familienmitglied (immer ausgehend von der Kernfamilie) den Flüchtlingsstatus nach der GFK hat und die Einreise der Familienangehörigen über einen Schengen-Staat erfolgt ist<sup>1</sup>, ist jedoch die Bundesrepublik nach Art. 35 des Schengener Durchführungsabkommens (SDÜ) zur Aufnahme und Durchführung eines Asylverfahrens verpflichtet. Bei Asylbewerbern oder Flüchtlingen mit Duldung hat die Bundesrepublik die Möglichkeit, auf dem Ermessenswege die Einreise zur Wahrung der Familieneinheit zu ermöglichen (Art. 36 SDÜ, Art. 29. Abs. 3 SDÜ).

---

<sup>1</sup> Das SDÜ ist bisher in folgenden Staaten in Kraft getreten: Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Luxemburg, Spanien und Portugal, Italien, Griechenland und Österreich. Weitere Staaten planen den Beitritt (Dänemark, Schweden, Finnland) oder streben eine Assoziation an (Island, Norwegen).

Erfolgt die Einreise über einen sonstigen sicheren Drittstaat, ist es in der Rechtsprechung noch umstritten, ob das Familienasyl bereits an der Grenze geltend gemacht werden kann. Das VG München hat dazu am 14.9.1993 entschieden, dass die Einreise über einen sicheren Drittstaat lediglich die Berufung auf Art. 16 GG ausschließt, nicht jedoch das Familienasyl nach Art. 26 AsylVfG.

In der Empfehlung Nr. 24 des Exekutivkomitees für das Programm des UNHCR von 1981 heißt es unter 8.: „Um rasche Integration von Flüchtlingsfamilien im Ansiedlungsland zu fördern, sollte nachziehenden nahen Familienangehörigen grundsätzlich der gleiche Rechtsstatus zuerkannt und die gleichen Hilfen gewährt werden wie dem Familienoberhaupt, das schon als Flüchtling anerkannt ist.“ Obwohl die Bundesregierung diesen Beschluß mitgetragen hat, sah das bundesdeutsche Recht bis 1990 im Gegensatz zu fast allen europäischen Staaten keine Statusgleichheit der Familienangehörigen von Flüchtlingen vor. Erst durch intensiven Druck des UNHCR und der Wohlfahrtsverbände wurde die Regelung zum Familienasyl in das Asylverfahrensgesetz aufgenommen. Doch auch die aktuelle Regelung bleibt mangelhaft, vor allem, da die Flüchtlinge, die nach § 51 AuslG anerkannt werden und ebenfalls den Rechtsstatus nach GFK genießen, ausgeschlossen sind.

### 5.1.2 Familiennachzug

*Die Voraussetzungen des Familiennachzugs:*

Die Bedingungen des Familiennachzugs sind im AuslG je nach Aufenthaltsstatus unterschiedlich geregelt.

Nach § 17 AuslG haben Ehepartner und minderjährige Kinder, die sogenannte Kernfamilie, unter Berufung auf Art. 6 GG (Schutz von Ehe und Familie) dann einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung, wenn

- ein Ehepartner eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung hat (Abs. 2 Nr. 1),
- ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (Abs. 2 Nr. 2),
- der Unterhalt der Familienangehörigen aus eigenen Mitteln gesichert werden kann (Abs. 2 Nr. 3).

Abs. 2 Nr. 3 wurde bei den letzten Änderungen am AuslG erweitert: „(...) zur Vermeidung einer besonderen Härte kann die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt der Familie auch aus eigener Erwerbstätigkeit

des sich rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhaltenden Familienangehörigen oder durch einen unterhaltspflichtigen Familienangehörigen gesichert wird.“

Die Größe des ausreichenden Wohnraumes wird durch landesunterschiedliche Verwaltungsrichtlinien festgelegt (zwischen 9 bis 12 qm pro Person über sechs Jahren). Die Sicherung des Lebensunterhaltes setzt voraus, dass keine Sozialhilfebedürftigkeit besteht und dass ausreichender Krankenversicherungsschutz gewährleistet ist.

Für Asylberechtigte sind Ausnahmen von den oben genannten Voraussetzungen möglich (§ 17 Abs. 3 AuslG). Die Ausländerbehörde muss bei ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigen, dass die Herstellung der Familieneinheit im Heimatland nicht möglich ist. Von vielen Ausländerbehörden wird dennoch zumindest ausreichender Wohnraum als Voraussetzung angesehen. Manche bestehen auch darauf, dass kein Sozialhilfebezug vorliegt. Dies ist jedoch als rechtswidrig zu erachten. Die Behörde müßte nachweisen, inwieweit sie auch die Belange der Familie und den Schutz aus Art. 6 GG, aus Art. 8 EMRK bzw. die Rechtsstellung nach GFK in ihr Ermessen einbezogen hat.

#### *Voraussetzungen des Kindernachzugs:*

In § 20 AuslG wird der **Kindernachzug** geregelt. Für Asylberechtigte gelten dabei die dargestellten Regelungen des § 17 AuslG.

Für andere minderjährige Kinder kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden,

- wenn das Kind die deutsche Sprache spricht oder
- „gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann“ oder
- zur Vermeidung einer besonderen Härte.

#### *Möglichkeiten des Nachzugs von „sonstigen Familienangehörigen“:*

In § 22 AuslG wird der Nachzug von „**sonstigen Familienangehörigen**“ geregelt. Dies ist jedoch nur im Falle einer „außergewöhnlichen Härte“ überhaupt möglich, außerdem müssen die Voraussetzungen, die in § 17 festgelegt sind, erfüllt sein. Eine außergewöhnliche Härte kann z.B. gelten, wenn die nachziehenden oder die im Bundesgebiet lebenden Angehörigen auf Lebenshilfe drin-

gend angewiesen sind, z.B. bei hochgradiger Behinderung oder bei Kindern, die ihre Eltern verloren haben und nun zu im Bundesgebiet lebenden nahen Verwandten ziehen sollen.

Wollen Asylberechtigte in der Bundesrepublik heiraten, so gilt nach § 12 GFK das Ehe- und Familienrecht des Zufluchtstaates. Das heißt, dass sie bei einer Heirat kein Ehefähigkeitszeugnis aus dem Heimatland vorlegen müssen. Ein solches ist nach § 10 Ehegesetz erforderlich, wenn Ausländer in der Bundesrepublik heiraten wollen.

### 5.1.3 Weitere soziale Rechte

Asylberechtigte haben Anspruch auf:

- Familienleistungen (Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuß),
- Sprachförderung und
- Ausbildungsförderung.

#### *Sprachförderung:*

Nach § 418 bis 421 SGB III (vorher § 62a AFG) erhalten arbeitslose Aussiedlerinnen, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge einen sechsmonatigen Sprachkurs, der vom Arbeitsamt finanziert wird. Außerdem können sie u.U. Eingliederungshilfe erhalten. Voraussetzungen dafür sind bei Asylberechtigten: Arbeitslosigkeit, Leistungsbedarf, eine Beschäftigung von 70 Tagen innerhalb des letzten Jahres vor der Ausreise aus dem Herkunftsland; in Härtefällen kann es Ausnahmen von dieser Voraussetzung geben. Die Eingliederungshilfe bemißt sich nach 60% des durchschnittlichen Nettoeinkommens in der Bundesrepublik. Davon ausgehend wird ein Betrag in Höhe der Arbeitslosenhilfe (d.h. 57 bzw. 53%) gezahlt. Für die Teilnahme am Sprachkurs und für die Eingliederungshilfe muss ein Antrag beim zuständigen Arbeitsamt gestellt werden. Wer keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe hat, kann zumindest die Fahrtkosten, eventuell notwendige auswärtige Unterbringung und Verpflegung, sowie Kosten für Kinderbetreuung erstattet bekommen.

Nach einer internen Dienstanweisung der Bundesanstalt für Arbeit gilt ab der Einreise eine Frist von drei Jahren für die Inanspruchnahme einer Sprachkursförderung. Aufgrund der Länge der Asylverfahren ist für Asylberechtigte diese Frist kaum einzuhalten, da die Anspruchsberechtigung andererseits erst ab der

Anerkennung besteht.

Nach einem Urteil des Sozialgerichtes Berlin vom 6.6.1996 ist jedoch allein die Frage „entscheidungserheblich“, ob neben den oben genannten Voraussetzungen eine Verbesserung der Sprachkenntnisse zur besseren beruflichen Eingliederung erforderlich ist. „Etwas anderes könne nur gelten, wenn die Klägerin bereits perfekt deutsch sprechen würde, so dass eine Verbesserung kaum noch möglich wäre.“

Im übrigen sieht § 2 Abs. 1 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Sprachförderung von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen Ausnahmemöglichkeiten vor. „Sofern besondere Gründe für einen späteren Beginn des Sprachlehrganges vorliegen, sind Leistungen auch zu gewähren, wenn die Einreise weiter zurückliegt.“

Ein langes Asylverfahren stellt einen besonderen Grund dar.

Lehnen Arbeitsämter trotzdem die Finanzierung eines Sprachkurses ab und bestehen keine ausreichenden Sprachkenntnisse, sollte der Widerspruchs- und Klageweg bestritten werden. Eine einstweilige Anordnung ist dann wichtig, wenn unmittelbar mit einem Sprachkurs begonnen werden könnte.

**Beispiel:** Herr Kaya ist 1991 mit seiner Familie in die Bundesrepublik geflüchtet. Sein Asylverfahren wurde 1994 rechtskräftig abgelehnt. Als Kurde aus den Notstandsprovinzen der Türkei erhielt er jedoch eine Duldung aufgrund verschiedener Abschiebestopps. Er besuchte einen „Deutsch für Ausländer“-Sprachkurs an der Volkshochschule, der jedoch nur an drei Tagen die Woche stattfand. Seine Bemühungen um Arbeit blieben auch aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse erfolglos.

Es ist ihm gelungen, über Verwandte und einen beauftragten Rechtsanwalt in der Türkei neues Beweismaterial zu beschaffen. Im Rahmen eines Asylfolgeverfahrens wurde er nach fünf Jahren als asylberechtigt anerkannt.

Er beantragte sofort die Förderung der Teilnahme an einem Deutschlehrgang beim Arbeitsamt. Diese wurde jedoch abgelehnt, mit der Begründung, die Wartezeit von drei Jahren sei überschritten.

Herr Kaya legte dagegen Widerspruch bei der Widerspruchsstelle des Arbeitsamtes ein und stellte gleichzeitig einen Antrag auf Einstweilige Anordnung beim zuständigen Sozialgericht, da der Deutschlehrgang bereits in Kürze beginnen sollte.

Zur Begründung trug er den Verlauf seines Asylverfahrens vor, seine

bisherigen Bemühungen um einen Arbeitsplatz und die Schwierigkeiten aufgrund seiner mangelnden Sprachkenntnisse. Als gelernter Elektrotechniker wolle er gerne wieder in seinem Beruf tätig werden.

Nachdem das Sozialgericht das Arbeitsamt um Stellungnahme gebeten hatte, wurde dem Widerspruch stattgegeben und Herrn Kaya die Aufwendungen für das Verfahren erstattet.

**Sozialgericht Hildesheim**  
~~XXXXXX~~  
 Der Vorsitzende d. G. Kemmer  
 Sozialgericht Hildesheim, Postfach 101133, 31111 Hildesheim

---

Herrn  
 [REDACTED]  
 [REDACTED]  
 [REDACTED] Hildesheim

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom: Aktenzeichen (Bitte stets angeben) [REDACTED] Vermittlung: (0 51 21) 3 04 - 1 Hildesheim  
 Durchwahl: (0 51 21) 3 04 - [REDACTED] 1996

Sehr geehrte r Herr [REDACTED]

~~XXXXXX~~  
 In dem Verfahren  
 Antrag auf einstw. Rechtsschutz  
 gegen  
 Bundesanstalt für Arbeit

ist die Klage  
 vom [REDACTED] 1996  
 am [REDACTED] 1996  
 hier eingegangen.

Das Verfahren wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt.  
 Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Eingaben anzugeben,  
 Anschriftenänderungen sofort hierher mitzuteilen und in Zukunft alle Schriftsätze  
 sowie nach Möglichkeit die Unterlagen

[REDACTED] zwei-fach einzureichen.

Begründen Sie bitte die Eilbedürftigkeit des Antrages.  
 Beginnt bereits in Kürze ein Deutschkurs, an dem Sie  
 teilnehmen wollen?  
 Mit frdl. Grüßen Beglaubigt:  
 [REDACTED]  
 Direktor des Sozialgerichts [REDACTED]

Hausanschrift: Kreuzstraße 8 31134 Hildesheim  
 Sprechzeiten: Mo., Di. 9.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr  
 Freitag 9.00 - 12.00 Uhr  
 Telefax: (0 51 21) 30 45 12  
 Überweisung an Kasse des Landesverwaltungsamtes  
 Konto-Nr. 101 359 339 Nordf. Landesbank Hannover (BLZ 250 560 00)  
 Konto-Nr. 250 015 31 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)

JVA W SG V 2 a \* Bestätigung des Klageeingangs (7.80) 808 (3.93)

**Arbeitsamt Hildesheim****- Widerspruchsstelle -****Bundesanstalt  
für Arbeit**

Arbeitsamt Hildesheim, Postfach 10 01 54, 31101 Hildesheim

Herrn

■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■

■■■■■■ Hildesheim

Ihre Nachricht v. ■■■■■ 96

Durchwahl 969 - ■■■■■■■■■■

Datum ■■■■■ 1996

Mein Zeichen ■■■■■■■■■■

(Bitte bei jeder Antwort dieses Zeichen angeben)

betreff Widerspruchsverfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Förderung der Teilnahme an einem Deutschlehrgang im Rahmen der Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung  
Klageverfahren vor dem Sozialgericht Hildesheim wegen Antrag auf einstweiliger Anordnung

Sehr geehrter Herr ■■■■■,

Ihrem Widerspruch helfe ich ab.

Meinen mündlichen Ablehnungsbescheid vom ■■■■■.96 hebe ich hiermit auf.

Ich sage Ihnen die Förderung der Teilnahme an einem Deutschlehrgang, Deutsch für Ausländer, zu.

Sie sind für den nächsten, vom Arbeitsamt Hildesheim durchgeführten Deutschlehrgang vorgemerkt.

Wegen des Termins setzen Sie sich bitte mit den Ihnen bekannten Vermittlungsfachkräften im Arbeitsamt Hildesheim in Verbindung.

Damit ist das Widerspruchsverfahren abgeschlossen.

Die Ihnen im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag vom o.a. Arbeitsamt erstattet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im AuftragDienststelle  
Am Mainzerhof 3  
31134 HildesheimBesuchzeiten  
Montag bis Freitag 9.00 - 11.00 Uhr  
Donnerstag 11.00 - 11.00 Uhr zusätzlich für  
berufstätige, jedoch keine Ankaufzeit  
in LeistungsgeschäftszeitenTelefon  
05131/969-0  
oder Durchwahl  
nummerTelefax  
05131/969-140Bankkonto  
Nr. 130 016 55  
Bil. 130 280 00  
Landeszentralbank HannoverPostbank Girokonto  
Nr. 250 25-307  
Bil. 250 100 06  
Postbank HannoverKonto des Landestribunals Niedersachsen Bremen  
Postfach 17 47, 30017 Hannover

### *Ausbildungsförderung:*

Dazu gehören Ansprüche auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) und dem Garantiefonds.

Beihilfen aus dem sogenannten Garantiefonds des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) können gewährt werden für die sprachliche, schulische und berufliche Eingliederung junger Asylberechtigter und Aussiedler unter 27 (bzw. 30) Jahren.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beihilfen, es handelt sich lediglich um Ermessensentscheidungen der zuständigen Behörden. (*Siehe dazu Auszüge aus den Gewährungsrichtlinien.*)<sup>1</sup>

Bezuschußt werden können

- ein Sprachkurs,
- Besuch einer Schule,
- außerschulischer Nachhilfeunterricht in deutsch, wenn die Schule selbst ein Mindestmaß an Förderung für fremdsprachige Kinder und Jugendliche anbietet,
- Durchführung einer Berufsausbildung,
- Kurse zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium,
- ein Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule,
- Kurse zur Aufnahme einer Berufstätigkeit nach einer akademischen Ausbildung im Herkunftsland.

Der Beihilfebedarf umfaßt die Ausbildungskosten, die notwendigen eingliederungsbedingten Mehrkosten des Lebensunterhaltes und einen etwaigen Sonderbedarf.

Die Leistungen nach dem Garantiefonds sind allerdings dem BAFöG gegenüber nachrangig. Das heißt, nur wenn geringe oder keine Mittel nach BAFöG gezahlt werden, kommt eine Gewährung von Beihilfen nach dem Garantiefonds in Betracht. Dauer (in der Regel maximal 30 Monate) und Höhe der Förderung sind begrenzt. Vorteil des Garantiefonds ist, dass er nicht als Darlehen gewährt wird.

---

<sup>1</sup> Die ibbw-Broschüre „Förderrichtlinien und Ausführungsbestimmungen“ zum Thema Garantiefonds (Stand 10/98) beinhaltet die rechtlichen Grundlagen einschließlich des Garantiefonds Hochschule und des Akademikerprogrammes.

Die Beihilfe endet im Regelfall spätestens nach 30 Monaten, auch wenn die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist. Wegen des Eingliederungscharakters ist die Beihilfe jedoch spätestens 60 Monate nach der Einreise der Auszubildenden einzustellen. Diese Frist wird jedoch um die Zeiten verlängert, in denen eine Eingliederung wegen des Asylverfahrens nicht stattfinden konnte, sofern Eingliederungsmaßnahmen noch erforderlich sind.

Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des Reiseausweises bei den Stadtverwaltungen oder Landkreisen gestellt werden für Förderung im Bereich Schul- bzw. Berufsausbildung (Garantiefonds Schul- und Berufsbildungsbereich). Für Förderung in Zusammenhang mit einer Hochschulausbildung bzw. zur Aufnahme einer Berufstätigkeit nach einer akademischen Ausbildung („Akademikerprogramm“) müssen die Anträge direkt an die Otto-Benecke-Stiftung<sup>1</sup> gestellt werden oder an deren regionale Büros. Die zuständigen kreisfreien Städte und Landkreise sollen Neankommende auch über die möglichen Förderungsmaßnahmen und Eingliederungshilfen beraten, sowie beim Abfassen der Anträge behilflich sein.

Außerdem kann Berufsausbildungsbeihilfe (BAB nach §§ 59 ff. SGB III (Arbeitsförderungsreformgesetz)) gewährt werden.

In der Sozialversicherung (Gesetzliche Krankenversicherung SGB V, Pflegeversicherung SGB XI, Rentenversicherung SGB VI, Arbeitslosenversicherung SGB III und in der Unfallversicherung SGB VII) sind Asylberechtigte Deutschen gleichgestellt.

#### **5.1.4 Aufenthaltsverfestigung**

Asylberechtigte können nach fünf Jahren eine Aufenthaltsberechtigung beantragen (§ 27 Abs. 3 Nr. 3 AuslG).

Die Aufenthaltsberechtigung ist die höchste Stufe der Aufenthaltsverfestigung (vor der Einbürgerung), sie kann weder zeitlich noch räumlich beschränkt werden, sie kann nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden und gewährt einen verstärkten Schutz vor Ausweisung.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung sind:

- gesicherter Lebensunterhalt,
- mindestens 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder

---

<sup>1</sup> Otto-Benecke-Stiftung, Kennedyallee 105-107, 53175 Bonn.

entsprechende Beiträge für eine private Versicherung. Das heißt, der Antragstellende muss mindestens fünf Jahre gearbeitet haben und in dieser Zeit Sozialversicherungsbeiträge entrichtet haben,

- keine Verurteilung in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen.

Mehrere kleinere Verurteilungen, die nicht zu einer Gesamtstrafe, die obiges Maß überschreitet, zusammengezogen wurden, verhindern nicht die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung. Entscheidend ist auch, ob die Straftat vorsätzlich begangen wurde.

Weiterhin gelten alle Voraussetzungen, die auch bei der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gelten (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 2-5 AuslG).

Für nachgezogene Ehepartner genügt es, sofern sie in ehelicher Gemeinschaft leben, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen erfüllt. Der nachgezogene Ehepartner muss jedoch die Aufenthaltszeiten erfüllen, im übrigen darf auch hier kein Ausweisungsgrund vorliegen und keine Vorstrafe über sechs Monate Freiheitsstrafe oder 180 Tagessätze Geldstrafe vorliegen.

### **5.1.5 Einbürgerung**

Grundsätzlich wird bei der Einbürgerung zwischen Anspruchs- und Ermessen-einbürgerungen unterschieden. Das heißt zwischen denjenigen, die bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Recht auf Einbürgerung haben und denjenigen, bei denen eine Einbürgerung grundsätzlich möglich ist, die zuständige Behörde jedoch selbst ermessen kann ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Anspruch auf Einbürgerung („Anspruchseinbürgerung“) bestand bisher nur für

- junge Ausländer/innen zwischen 16 und 23 (§ 85 AuslG),
- Ausländer/innen mit 15jährigem rechtmäßigem Aufenthalt, bzw. deren Ehegatten und Kinder (§ 86 AuslG), rechtmäßig heißt mit Aufenthaltsgenehmigung, wozu eine Duldung regelmäßig nicht zählt. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.2.1993 kann jedoch auch der Besitz einer Duldung ausreichend sein, wenn diese wiederholt verlängert wurde und die Ausländerbehörde für absehbare Zeit keine Möglichkeit sieht, den Aufenthalt zu beenden, aber von einer rechtlich gegebenen

Möglichkeit keinen Gebrauch macht.<sup>1</sup> **Bei Asylberechtigten zählen nach § 55 Abs. 3 AsylVfG auch die Zeiten des Asylverfahrens zum rechtmäßigen Aufenthalt.**

Weitere Voraussetzungen waren bisher:

- Aufgabe bzw. Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit (die Ausnahmen dazu regelt § 87 AuslG),
- bei jungen Ausländer/innen:
  - acht Jahre rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik (dazu zählt bei Asylberechtigten auch die Zeit des Asylverfahrens),
  - sechs Jahre Schulbesuch in der Bundesrepublik, davon mindestens vier Jahre Besuch einer allgemeinbildenden Schule,
  - keine Verurteilung wegen einer Straftat,
  - kein Ausweisungsgrund nach § 46 Abs. 1 AuslG (Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder Beteiligung an politisch motivierten Gewalttaten),
  - Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung,
  - Antragstellung vor Vollendung des 23. Lebensjahres.
- Ausländer/innen mit langjährigem Aufenthalt:
  - keine Verurteilung wegen einer Straftat,
  - Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten Familie ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe (es sei denn, dies geschieht aus einem vom Ausländer nicht zu vertretenden Grund). Zu vertreten hat er jedoch die Inanspruchnahme der Leistungen, wenn er z.B. wegen schuldhaften Verhaltens gekündigt wurde oder zumutbare Arbeit nicht annimmt. Arbeitslosigkeit allein ist kein schuldhaftes Verhalten),
  - Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung,
  - es darf kein Ausweisungsgrund nach § 46 Abs. 1 AuslG vorliegen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Kugler, S. 118.

Die Ausnahmen hierzu werden in den §§ 87 AuslG (Ausnahmen vom Erfordernis des Aufgebens der bisherigen Staatsangehörigkeit), § 88 AuslG (Ausnahmen von der Erfordernis der Straflosigkeit) und § 89 AuslG (Ausnahmen von der Erfordernis des rechtmäßigen Aufenthaltes) geregelt.

### *Ermessenseinbürgerungen*

Neben den Anspruchseinbürgerungen gibt es die Ermessenseinbürgerungen nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStaG § 8 und 9) in Verbindung mit den Einbürgerungsrichtlinien.

Hier gilt für Asylberechtigte, Kontingent- und Konventionsflüchtlinge als Voraussetzung:

- sieben Jahre rechtmäßiger Aufenthalt in der Bundesrepublik (für Ehegatten fünf Jahre),
- Eingliederung in die deutsche Lebenswelt (d.h. auch angemessene Sprachkenntnisse, hier wird häufig ein Diktat verlangt, dabei wird in der Regel auch Alter und Schulbildung berücksichtigt),
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung,
- keine Vorstrafen,
- Wohnraum muss vorhanden sein,
- Geschäftsfähigkeit.

Der Bezug von Sozialhilfe ist für diesen Personenkreis kein Einbürgerungshindernis, Mehrstaatlichkeit kann unter Umständen hingenommen werden. Allerdings sind die Umstände schwer nachzuweisen.

Beispiel: „Ein iranischer Staatsangehöriger ist auch dann, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist und seit 12 Jahren mit einer Deutschen verheiratet ist, nicht von der Verpflichtung befreit, sich um die Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit zu bemühen.“<sup>1</sup>

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates eine Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechtes beschlossen. Dies beinhaltet folgende Veränderungen oder Neuregelungen:

---

<sup>1</sup> OVG Nordrhein-Westfalen-Urteil vom 23.2.1996; zit. nach: ZAR 3/96.

- Einen Einbürgerungsanspruch haben junge Ausländer, die ihren Antrag vor Vollendung des 18. Lebensjahres stellen, wenn sie
  1. rechtmäßig seit fünf Jahren im Inland in familiärer Lebensgemeinschaft mit einem Elternteil leben, der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,
  2. eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen oder als Ausländer unter 16 Jahren vom Erfordernis einer Aufenthaltsgenehmigung befreit sind (nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1997, BGBl. I S. 751) und
  3. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 müssen spätestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Ausländers erfüllt sein.

Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist auf einen vor Vollendung des sechsten Lebensjahres gestellten Antrag einzubürgern, wenn er im Inland in familiärer Lebensgemeinschaft mit einem Elternteil lebt und gemeinsam mit diesem nach den Vorschriften dieses Abschnitts eingebürgert werden soll.

- Bei Ausländern mit langjährigem Aufenthalt wurde die Wartezeit für eine Anspruchseinbürgerung auf acht Jahre verkürzt. Zusätzlich muß die betreffende Person ein schriftliches Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ablegen. Beibehalten wurde die Forderung nach eigenständiger Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Sozial- oder Arbeitslosenhilfe.
- Ausländer, die mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind, haben dann einen Einbürgerungsanspruch, wenn sie seit drei Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben und seit zwei Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben. Auch sie müssen sich schriftlich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO) bekennen und dürfen keine Sozial- oder Arbeitslosenhilfe beziehen.

Für alle genannten Gruppen gilt, daß eine Verständigung in deutscher Sprache möglich sein muß und daß nicht

- tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, daß der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der

Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Bei der Ermessenseinbürgerung wurde die Frist auf fünf Jahre verkürzt, für Ehegatten von Deutschen auf drei Jahre. Auch hier gilt die Bekenntnispflicht, und die deutschen Sprachkenntnisse müssen „ausreichend“ sein.

**Achtung: Wer freiwillig in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates eintritt, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.**

Die entscheidendste Veränderung des neuen Staatsbürgerschaftsrechtes ist, dass erstmals im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vorgesehen ist, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt zu erwerben. Allerdings sind die Hürden nach wie vor hoch.

Durch die Geburt im Inland erwirbt das Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1. im Geltungsbereich des Gesetzes geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres seinen Aufenthalt genommen und
2. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung ist.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch den für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten festgestellt.

Nicht durchgesetzt wurde die Forderung nach genereller Hinnahme der doppelten Staatsbürgerschaft. Mehrstaatlichkeit soll allerdings deutlich einfacher hingenommen werden als bisher.

- **Hinnahme der Mehrstaatlichkeit (bisherige Regelung)**

Von dem grundsätzlichen Postulat der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit läßt § 87 AuslG Ausnahmen zu. Mehrstaatlichkeit kann danach beispielsweise hingenommen werden, wenn

- nach dem Recht des Heimatstaates ein Ausscheiden aus der Staatsbürgerschaft nicht möglich ist (z.B. Algerien, Tunesien und Marokko),
- der Herkunftsstaat die Ausbürgerung regelmäßig verweigert und der Ausländer einen Entlassungsantrag der Einbürgerungsbehörde übergeben hat, damit diese ihn an den Heimatstaat weiterleitet,
- der Heimatstaat die Entlassung willkürlich versagt oder den vollständig formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat; die Praxis verlangt zwei Jahre,
- die Forderung nach Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, insbesondere den politischen Flüchtlingen, eine unzumutbare Härte bedeuten würde; die Praxis macht hiervon sehr zurückhaltend Gebrauch,
- wenn der Heimatstaat die Entlassung von der Ableistung des Wehrdienstes abhängig macht und der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schul- ausbildung in deutschen Schulen erhalten und im Bundesgebiet in deutschen Lebensverhältnissen in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

### **5.1.6 Widerruf oder Erlöschen der Flüchtlingsanerkennung (§ 72 und § 73 AsylVfG)**

#### *Erlöschen der Anerkennung:*

Die Flüchtlingsanerkennung erlischt vor allem dann automatisch, wenn der Flüchtling sich freiwillig unter den Schutz der Behörden seines Heimatlandes gestellt hat, z.B. durch Annahme oder Erneuerung seines Nationalpasses oder durch Reisen ins Heimatland.

Hier ist vor allem darauf zu achten, dass Ausländerbehörden immer wieder versuchen, Menschen mit Flüchtlingsanerkennung dazu aufzufordern, sich Heimatpässe zu besorgen. Eine solche Aufforderung ist unzulässig.

Allerdings ist nicht jeder Kontakt eines Asylberechtigten mit Behörden seines Heimatstaates ein Grund für das Erlöschen seiner Rechtsstellung.

Beispiel: „Die Asylberechtigung erlischt vielmehr erst dann, wenn der Ausländer die rechtlichen Beziehungen zu seinem Heimatstaat dauerhaft wiederherstellt, weil er sich den diplomatischen Schutz gleichsam

„auf Vorrat“ sichert, ohne dass die Erledigung bestimmter administrativer Angelegenheiten ihn hierzu nötigt oder weil er sich sonst „ohne Not“ wieder in die schützende Hand des Heimatstaates begibt. (...) Einer Paßausstellung und -verlängerung kommt dabei lediglich eine Indizwirkung dahin zu. (...) es kann jedoch der äußere Geschehensablauf dieser Indizwirkung entgegenstehen. (...) So muss etwa selbst die Annahme oder Verlängerung eines Nationalpasses dann nicht zum Erlöschen der Asylberechtigung führen, wenn sie erforderlich ist, um Amtshandlungen von Behörden der Bundesrepublik vornehmen zu lassen. (...) Ebenso verhält es sich, wenn der Ausländer seinen Paß verlängern läßt, um zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht kurzfristig in den verfolgenden Heimatstaat zurückzukehren“.<sup>1</sup>

### *Widerruf der Anerkennung:*

Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn sie auf falschen Angaben beruht. Dies gilt auch für die Feststellung von Abschiebehindernissen nach § 53 AuslG.

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen, z.B. aufgrund gravierender Veränderungen im Herkunftsland. In der Vergangenheit wurden Widerrufsverfahren z.B. durchgeführt für Flüchtlinge aus ehemaligen „Ostblockländern“ oder für Flüchtlinge aus Albanien. Auch bei eritreischen Flüchtlingen, Flüchtlingen aus dem Kosovo<sup>2</sup> oder Kurden aus dem Irak wurden Widerrufsverfahren eingeleitet.

Das Widerrufsverfahren wird vom Bundesamt durchgeführt. Der betroffene Flüchtling erhält schriftliches Gehör. Hält er die Frist nicht ein, die ihm dafür eingeräumt wird, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage. Der Flüchtling sollte vortragen, warum er z.B. trotz der Veränderungen in seinem Heimatland weiterhin mit Verfolgung zu rechnen hat, z.B. weil er zu einer nach wie vor missliebigen oppositionellen Gruppe gehört etc.

Gegen die Entscheidung im Widerrufsverfahren ist Klage möglich. Diese hat auch aufschiebende Wirkung (§ 75 AsylVfG). Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung erstellt werden, für die Begründung und Beweismittel bleibt dann eine Frist von weiteren zwei Wochen.

Im Widerrufsverfahren ist es auch möglich, die Anerkennung nach Art. 16 GG zu widerrufen, aber (weiterhin) Abschiebehindernisse nach § 51 AuslG zuzuerkennen. Im übrigen muss, wenn die Asylanerkennung widerrufen wird, überprüft werden, ob anderweitige Abschiebehindernisse, z.B. nach § 53 AuslG be-

<sup>1</sup> BVerwG-Urteil vom 2.12.1991; zit. nach: InfAuslR 5/97.

<sup>2</sup> Vor Kriegsbeginn

Das Widerrufsverfahren hat auch Auswirkungen auf Familienangehörige mit Familienasyl. Der Widerruf der Anerkennung bedeutet jedoch nicht automatisch den Verlust der Aufenthaltsgenehmigung. Für die Überprüfung der Aufenthaltsgenehmigung ist die Ausländerbehörde zuständig.

*Aufenthalt nach Widerruf der Anerkennung:*

Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis wird auch nach Widerruf der Asylanerkennung erteilt, wenn

- ein Asylberechtigter fünf Jahre nach Anerkennung im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist *und*
- über ausreichenden Wohnraum (für sich und seine Familienangehörigen) verfügt *und*
- der Unterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist *und*
- einen gültigen Nationalpaß besitzt.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, so erhalten auch Ehepartner und minderjährige Kinder eine Aufenthaltserlaubnis. Ist der Ehepartner bereits seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, so bekommt er nun ebenfalls die unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Auch nach Widerruf des „kleinen Asyls“ ist die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis möglich, wenn

- der Betreffende vorher acht Jahre im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis war (hierbei wird auch das Asylverfahren angerechnet, allerdings nicht Aufenthaltszeiten mit Duldung) *und*
- ausreichend Wohnraum vorhanden ist *und*
- der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist *und*
- ein Nationalpaß vorliegt.

*Beschleunigung der Verfahren:*

Aufgrund des Rückganges der Flüchtlinge, die die Bundesrepublik erreichen und der dadurch entstehenden Entlastung des Bundesamtes ist zukünftig mit einer Verstärkung der Widerrufstätigkeit zu rechnen. Bei der Neuregelung des

§ 73 AsylVfG durch Gesetz vom 26.6.1992 wurde das Wort „unverzüglich“ mit aufgenommen, um deutlich zu machen, dass die Verfahren zum Widerruf der Anerkennung beschleunigt werden sollen.

„Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.“ (§ 73 Abs. 1 Nr. 1).

Das Wort „unverzüglich“ schützt jedoch nicht die Betroffenen. Denn wenn der Widerruf nicht unverzüglich z.B. nach einem längeren Aufenthalt im Herkunftsland oder nach der dortigen politischen Veränderung erfolgt, so kann sich der Flüchtling nicht darauf berufen, dass der Widerruf nicht rechtzeitig erfolgt ist.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 26.3.97; in: Asylmagazin 3/97, S. 47.

Referat G 1.5 a Nürnberg, [REDACTED] -Stf  
 [REDACTED]  
 Tel. [REDACTED]

VP  
 über  
 ALG  
 GL G 1  
 RL G 1.5 a

Betreff: Prüfung der Möglichkeit der Einleitung eines Widerrufsverfahrens nach § 73 I AsylVfG hier:

Bezug: Schreiben des Landkreises Osnabrück vom [REDACTED] 1996 (Bl. 33 d.A.)

Anlage: 1 Verfahrensakte Az.: [REDACTED]

1.) Zweck der Vorlage  
 Unterrichtung und Bitte um Entscheidung

2.) Sachverhaltsdarstellung  
 Der Ausländer wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 1993 als Asylberechtigter anerkannt. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß bei ihm Abschiebungshindernisse gem. § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.  
 Die seit [REDACTED] 1994 bestandskräftige Entscheidung wurde im wesentlichen damit begründet, daß der Ausländer wegen des Nichtbefolgens einer Einberufung zum Militärdienst und aufgrund seiner albanischen Volkszugehörigkeit im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland mit asylrelevanten Maßnahmen zu rechnen habe.

Die Ausländerbehörde des Landkreises Osnabrück fragt nun mit Schreiben vom [REDACTED] 1996 an, ob im vorliegenden Fall Gründe für einen Widerruf der Asylberechtigung bzw. der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG gegeben sind.

Ein Widerrufsverfahren ist nach § 73 Abs. 1 AsylVfG einzuleiten, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies ist nach der Rechtsauslegung dann gegeben, wenn

- entweder die Verfolgungsgefahr aufgrund einer Änderung der allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsland entfallen ist oder
- die individuellen Verhältnisse des Flüchtlings sich in einer Weise geändert haben, dass eine Verfolgungsgefahr nicht mehr anzunehmen ist.

Ob eine veränderte obergerichtliche Rechtsmeinung (z.B. Verneinung von Gruppenverfolgung) für ein Widerspruchsverfahren ausreicht, ist rechtlich umstritten. Nach Kanein/Renner ergibt sich das „weder aus dem Wortlaut noch aus Sinn und Zweck des § 73 AsylVfG“. Angestrengt wurden solche Verfahren jedoch 1998 bei Kosovoflüchtlingsen.

### 5.1.7 Ausweisung

Geregelt ist die Ausweisung in den §§ 45 bis 48 AuslG.

Es wird unterschieden zwischen der **Ermessensausweisung** („kann ausgewiesen werden“ – §§ 45, 46), der **zwingenden Ausweisung** („wird ausgewiesen“ nach § 47 Abs. 1) und der **Regelausweisung** („wird in der Regel ausgewiesen“ § 47 Abs. 2).

Für anerkannte Flüchtlinge gilt ein **besonderer Ausweisungsschutz** („kann nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden.“ § 48 Abs. 1 Nr. 5). Grundsätzlich gibt es für Personen mit erhöhtem Ausweisungsschutz keine zwingende Ausweisung. Für diesen Personenkreis wird die zwingende Ausweisung zur Regelausweisung und die Regelausweisung zur Ermessensentscheidung (§ 47 Abs. 3 AuslG).

Schwerwiegende Gründe, die auch die Ausweisung eines Asylberechtigten rechtfertigen könnten, werden in § 47 Abs. 1 AuslG geregelt:

1. Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten (dabei können auch mehrere Strafen in den letzten fünf Jahren zusammengerechnet werden) oder Anordnung von Sicherheitsverwahrung bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung oder
2. wer wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz, wegen Landfriedensbruch unter den in § 125a Satz 2 des Strafgesetzbuches

genannten Voraussetzungen oder wegen eines im Rahmen einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen Aufzugs begangenen Landfriedensbruches gemäß § 125 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

In diesen Fällen ist ein Ausländer ohne besonderen Ausweisungsschutz auszuweisen, eine Person mit besonderem Ausweisungsschutz kann dann ausgewiesen werden. Wobei die schutzwürdigen Interessen und Bindungen der Person in die Ermessensentscheidung einzubeziehen sind.

Dieser besondere Ausweisungsschutz gilt auch für Konventionsflüchtlinge und Bürgerkriegsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis nach § 32a, nicht jedoch für sonstige Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis. Auch Asylbewerber können dagegen bis zum rechtskräftigen Abschluß ihres Verfahrens nur eingeschränkt ausgewiesen werden, sie unterliegen ebenfalls dem besonderen Ausweisungsschutz.

## **5.2 Die Anerkennung als Konventionsflüchtling, bzw. die Feststellung von Abschiebehindernissen nach § 51 Ausländergesetz („kleines Asyl“)**

Schon an dieser Formulierung scheiden sich die Geister. Während die einen mit dem Begriff Anerkennung als Konventionsflüchtling die Gleichstellung mit den Asylberechtigten und die Rechtsstellung nach GFK hervorheben, betonen die anderen, dass lediglich Abschiebehindernisse festgestellt wurden und rücken damit die Konventionsflüchtlinge in die Nähe derjenigen, deren Aufenthalt lediglich vorübergehend geduldet wird.

In einer Entscheidung vom 7.11.1995 (AZ 9 C 73/95) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Entscheidungspraxis des Bundesamtes bestätigt, wonach allein die Einreise auf dem Landweg genügt, um die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG auszuschließen, auch wenn der Reiseweg nicht bekannt ist, die Durchreiseländer nicht feststehen und keine Rückführung in einen sicheren Drittstaat möglich ist. Alle politisch Verfolgten, die auf dem Landweg eingereist sind, haben nur noch die Möglichkeit, nach § 51 AuslG Schutz in der Bundesrepublik zu erlangen.

Da jedoch über 90% aller Flüchtlinge nach wie vor die Bundesrepublik auf dem Landwege erreichen, steigt die Zahl der Anerkennungen des sogenannten „kleinen Asyls“ bei gleichzeitigem Rückgang der Bedeutung des Grundrechts auf Asyl.

Wer seinen Aufenthalt aus **§ 51 AuslG** begründet, erhält eine **Aufenthaltsbefugnis** (§ 70 AsylVfG). Die Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis ist auf jeweils längstens zwei Jahre beschränkt. Eine Verlängerung muss jedoch erfolgen, es sei denn, die Anerkennung wird vom Bundesamt widerrufen oder sie erlischt, wie dies auch bei der Asylanerkennung möglich ist oder eine Abschiebung in einen sicheren Staat wird möglich.

Langfristig ist eine Aufenthaltsverfestigung möglich, aber faktisch erschwert. Nach § 3 AsylVfG gilt auch für Anerkennungen nach § 51 AuslG die Rechtsstellung nach der GFK. Allerdings sind Konventionsflüchtlinge in der Praxis ihrer sozialen und rechtlichen Ansprüche wesentlich schlechter gestellt als Asylberechtigte. Dies gilt beispielsweise im Hinblick auf Familiennachzug, Sprachförderung und Aufenthaltsverfestigung.

### 5.2.1 Familiennachzug

Bei Inhabern einer Aufenthaltsbefugnis sind die Bedingungen für den Familiennachzug in §§ 30, 31 AuslG geregelt.

Das heißt, dem Ehegatten oder minderjährigen Kind eines Ausländers mit Aufenthaltsbefugnis kann eine Aufenthaltsbefugnis zum Zweck des Familiennachzugs erteilt werden, wenn er selbst die Voraussetzungen des § 30, Abs. 1 bis 4 erfüllt, also wenn „dringende humanitäre Gründe vorliegen“.

Das Getrenntleben der Familie gilt dabei noch nicht als ausreichender Grund.<sup>1</sup> Lange Trennung oder die Unmöglichkeit der Herstellung der Familieneinheit im Ausland können aber ein „dringendes humanitäres Bedürfnis“ darstellen.<sup>2</sup>

Es gibt in § 31 AuslG keinen Querverweis auf die Regelungen des § 17 AuslG, das heißt eine Ermessensentscheidung zugunsten der Familienzusammenführung ist auch dann möglich, wenn nicht ausreichend Wohnraum und Einkommen vorhanden sind. Allerdings verlangen trotzdem viele Ausländerbehörden gerade bei Konventionsflüchtlings die Erfüllung beider Voraussetzungen. Dies ist angesichts der Beschränkungen während des Asylverfahrens

---

<sup>1</sup> Vgl. Kanein / Renner S. 137.

<sup>2</sup> Vgl. ebd.

besonders problematisch. Während des Wartens auf die Anerkennung wird durch mangelnde Sprachförderung, Nichterteilung von Arbeitserlaubnissen, Residenzpflicht und Gemeinschaftsunterbringung die Erfüllung der Voraussetzungen geradezu verhindert.

Besonders schwierig kann die Situation dann werden, wenn einem Elternteil mit Kindern alleine die Flucht gelang und der andere Elternteil eventuell auch mit weiteren Kindern zurückbleiben mußte. Als Alleinerziehende besonders von kleinen Kindern ist es kaum möglich, den Unterhalt für die gesamte Familie zu verdienen. Erst wenn der Ehepartner hier wäre, wäre es möglich, die Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit zu erfüllen. Die Neufassung des Art. 17 Abs. 2 Nr. 3 kann hier in den Fällen Abhilfe schaffen, in denen sich der Partner bereits in der Bundesrepublik befindet und hier ein Asylverfahren betreibt oder geduldet ist. Dies kann insbesondere auch dann von Bedeutung sein, wenn die Heirat erst in der Bundesrepublik erfolgt ist.

Bei der Familienzusammenführung sind Konventionsflüchtlinge gegenüber Asylberechtigten im Nachteil, da sie keinen Anspruch darauf haben, sondern lediglich auf dem Ermessenswege möglicherweise zu ihrem Recht kommen können. Bei dieser Benachteiligung, die elementare Grundrechte verletzt, muss man sich immer wieder vor Augen führen, dass es in der Regel nicht eine Frage der Verfolgungsgründe ist, die Konventionsflüchtlinge von den Asylberechtigten unterscheidet, sondern lediglich die Frage des Fluchtweges.

Allerdings hat das BVerwG in einer Entscheidung vom 5.7.1994 die Ermessensfreiheit der Ausländerbehörden eingeschränkt. Eine Ausländerbehörde „wird bei ihrer Entscheidung regelmäßig zu berücksichtigen haben, dass der Ehegatte bzw. Vater oder Mutter, der bereits im Besitz der Aufenthaltsbefugnis ist, an einer gefahrlosen Rückkehr in seine Heimat gehindert und der von Art. 6 Abs. 1 geschützte Zusammenhalt der (Kern-)Familie daher in aller Regel nur durch den weiteren Verbleib auch der übrigen Familienmitglieder im Bundesgebiet aufrechterhalten werden kann.“ Nur überragende Gründe des Allgemeinwohls, die nach § 51 Abs. 4 AuslG auch die Abschiebung eines Konventionsflüchtlings rechtfertigen, können im Einzelfall den Schutz der Familie zurücktreten lassen.

Damit kommt die Ermessensvorschrift des § 31 AuslG für Konventionsflüchtlinge einem Rechtsanspruch gleich.

Diese Entscheidung geht davon aus, dass sich die Angehörigen bereits im Bundesgebiet befinden, hat aber natürlich auch Auswirkungen auf die Frage der Familienzusammenführung.<sup>1</sup>

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 9.12.97) besteht für Familienangehörige von Konventionsflüchtlingsen ein Anspruch auf Aufenthaltsbefugnis, wenn wegen der Einreise ohne Visum (unerlaubte Einreise) keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden kann.

Beispiel (aus der Rechtsprechung):

„Zwar mag grundsätzlich der Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG im Rahmen eines Familiennachzugs nach § 31 AuslG Anwendung finden können. Etwas anderes muss aber dann gelten, wenn es um die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem politischen Flüchtling geht. Dem Ehemann der Antragstellerin droht in der Türkei politische Verfolgung und ihm ist demzufolge Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gewährt worden. Es ist ihm daher nicht zuzumuten, seiner Ehefrau und seinen Kindern in die Türkei zu folgen, um dort mit seiner Familie zusammenzuleben. Es ist auch kein Drittstaat ersichtlich, der bereit wäre, die Familie (...) bei sich aufzunehmen. Mit Rücksicht auf den grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie ist den Antragstellern daher trotz ihrer derzeitigen Sozialhilfebedürftigkeit die Möglichkeit zu geben, die Familieneinheit im Bundesgebiet herzustellen.“<sup>2</sup>

*Achtung für die Beratung ist wichtig: Der Antrag auf Familienzusammenführung kann zum Anlaß genommen werden, die Anerkennung als Konventionsflüchtling zu überprüfen und gegebenenfalls zu widerrufen. Einen diesbezüglichen Erlaß gibt es beispielsweise seit Juni 98 in Niedersachsen und in fast allen anderen Bundesländern im Hinblick auf KurdInnen aus dem Irak. Die Anerkennungsquote von Kurden aus dem Irak ist drastisch gesunken mit der Begründung, viele anerkannte Kurden würden in ihre Heimat reisen und unbeschadet wieder zurückkehren. Außerdem bestünde eine inländische Fluchtalternative in der kurdischen Schutzzone im Nordirak. Die Verfahren auf Aberkennung der Konventionsflüchtlingseigenschaft sind in der Regel noch anhängig. Das VG München hat dazu am 11. September 98, AN 12 K 98.33702 und 30. November 98, AN 12 K 98.34078 der Aberkennung widersprochen. Selbst eine kurzfristige Rückkehr zu Besuchszwecken berechtige nicht zu einer Aberkennung.*

---

<sup>1</sup> Siehe dazu UNHCR/BAGFW-Broschüre zur Familienzusammenführung.

<sup>2</sup> Urteil des VG Göttingen vom 7.1.1997; zit. nach: Asylmagazin 1/97.

### 5.2.2 Einschränkung der Freizügigkeit bei Sozialhilfebezug

Der Sozialhilfeanspruch für Ausländer, die nicht dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen, wird in § 120 BSHG geregelt. Da dieser Ratgeber keine weiteren Ausführungen zum Leistungsrecht enthält, soll hier nur auf den § 120 Abs. 5 eingegangen werden, da er eine Einschränkung der Freizügigkeit für Konventionsflüchtlinge mit Sozialhilfebezug bedeutet.

Nach § 120 Abs. 5 BSHG darf auch für Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis außerhalb des Bundeslandes, in dem die Befugnis erteilt wurde, Sozialhilfe nur gewährt werden soweit Hilfe „unabweisbar geboten“ ist. Die Rechtsauffassung verschiedener Gerichte dazu ist unterschiedlich.

GFK Art. 23 (fürsorgerechtliche Gleichstellung) müßte in der Konsequenz auch bedeuten, dass § 120 Abs. 5 BSHG für Konventionsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis keine Bedeutung hat. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom 16. Juni 1997 (1 BVG 365/97) diese Praxis jedoch bestätigt.

Interessant an der Auslegung des BVerfG ist der Hinweis auf die Möglichkeit, vor der anstehenden Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis nach zwei Jahren umzuziehen und damit die Zuständigkeit auf ein anderes Bundesland zu verlagern.

Häufig wird die Einschränkung des § 120 Abs. 5 BSHG damit gerechtfertigt, dass auch deutsche Sozialhilfeempfänger nicht beliebig umziehen dürften. Dieses Argument kann jedoch nicht greifen.

Tatsächlich werden auch deutschen Sozialhilfeempfängern Umzugskosten nur erstattet, wenn sie begründen können, dass ihr Umzug notwendig ist (z.B. aus familiären Gründen oder wegen der Aussicht auf einen Arbeitsplatz oder aus gesundheitlichen Gründen etc.). Genehmigt das alte Sozialamt keine Umzugskosten oder übernimmt nicht die Mietsicherheit (falls eine solche erforderlich ist) kann es Probleme mit der Mietkostenübernahme durch das neue Sozialamt geben. Hat der Sozialhilfeempfänger jedoch seinen Wohnsitz in der neuen Kommune begründen können, so besteht auch ein Anspruch auf Sozialhilfe. Es gibt kein Gesetz, das deutschen Sozialhilfeempfängern den Umzug in ein anderes Bundesland verbietet bzw. ihnen die Sozialhilfezahlung verweigert, falls sie umgezogen sind.

Nach § 107 BSHG ist sichergestellt, dass nach einem Umzug für weitere zwei Jahre der ehemals zuständige Sozialhilfeträger am vorhergehenden Wohnort dem neu zuständigen Sozialhilfeträger am neuen Wohnort die Kosten erstattet. Das heißt: Zieht Familie Meyer, die Sozialhilfe erhält, von München nach

Hamburg und bezieht dort erneut Sozialhilfe, erstattet die Kommune München für zwei Jahre die Aufwendungen für Familie Meyer an die Stadt Hamburg.

Einige Gerichte, z.B. das OVG Münster, legen dar, dass die Anwendung von § 120 Abs. 5 BSHG für Konventionsflüchtlinge keinen Widerspruch zu Art. 26 GFK darstelle. Konventionsflüchtlingen soll demnach die gleiche Freizügigkeit gewährt werden wie privilegierten Ausländern. Art. 11 GG garantiert die Freizügigkeit jedoch nur Deutschen. Dabei wird übersehen, dass es sich bei der Frage der Sozialhilfegewährung nicht primär um eine Frage der Freizügigkeit handelt, sondern um die sozialrechtliche Behandlung. Diese wird jedoch in Art. 23 GFK geregelt und hier ist eindeutig eine Gleichbehandlung mit Inländern gefordert. Dies wird in einer Stellungnahme des UNHCR ausführlich dargelegt.<sup>1</sup>

Doch auch bei Anwendung von § 120 Abs. 5 BSHG ist ein Hilfsanspruch nicht vollständig ausgeschlossen, vielmehr **muss** geprüft werden, ob eine „unabweisbare Hilfe“ gewährt werden muss.

Eine unabweisbare Hilfe kann die Rückfahrkarte plus Verzehrsgutschein sein, aber auch im Einzelfall die herkömmliche Sozialhilfeleistung, wenn eine Rückkehr ins ursprüngliche Bundesland nicht (mehr) zumutbar ist, z.B.

- weil dort gar kein Wohnraum mehr vorhanden ist,<sup>2</sup> dieser jedoch am neuen Wohnort bereitsteht (drohende Obdachlosigkeit),
- aus Altersgründen,
- wegen der Familiensituation,
- aus gesundheitlichen Gründen oder
- wegen der drohenden Gewalt durch den Ehegatten.

**Beispiel:** Herr Umadin aus der Türkei ist als Konventionsflüchtling anerkannt. Er lebt in Elze in Niedersachsen in einer kommunalen Obdachlosenunterkunft für ausländische Flüchtlinge. Seit langem bemüht er sich um Arbeit, kann jedoch keine finden.

In Köln leben sein Bruder und sein Cousin jeweils mit ihren Familien. Sein Onkel hat dort ein Gemüsegeschäft. Auch sein Bruder und sein Cousin haben Arbeit gefunden, sie sind ebenfalls anerkannt worden.

---

<sup>1</sup> UNHCR: Stellungnahme des UNHCR zur Anwendbarkeit des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG auf Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.

<sup>2</sup> Nach der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen ist hier zumindest eine Sechsmonatsfrist einzuräumen, in der die Betroffenen in dem ihnen zugewiesenen Bundesland eine Wohnung suchen müssen.

Sie können ihm eine kleine Wohnung besorgen, die sehr günstig ist. Im übrigen besteht Aussicht, zumindest gelegentlich im Geschäft des Onkels als Aushilfe zu arbeiten und später vielleicht dort eine Stelle zu erhalten. Aufgrund der erlittenen Folter in der Türkei ist Herr Umadin schwer sprachbehindert und leidet unter epileptischen Anfällen.

Herr Umadin zieht nach Köln und beantragt dort Sozialhilfe. Diese wird vom Sozialamt unter Verweis auf § 120 Abs. 5 BSHG abgelehnt. Mit Hilfe einer Beratungsstelle legt Herr Umadin Widerspruch ein und beantragt eine Einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht Köln.

Dort wird entschieden, dass Herr Umadin aufgrund der besonderen Umstände seines Einzelfalles Anspruch auf Sozialhilfeleistungen im Rahmen der „unabweisbar gebotenen Hilfe“ habe, da eine Rückkehr nach Niedersachsen mit unmittelbarer Obdachlosigkeit verbunden wäre, eine Verfestigung der Lebensumstände in Köln bestehe (Familie, Wohnung, Arbeit) und zudem seine durch ärztliche Atteste belegte gesundheitliche Situation eine besondere Härte darstellt.

Zur unabweisbaren Hilfe kann es auch gehören, eine Frist einzuräumen, um sich im ursprünglichen Bundesland erneut eine Wohnung zu suchen.

In jüngster Zeit ist beispielsweise das Land Niedersachsen dazu übergegangen die Freizügigkeit von Konventionsflüchtlingen noch weiter einzuschränken. Ein Erlaß des Innenministeriums vom 15.07.1998<sup>1</sup> sieht vor, Aufenthaltsbefugnisse mit der Auflage zu versehen, den Wohnsitz im Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde zu nehmen (analog zur Aufenthaltsgestattung). Diese Auflage wird nur bei nachgewiesener Arbeit und Wohnung in einem anderen Bezirk aufgehoben.

Nach Einschätzung der bundesweiten Flüchtlingsorganisation Pro Asyl ist dieser Erlaß rechtswidrig. Er wird z.Zt. in einem Musterverfahren geprüft.

### **5.2.3 Familienleistungen**

Konventionsflüchtlinge haben nach dem Gesetzeswortlaut keinen Anspruch auf Kindergeld. Nach einem Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit (Nr. 125/93 vom 20.12.1995) sind die Arbeitsämter jedoch angewiesen, Kindergeld an Konventionsflüchtlinge zu zahlen.

---

<sup>1</sup> Zu beziehen beim Niedersächsischen Flüchtlingsrat (Adresse im Anhang).

Gleiches gilt bisher nicht für das Erziehungsgeld. Obwohl nach Europäischem Recht (EU-VO 1408/71) in Verbindung mit der Genfer Flüchtlingskonvention auch Erziehungsgeld an Konventionsflüchtlinge zu zahlen wäre.

Für Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis sind zahlreiche Klagen geführt worden, um zu erreichen, dass die Einschränkung des Anspruches auf Erziehungsgeld und Kindergeld auf Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung als verfassungswidrig erklärt wird.

Das Bundessozialgericht hat jedoch bestätigt, dass die Ausgrenzung von Flüchtlingen mit Aufenthaltsbefugnis verfassungsgemäß ist.

„Die Neufassung des § 1 BKGG durch das SPKWG, wonach die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis den Anspruch eines Ausländers auf Erziehungsgeld seit 27. Juni 1993 nicht mehr begründen kann, ist verfassungsgemäß und auch auf Kinder anzuwenden, die zwar vor diesem Zeitpunkt gezeugt, aber erst danach geboren wurden.“<sup>1</sup>

Dies verstößt sowohl gegen das Recht auf Gleichbehandlung als auch gegen den Schutz von Ehe und Familie (GG Art. 6).

Nach der EU-Verordnung 1408/71 sollen EU-Ausländer und auch Flüchtlinge nach GFK im Bereich der Sozialen Sicherheit mit Inländern gleichgestellt werden. (Art. 2 Abs. 1 der VO und Art. 3 Abs. 1 der VO).

Zu entscheiden war die Frage, ob das in der Bundesrepublik gewährte Erziehungsgeld eine Familienleistung ist und damit direkt aus der VO ein Erziehungsgeldanspruch abgeleitet werden kann.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte bisher bestritten, dass das Erziehungsgeld eine Familienleistung im Sinne der EU-Verordnung 1408/71 sei.<sup>2</sup>

Diese Rechtsprechung ist nach einem neuen Urteil des Europäischen Gerichtshofes nicht mehr haltbar:

Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat mit Urteil vom 10.10.1996<sup>3</sup> entschieden, dass das Erziehungsgeld der Bundesrepublik eine Familienleistung im Sinne des EU-Sozialrechtes (EWG-VO 1408/71 Art. 4 Abs. 1 Buchstabe h) ist. Damit fällt es unter die EWG-VO Nr. 1408/71, die politische Flüchtlinge und deren Familienangehörige den EU-Arbeitnehmern und den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten im EU-System der sozialen Sicherheit gleichstellt. Dies

<sup>1</sup> BSG-Urteil vom 6.9.1995; zit. nach: ZAR 2/96.

<sup>2</sup> So entschieden am 18.12.92 7 C 12/92.

<sup>3</sup> AZ.: C-245/94 und C-312/94, InfAuslR 1/1997 S.5 mit Anmerkungen von Sibylle Rössler zur Bedeutung der Entscheidung für Flüchtlinge.

kann sich auch auf türkische Staatsangehörige auswirken, die – ohne Flüchtlinge im Sinne der GFK zu sein – aus anderen Gründen eine Aufenthaltsbefugnis haben (z.B. Yeziden aus der Türkei aufgrund einer Altfallregelung). Denn nach dem Assoziationsrecht EU-Türkei sind türkische Arbeitnehmer in den Systemen der Sozialen Sicherheit den EU-Ausländern gleichzustellen.<sup>1</sup>

Damit haben auch sie Anspruch auf Familienleistungen wie Erziehungsgeld und auch Kindergeld, das ebenfalls eine Familienleistung nach EU-Recht darstellt.

Da EU-Recht in der Bundesrepublik unmittelbar gilt und im Gegensatz zum Völkerrecht (GFK) Vorrecht vor nationalem Recht hat, ist § 1a BErzGG, in dem die Anspruchsberechtigten auf Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung eingeschränkt werden, also theoretisch unbeachtlich geworden.

Offen ist, wie das Bundesverfassungsgericht anhängige Verfassungsbeschwerden gegen die Versagung des Erziehungsgeldes nunmehr entscheiden wird. Zumindest für Konventionsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis sollte der Erziehungsgeldanspruch keine Frage mehr sein.

Hinsichtlich der Beurteilung der Anspruchsberechtigung von Flüchtlingen, die eine Aufenthaltsbefugnis wegen der Inanspruchnahme einer Altfallregelung haben<sup>2</sup> oder aus anderen humanitären Gründen, gewinnt die Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes des GG an zusätzlicher Bedeutung. Der ausländerrechtliche Titel „Aufenthaltsbefugnis“ rechtfertigt jedenfalls keine Ungleichbehandlung mehr.

Allerdings liegen die entsprechenden Verfahren seit langer Zeit vor ohne dass es zu einer Entscheidung gekommen wäre.

#### 5.2.4 Sprachförderung

Konventionsflüchtlinge erhalten vom Arbeitsamt weder Sprachkurs noch Eingliederungshilfe. Damit wird eine erfolgreiche (berufliche) Eingliederung erheblich erschwert. Begründet wird dies damit, dass Flüchtlinge, deren Rechtsstellung sich nach § 51 AuslG richtet, nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis besitzen und über keinen rechtlich gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen, der

<sup>1</sup> Art. 3 Assoziationsratsbeschluss (ARB 3/80).

<sup>2</sup> Für die Inanspruchnahme einer Altfallregelung mußten häufig, gerade im Falle von Ländern mit hoher Anerkennungsquote, die Asylanträge zurückgezogen werden. Die Betroffenen mußten sich entscheiden, ob sie die sichere Aufenthaltsbefugnis in Anspruch nehmen wollen oder ihr (aussichtsreiches) Asylverfahren weiterbetreiben.

die Anwendung einer auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgerichteten Eingliederungsleistung rechtfertigt.

Das Sozialgericht in Aachen hat im Gegensatz dazu am 13.5.1997<sup>1</sup> den Anspruch für Konventionsflüchtlinge auf Sprachkursförderung bestätigt. Nach diesem Urteil haben Konventionsflüchtlinge unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf einen vom Arbeitsamt finanzierten Deutschkurs wie Asylberechtigte.

Die Nichtberücksichtigung von Konventionsflüchtlingen in § 62a AFG ist demnach gleichheitswidrig, da die Rechtsstellung der Konventionsflüchtlinge wie auch die Voraussetzungen für das Erlöschen des Bleiberechtes im wesentlichen gleich sind wie bei den Asylberechtigten. Der unterschiedliche Aufenthaltstitel rechtfertigt keine Ungleichbehandlung, denn auch die nach § 62a AFG geförderten Kontingentflüchtlinge erhalten u.U. eine Aufenthaltsbefugnis. Die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis an Konventionsflüchtlinge setzt voraus, dass eine Abschiebung „nicht nur vorübergehend“ unmöglich ist (§ 70 Abs. 1 AsylVfG). Daraus ergibt sich, dass Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge hinsichtlich ihres Bleiberechtes letztlich identisch zu behandeln sind.

Es gibt dazu seit mehr als einem Jahr keine bestätigende oder gegensätzliche obergerichtliche Rechtsprechung. In den verschiedenen Bundesländern liegen die entsprechenden Klagen bei den Oberlandesgerichten. Die Entscheidungen bleiben abzuwarten, während den betroffenen Flüchtlingen bis dato die Eingliederung, die vorgeblich gewünscht wird, unzumutbar erschwert wird.

Auch das neue SGB III hat bedauerlicherweise für Konventionsflüchtlinge keine Korrekturen beim Anspruch auf Eingliederungshilfe vorgenommen. Die Hoffnung, es würde sich bei dieser Ausgrenzung um eine Unachtsamkeit gegenüber dem Aufenthaltsstatus der Konventionsflüchtlinge handeln, hat sich nicht bestätigt.

### **5.2.5 Kinder- und Jugendhilfegesetz**

Konventionsflüchtlinge haben Anspruch auf alle KJHG-Leistungen.

---

<sup>1</sup> AZ: S 9 Ar 67/95 aus Rechtsprechungsübersicht Classen 8/97.

## 5.2.6 Ausbildungsförderung

- **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG)**

Auch nach dem BAFöG-Gesetz werden Konventionsflüchtlinge, die in Deutschland anerkannt wurden, von den Leistungen ausgeschlossen.

Das BVerwG hat hier jedoch folgende Entscheidung getroffen:

Ausländer, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, durch unanfechtbare Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG im Inland als Flüchtlinge anerkannt und hier nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind, haben Anspruch auf die gesetzlich vorgesehene Ausbildungsförderung.

Wird einem solchen Ausländer eine Aufenthaltsbefugnis erteilt, so reicht deren Befristung nicht für die Annahme aus, das Aufenthaltsrecht sei nur vorübergehend. Dies wäre nur anzunehmen, wenn das Ende des berechtigten Aufenthaltes abzusehen wäre.<sup>1</sup>

In dieser Entscheidung geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass hier seitens des Gesetzgebers eine irrtümliche Regelungslücke entstanden ist, weil die Konsequenz der Neuregelung des Anerkennungsverfahrens nach § 51 AuslG (Konventionsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis) nicht berücksichtigt wurde. Die Tatsache, dass die im Ausland nach GFK anerkannten Flüchtlinge ausdrücklich mit aufgenommen seien, läßt davon ausgehen, dass Konventionsflüchtlinge grundsätzlich einen Anspruch auf BAFöG bekommen sollten.

- **Garantiefonds**

Konventionsflüchtlinge haben keinen Anspruch auf Förderung nach dem Garantiefonds.

Gerade die Entwicklung im Bereich des Garantiefonds haben die Hoffnungen vorerst zunichte gemacht, für Konventionsflüchtlinge die rechtliche Gleichstellung mit Asylberechtigten erreichen zu können. Während sich in den Richtlinien vom 28.2.1996 noch die analogen Formulierungen für Anspruchsberechtigte wie beim BAFöG finden, wurden diese durch die ab 1.3.1998 geltenden Richtlinien ersetzt. In der alten Fassung fand sich die Formulierung, dass lediglich Konventionsflüchtlinge, die außerhalb der Bundesrepublik anerkannt wurden und nunmehr ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik länger-

---

<sup>1</sup> BVerwG-Urteil vom 27.9.1995; zit. nach: ZAR 2/96.

stig begründet haben, anspruchsberechtigt sind (vgl. BAFöG). Allerdings galt für diesen Personenkreis nur eine eingeschränkte Förderungsmöglichkeit.

In der Neufassung wurden jetzt nicht – wie vor allem auch im Hinblick auf die Veränderungen beim BAFöG zu erwarten gewesen wäre- auch Konventionsflüchtlinge, die im Inland anerkannt wurden, mit aufgenommen, sondern ganz im Gegenteil werden diese ausdrücklich ausgeschlossen.

Auch im Ausland anerkannte Konventionsflüchtlinge werden nunmehr unter den Anspruchsberechtigten nicht mehr berücksichtigt.

### • **Berufsausbildungsbeihilfe**

Auch hier waren im alten AFG Konventionsflüchtlinge nicht als anspruchsberechtigt aufgeführt. Gemäß einer Rundverfügung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit wurden jugendliche geduldete Flüchtlinge, Asylsuchende und jugendliche Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis von der Förderung durch § 40c AFG ausgenommen. Voraussetzung für die Ausbildungsförderung sei eine positive Prognose für eine beitragspflichtige Beschäftigung, diese sei bei ungesichertem Bleiberecht nicht gewährleistet.

Allerdings hat hier das neue SGB III eine Korrektur vorgenommen. In § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB III sind ausdrücklich auch Flüchtlinge, die Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG genießen als Begünstigte aufgenommen. In der Begründung des Gesetzentwurfes wurde ausdrücklich auf das „BAFöG-Urteil“ des BVerwG Bezug genommen.

Ausländer mit Duldung oder sonstige Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis können die Förderung dann in Anspruch nehmen, wenn sie sich vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung „insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 SGB III).

Allgemeine Voraussetzungen zur Teilnahme an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit sind:

- abgeschlossene Berufsausbildung oder
- dreijährige beitragspflichtige Beschäftigung einschließlich abgebrochener Berufsausbildung.

Die dazugehörige Anordnung regelt den Zugang von Ausländern. Diese müssen innerhalb der letzten drei Jahre mindestens zwei Jahre beitragspflichtig be-

schäftigt gewesen sein und voraussichtlich nach Abschluß der Maßnahme weitere vier Jahre beschäftigt sein, oder es handelt sich um bevorrechtigte Ausländer, und das sind in diesem Fall:

- EU-Ausländer,
- Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge.

### **5.2.7 Sozialversicherung**

Im Bereich der Sozialversicherung dürfte es keine Probleme für Konventionsflüchtlinge geben.

### **5.2.8 Aufenthaltsverfestigung**

Nach acht Jahren Aufenthaltsbefugnis bzw. 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis kann eine *unbefristete Aufenthaltserlaubnis* erteilt werden. Der Dauer des Asylverfahrens wird auf die acht Jahre angerechnet.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- besondere Arbeitserlaubnis oder
- sonstige für die dauernde Ausübung einer (selbständigen) Erwerbstätigkeit erforderliche Erlaubnis,
- Verständigung in einfacher deutscher Sprache muss möglich sein,
- ausreichend Wohnraum,
- Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln bzw. eigener Erwerbstätigkeit.

Außerdem darf kein Ausweisungsgrund vorliegen.<sup>1</sup> Nach „herrschender Meinung“ der Gerichte genügt es zur Ablehnung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt, auch wenn dieser aufgrund des besonderen Ausweisungsschutzes z.B. für anerkannte Flüchtlinge nicht vollzogen werden kann.

Die *Aufenthaltsberechtigung* (§ 27 *AuslG*) ist zu erteilen nach

- acht Jahren Aufenthaltserlaubnis oder

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu das Kapitel 5.17 über Ausweisungen.

- drei Jahren unbefristeter Aufenthaltserlaubnis, wenn die betreffende Person vorher im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis war (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 AuslG).

### **5.3 Zuerkennung von Abschiebehindernissen nach § 53 AuslG**

Werden die Voraussetzungen von § 53 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 oder Abs. 6 festgestellt, erhält der Flüchtling zumindest eine Duldung und kann gegebenenfalls nach zwei Jahren, unter Umständen auch schon früher, eine Aufenthaltsbefugnis beantragen. Der Flüchtling muss dazu im Besitz eines gültigen Passes sein oder nachweisen, dass die Beschaffung eines Passes unmöglich oder unzumutbar ist (z.B. wegen der Gefährdung von Angehörigen durch die Kontaktaufnahme mit der Auslandsvertretung).

Die Feststellung eines bestehenden Abschiebehindernisses nach § 53 AuslG kann gemäß § 73 Abs. 3 und 4 AsylVfG nur vom Bundesamt revidiert werden. Die Ausländerbehörde kann an das Bundesamt herantreten, um eine entsprechende Prüfung zu veranlassen.

Wird festgestellt, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 vorliegt, wird die Abschiebung zunächst für drei Monate ausgesetzt. Nach Ablauf der drei Monate entscheidet die Ausländerbehörde über die Erteilung einer Duldung (§ 41 AsylVfG), ist dabei aber an die Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichtes gebunden (§ 42 AsylVfG).

Für diese Flüchtlinge gilt nicht die Rechtsstellung nach GFK. Erhalten sie eine Duldung, fallen sie sogar weiterhin unter das Asylbewerberleistungsgesetz mit allen seinen Restriktionen. Eine Duldung wird zudem in der Regel mit einer räumlichen Auflage versehen (Beschränkung auf das jeweilige Bundesland, § 56 Abs. 3 AuslG). Ein Erlaß des Niedersächsischen Innenministeriums vom 17. Juli 1998 sieht ebenso wie bei Konventionsflüchtlingen vor, Duldungen mit der Auflage zu versehen, Wohnsitz nur im Bereich des Bezirks der im Asylverfahren zugewiesenen Ausländerbehörde zu nehmen. Ein Umzug soll nur bei nachgewiesener Arbeit und Wohnung zulässig sein. Allerdings nur, wenn die Ausländerstelle oder die Bezirksregierung am neuen Ort zustimmt (s.o.).

In der Konsequenz wird hier für Personen, die aus begründeter Furcht für ihr Leben bzw. ihre körperliche Unversehrtheit Zuflucht in der Bundesrepublik gesucht haben, durch die Aushöhlung des materiellen Asylrechtes durch einen unsicheren Rechtsstatus jegliche Lebensplanung verhindert, eine Eingliederung in

die deutsche Gesellschaft bewußt erschwert und grundlegende Rechte, wie das Recht auf Zusammenleben mit der Familie, mißachtet.

### **5.3.1 Soziale Situation von Flüchtlingen, bei denen Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG festgestellt wurden**

Die sozialen Rechte von Flüchtlingen, die aufgrund von Abschiebehindernissen nach § 53 AuslG nicht abgeschoben werden können, hängen im wesentlichen davon ab, ob sie im Besitz einer Duldung oder einer Aufenthaltsbefugnis sind. Das heißt, es ist im Zweifelsfall darauf zu achten, dass eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird und die Betroffenen nicht mit einer Duldung „abgespeist“ werden.

Flüchtlinge mit Duldung haben keine Möglichkeiten des Familiennachzuges. Bei Flüchtlingen mit Aufenthaltsbefugnis wird dies nach §§ 30, 31 geregelt.

Weder mit Duldung noch mit Aufenthaltsbefugnis bestehen Ansprüche auf Familienleistungen oder Sprachförderung, Ausbildungsförderung nach BAFÖG oder Garantiefonds.

Berufsausbildungsbeihilfe nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 SGB III können auch geduldete Flüchtlinge oder Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis dann in Anspruch nehmen, wenn sie sich vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung „insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 SGB III)“. Die gleichen Voraussetzungen gelten für die Inanspruchnahme von BAFÖG. Außerdem wird BAFÖG dann gewährt, wenn mindestens ein Elternteil während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder wenn die Erwerbstätigkeit aus einem vom Elternteil nicht zu vertretenden Grund nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war.

#### *Aufenthaltsverfestigung:*

Wird nicht unmittelbar eine Aufenthaltsbefugnis erteilt, kann nach zwei Jahren Duldung und Fortbestand der Abschiebehindernisse eine Aufenthaltsbefugnis beantragt werden (§ AuslG). Die Aufenthaltsverfestigung mit Aufenthaltsbefugnis regelt sich analog der Bestimmungen, die bei Konventionsflüchtlingen dargestellt wurden.

Sowohl bei der Anerkennung nach § 51 AuslG als auch bei der Ablehnung des Asylantrags mit Vorliegen von Abschiebehindernissen nach § 53 AuslG ist es möglich, weiterhin auf die volle Asylberechtigung zu klagen. Das Klageverfahren auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG hat keinen Einfluß auf die Bestandskraft der Entscheidung gemäß § 51 AuslG. Der Bundesbeauftragte erhebt allerdings auch gegen die Anerkennung nach § 51 AuslG und gegen die Zuerkennung von Abschiebehindernissen Klagen.

Für die Beratung ist wichtig darauf zu achten, dass alle Möglichkeiten eine Aufenthaltsbefugnis zu erhalten, genutzt werden. In der Praxis scheitert dies oft an der Frage der Zumutbarkeit der Paßbeschaffung.

Allerdings ist zu beachten, dass die Beantragung einer Aufenthaltsbefugnis das Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Folge haben kann, es sollte daher vorher – möglichst mit Hilfe eines erfahrenen Rechtsanwaltes – überprüft werden, ob die zuerkannten Abschiebehindernisse weiterhin bestehen oder ob sich beispielsweise die Rechtsprechung zum betreffenden Herkunftsland inzwischen geändert hat.

Beispiel: Für einige Flüchtlinge aus Angola, bei denen Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG festgestellt worden waren, wurde der niedersächsische Erlaß, nach dem Flüchtlinge mit Anerkennung von Abschiebehindernissen nach § 53 eine Aufenthaltsbefugnis bekommen können, wenn sie im Besitz eines Heimatpasses sind, zum Verhängnis.

Den Antrag auf Aufenthaltsbefugnis nahm die lokale Ausländerbehörde zum Anlaß, beim Bundesamt nachzufragen, ob die Abschiebehindernisse noch fortbestehen. Aufgrund des Friedensschlusses in Angola führte das Bundesamt ein Widerrufsverfahren durch und widerrief das Bestehen der Abschiebehindernisse. Klageverfahren sind noch anhängig.

Das gleiche kann passieren, je nach Gepflogenheiten der zuständigen Ausländerbehörde, wenn nach zwei Jahren Duldung eine Aufenthaltsbefugnis beantragt wird.

## 5.4 Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unbeachtlich

Ein Asylantrag ist nach § 29 AsylVfG unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass der Flüchtling bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war und die Rückführung in diesen Staat möglich ist. Dies gilt für die Schengen-Staaten und die sicheren Drittstaaten, mit denen ein Rückübernahmeabkommen besteht.<sup>1</sup>

Der Flüchtling erhält eine Abschiebeandrohung in den Drittstaat. Die Ausreisepflicht beträgt eine Woche. Eine Klage dagegen entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Wird eine Klage eingereicht, muss gleichzeitig die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden. Die Klage muss eine Begründung enthalten, warum der Drittstaat nicht sicher war bzw. warum die Rückführung in einen anderen Staat nicht möglich ist.

Eine Ablehnung kann als „**offensichtlich unbegründet**“ qualifiziert werden, wenn offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder aus einer allgemeinen Notsituation oder wegen einer kriegerischen Auseinandersetzung im Bundesgebiet aufhält (§ 30 Abs. 2 AsylVfG).

Wenn der Asylantrag in allen Teilen (Anerkennung nach § 16a GG und § 51 AuslG) als offensichtlich unbegründet bewertet wurde und der Flüchtling zur sofortigen Ausreise aus der Bundesrepublik aufgefordert wurde, gelten folgende Fristen:

Innerhalb einer Woche muss

1. eine **Klage** gegen den Bescheid erhoben werden und
2. ein **Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz** (Antrag auf aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO, im folgenden Eilantrag genannt) gestellt werden. Dieser soll erreichen, dass der Flüchtling bis zur Entscheidung im Klageverfahren in der Bundesrepublik bleiben darf.

---

<sup>1</sup> Das 1995 in Kraft getretene Schengener Zusatzabkommen sieht eine gemeinsame Visumpolitik mit Sanktionen gegen Fluggesellschaften vor, die Ausländer ohne Visum befördern. Außerdem sollen Asylsuchende, die in einem Vertragsstaat abgelehnt wurden, keinen zweiten Asylantrag in einem anderen Vertragsstaat stellen dürfen. Ein Vertragsstaat ist für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, und zwar derjenige, den der Flüchtling zuerst erreicht oder der z.B. durch die Erteilung eines Visums die Einreise verursacht hat. Damit wird nicht nur verhindert, daß Flüchtlinge einen Asylantrag im Land ihrer Wahl stellen können, sondern auch, daß ein abgelehnter Flüchtling noch einmal eine Chance in einem anderen Land bekommt. In allen Vertragsstaaten wurden die Kontrollen an den Außengrenzen drastisch verschärft. Außerdem umfaßt das Abkommen die Einführung eines umfangreichen Fahndungssystems (Schengen Informations Systems – SIS). Das Schengener Durchführungsabkommen (SDÜ) ist am 26.03.1995 in Kraft getreten und wurde bisher von den Benelux-Staaten, Frankreich, Spanien und Portugal, Italien, Österreich und Griechenland unterzeichnet.

In dem Antrag sind sämtliche Gründe aufzuführen, die gegen die Offensichtlichkeit der Ablehnung sprechen. Zum Beispiel wenn kompetente Auskunftsstellen (dazu gehören auch amnesty international und die Gesellschaft für bedrohte Völker oder das Institut für Afrikakunde) für die Personengruppe, zu der der Antragsteller gehört, die Verfolgung nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausschließen, darf nicht auf „offensichtlich unbegründet“ erkannt werden.

Eine nachweislich gefälschte oder widersprüchliche Urkunde (z.B. ein Haftbefehl) darf nur dann zu einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ führen, wenn sich der Antragsteller zur Begründung seiner Verfolgungsfurcht ausschließlich auf dieses Dokument stützt.

Auch im Bürgerkrieg liegt entgegen dem Wortlaut von § 30 Abs. 2 AsylVfG laut BVerfG und BVerwG politische Verfolgung dann vor, wenn der Staat mit seiner Staatsmacht nach einem asyl-erheblichen Merkmal selektierte Personen oder Gruppen mit Verfolgungsmaßnahmen überzieht, unbeteiligte Zivilbevölkerung angreift oder gezielt die Vernichtung oder Zerstörung der ethnischen, kulturellen oder religiösen Identität der gesamten aufständischen Bevölkerung anstrebt.

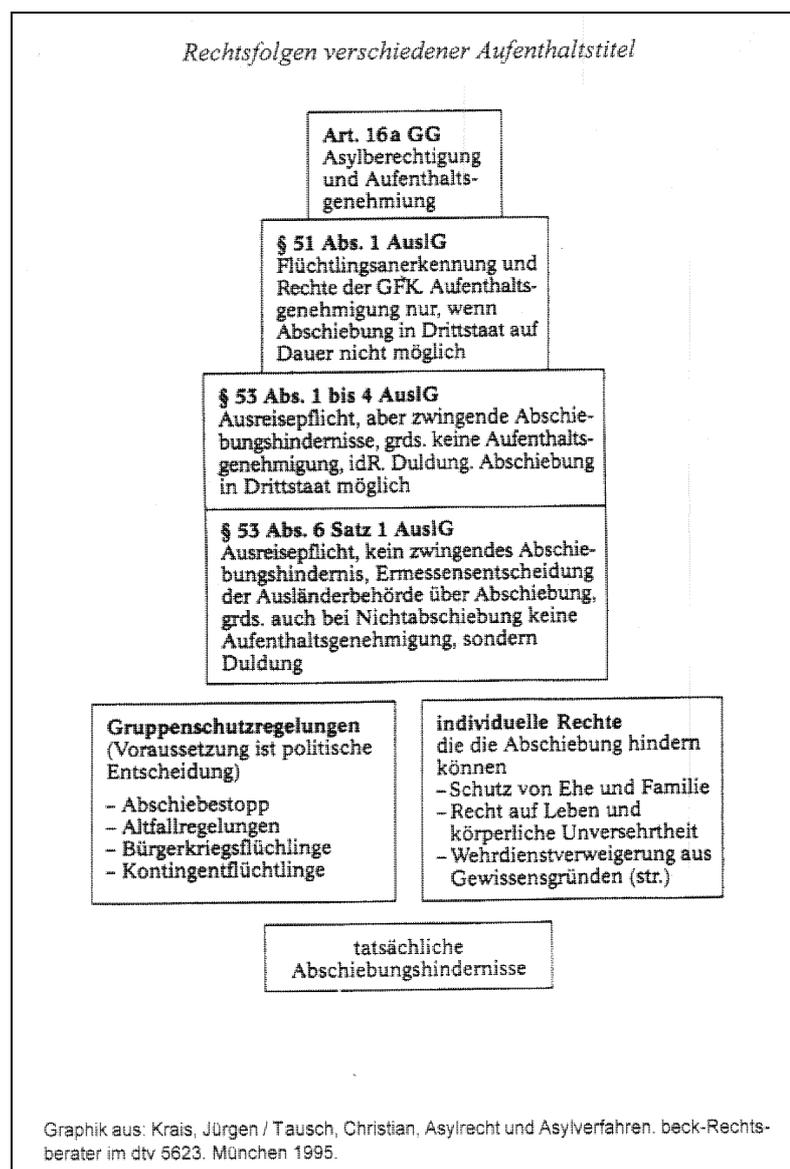
Vordringliches Ziel des Eilantrags ist nicht, die Anerkennung zu erreichen, sondern die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ zu widerlegen. Für die Klage gilt im wesentlichen das, was auch für die Anhörung gilt. Allerdings ist hier auf die Fallstricke „gesteigertes Vorbringen“ und „Widersprüchlichkeit“ besonders zu achten. Erwähnt der Flüchtling bestimmte gegen ihn gerichtete Verfolgungsmaßnahmen erst jetzt, so muss dies keine Beachtung mehr finden. Es kann unterstellt werden, der Flüchtling habe die Verfolgungsmaßnahmen erst später erfunden, um seine Anerkennungschancen zu erhöhen.

Für die Klagebegründung ist eine intensive Auseinandersetzung mit dem Bundesamtsbescheid erforderlich. Viele Ablehnungen stützen sich auf die (angebliche) mangelnde Glaubwürdigkeit des Flüchtlings. Diese wird u.a. aus tatsächlichen oder vermeintlichen Widersprüchen in seiner Schilderung abgeleitet. Da der Flüchtling den Bescheid in deutscher Sprache erhält, benötigt er in der Regel Unterstützung für die Übersetzung. Dann kann der Bescheid in einzelnen Schritten durchgearbeitet werden, und Widersprüche können ausgeräumt werden. Möglicherweise gibt es seit der Anhörung auch neue Ereignisse im Heimatland, neue Beweismittel können erbracht werden, oder der Flüchtling war in der Bundesrepublik politisch aktiv. Alle diese Aspekte sollten in der Kla

gebegründung vorgetragen werden. Dies wird in der Regel durch einen Rechtsanwalt geschehen.

Werden Klage und Eilantrag rechtzeitig eingereicht, darf der Flüchtling bis zur Entscheidung über den Eilantrag nicht abgeschoben werden. Achtung: Nach § 36 Abs. 3 Satz 9 AsylVfG gilt die Entscheidung als ergangen, wenn die vollständig unterschriebene Entscheidungsformel der Geschäftsstelle der Kammer vorliegt.

Wird dem Eilantrag nicht stattgegeben, ist der Flüchtling unmittelbar ausreisepflichtig und kann, wenn er nicht freiwillig ausreist, abgeschoben werden. Weitere Rechtsmittel sind nicht zugelassen. Wird dem Eilantrag stattgegeben, endet die Ausreisefrist einen Monat nach rechtskräftigem Abschluß des Klageverfahrens.



## 5.5 Ablehnung als „einfach unbegründet“

Der Asylantrag gilt als unbegründet, Abschiebehindernisse werden nicht zuerkannt, d.h. der Flüchtling ist innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Bescheids ausreisepflichtig. Erhebt er Klage, endet die Ausreisefrist einen Monat nach rechtskräftigen negativem Abschluß des Asylverfahrens. Eine neue Ausreiseaufforderung muss in diesem Fall nicht erfolgen.

Die Klage muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Zwei weitere Wochen Zeit hat man dann, um die Klage zu begründen. Diese Klage hat auf jeden Fall aufschiebende Wirkung, und es beginnt das gerichtliche Verfahren.

### *Fristen:*

Die **Frist** beginnt jeweils mit der förmlichen Zustellung des Bescheides des Bundesamtes beim Betroffenen oder seinem Bevollmächtigten. Wird der Bescheid bei der Post hinterlegt, beginnt die Frist ebenfalls mit dem Tag der Benachrichtigung über die Niederlegung des Schriftstückes. Wohnt der Asylsuchende in einer Aufnahmeeinrichtung, gilt die Zustellung ab dem dritten Tag der Übergabe an die Einrichtung als erfolgt, auch wenn der Flüchtling sie nicht abgeholt hat.

Wurden Fristen versäumt und läßt sich erklären und z.B. durch eidesstattliche Versicherungen nachweisen, dass dies ohne Verschulden des Betroffenen oder seines Bevollmächtigten geschehen ist, so muss gleichzeitig mit der Klage (und dem Eilantrag) ein sogenannter Antrag auf „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ (nach § 60 VwGO) gestellt werden. Versäumnisse des Anwaltes gelten als Versäumnisse des Flüchtlings.

Für die Beratung ist es wichtig sicherzustellen, dass der Flüchtling seine aktuelle Adresse sowohl dem Bundesamt bzw. dem Gericht als auch dem bevollmächtigten Rechtsanwalt mitgeteilt hat.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ausführliche Hinweise zu den Fragen der Zustellung und den Möglichkeiten der Wiedereinsetzung gibt Rechtsanwalt Rainer M. Hoffman in: Hubert Heinhold, Recht für Flüchtlinge, Karlsruhe 1997.

## 6 Das gerichtliche Verfahren

### 6.1 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Im Klageverfahren findet in der Regel eine mündliche Verhandlung statt (während der Eilantrag schriftlich, ohne mündliche Verhandlung entschieden wird). In Ausnahmefällen kann es sinnvoll sein, dass der Flüchtling auf die mündliche Verhandlung verzichtet, z.B. bei einer ständigen asylanererkennenden Rechtsprechung des Gerichtes für das Herkunftsland. In einem solchen Fall kann der Verzicht auf die mündliche Verhandlung das Verfahren beschleunigen. Dies wiederum kann insbesondere dann entscheidend sein, wenn sich – was man natürlich nie vorher weiß aber immer befürchten muss – wenige Monate später die Rechtsprechung zu einem bestimmten Herkunftsland ändert (ohne dass dies notwendigerweise Änderungen im Herkunftsland voraussetzt).

Wichtig ist es, alle Beweismittel, Dokumente etc. frühzeitig dem Gericht vorzulegen. Das Gericht kann, wenn Beweisstücke, obwohl sie schon vorher bekannt und verfügbar waren, erst in der Verhandlung vorgelegt werden oder unmittelbar davor, diese zurückweisen, wenn der Eindruck entsteht, das Verfahren sollte dadurch verzögert werden. Das Gericht kann auch von sich aus Fristen nennen, bis zu denen Beweise vorgelegt werden sollen. **Neue Beweise** können jederzeit vorgelegt werden.

Auch für das Verwaltungsgerichtsverfahren gilt, dass es wegen Nichtbetreibens eingestellt werden kann. Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als einen Monat nicht betreibt (§ 81 AsylVfG). In dieser Aufforderung ist auf die Folgen hinzuweisen.

Das Verwaltungsgericht kann durch einen Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Sachlage dem Gericht eindeutig erscheint. Der Flüchtling hat dann jedoch das Recht, einen Antrag auf mündliche Verhandlung zu stellen, wenn er mit dem Gerichtsbescheid nicht einverstanden ist. Diese findet entweder vor dem Einzelrichter oder vor der Kammer (drei Berufsrichter, zwei Laien) statt.

Für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gilt das gleiche wie für die Vorbereitung der schriftlichen Klage. Die Richter werden häufig versuchen, den Flüchtling in Widersprüche zu verwickeln, um seine Glaubwürdigkeit zu testen. Eine Quelle der Verwirrung für den betroffenen Flüchtling ist auch hier, dass die Fragen nach den Details der Einreise mehr Raum einnehmen als die Fragen nach dem Verfolgungsschicksal. Es ist deshalb, wie bei der Anhörung vor dem

Bundesamt, ratsam, dass eine Begleitperson auf richtige Protokollierung achtet und darauf, dass der Flüchtling alles sagen kann, was ihm wichtig erscheint. In der Regel wird dies Aufgabe der anwaltlichen Vertretung sein. Der Anwalt kann selbstverständlich auch Beweisanträge stellen, um die Aussagen des Flüchtlings zu untermauern. Solche Beweisanträge kann auch der Flüchtling selbst stellen, wichtig ist, dass der Antrag ins Protokoll aufgenommen wird und auch als solcher vermerkt wird. Es reicht nicht, wenn z.B. auf einen bestimmten Zeugen nur hingewiesen wird.

Auch als Flüchtlingsberater kann es unter Umständen sinnvoll sein, als Zeuge vor Gericht aufzutreten, z.B. wenn es um Fragen in bezug auf exilpolitische Aktivitäten geht oder um Fragen der psychischen Befindlichkeit.

Folgt das Gericht einem Beweisantrag, z.B. auch zur gesundheitlichen Situation eines Klägers, so wird die mündliche Verhandlung vertagt, wenn Zeugen oder Beweismittel nicht erreichbar sind oder eine amtsärztliche Untersuchung erfolgen soll. Danach muss erneut mündlich verhandelt werden, es sei denn, der Flüchtling verzichtet darauf.

Das Verwaltungsgericht hat ebenfalls eine Reihe von Möglichkeiten zu urteilen:

1. Die Klage wird insgesamt („großes Asyl“, „kleines Asyl“, Abschiebehindernisse) als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt. Alle Rechtsmittel sind erschöpft. Es bleibt lediglich in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde.
2. Die Klage wird in allen Teilen oder in einzelnen Teilen als **unbegründet** abgelehnt Die Ausreisefrist läuft ab Zustellung des Urteils.
3. Das Verwaltungsgericht verpflichtet das Bundesamt, den Flüchtling als
  - Asylberechtigten anzuerkennen oder
  - festzustellen, dass in seiner Person Abschiebehindernisse nach § 51 AuslG oder § 53 AuslG vorliegen.

#### • **Zu 1.: Offensichtlich unbegründete Klage**

Das Verfassungsgericht hat Kriterien für die Abweisung einer Asylklage als „offensichtlich unbegründet“ festgelegt.

„Es muss sich die auf der Hand liegende Aussichtslosigkeit der Klage zumindest eindeutig aus der Entscheidung selbst ergeben. Das Bundesverfassungsgericht hat den unbestimmten Rechtsbegriff der Offensichtlichkeit

in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dahin ausgelegt, dass im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Gerichts vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Abweisung der Klage geradezu aufdrängt.“ (BVerfG 65, 76)

- **Zu 2.: unbegründete Klage**

Wird die Klage in allen Teilen oder in einzelnen Teilen als unbegründet abgelehnt, kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils der Antrag auf Zulassung der Berufung beim zuständigen Oberverwaltungsgericht (OVG)<sup>1</sup> des jeweiligen Bundeslandes gestellt werden (§ 78 AsylVfG). Dieser Antrag ist beim VG einzureichen. Wird der Antrag fristgerecht gestellt (d.h. innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils), beginnt die Ausreisefrist erst mit der rechtskräftigen negativen Entscheidung des OVG.

Seit 1. Juli 1997 gilt bereits für das Verfahren vor dem OVG Anwaltpflicht. Bisher galt dies erst beim Bundesverwaltungsgericht. Dies ist vor allem im Hinblick auf die gekürzten Leistungen nach AsylbLG, die es verhindern, dass sich Flüchtlinge einen Anwalt leisten können, ein Angriff auf die Rechtswegegarantie des Grundgesetzes.

- **Zu 3.: Anerkennung eines (vorübergehenden) Bleiberechtes**

Auch der Bundesbeauftragte kann wiederum bei einer Anerkennung (theoretisch auch bei einer Ablehnung) die Zulassung der Berufung beantragen. Dies gilt auch, wenn das Gericht lediglich das Vorliegen von Abschiebehindernissen nach einem Abschnitt von § 53 festgestellt hat.

Wird durch ein positives Urteil der Ablehnungsbescheid des Bundesamtes aufgehoben, muss das Bundesamt einen Änderungsbescheid erlassen. Erst danach kann der Flüchtling seine Rechte bei der Ausländerbehörde geltend machen<sup>2</sup>.

Das VG darf der Ausländerbehörde das Ergebnis eines Verfahrens formlos mitteilen (§ 83a AsylVfG).

---

<sup>1</sup> In manchen Bundesländern heißt es auch Verwaltungsgerichtshof (VGH).

<sup>2</sup> Vgl. hierzu auch Kapitel 5.1.

Für die Beratung ist es wichtig, die jeweiligen Fristen für Rechtsmittel zu kennen oder sie der jeweils zum Bescheid gehörenden Rechtsmittelbelehrung zu entnehmen.

Es ist sinnvoll den Kontakt mit dem Rechtsanwalt zu halten – falls vorhanden – und sich nötigenfalls um die Finanzierung zu kümmern.

Es muss dafür gesorgt werden, dass der Flüchtling seinen Bescheid vom Bundesamt versteht und sich inhaltlich damit auseinandersetzen kann (z.B. durch Aufklärung aufgetretener Widersprüche.) Es gibt Rechtsanwälte, die lediglich standardisierte Klageschriften einreichen und sich ansonsten auf beiliegende Erklärung ihres Mandanten stützen. Ist aus finanziellen oder sonstigen Gründen kein Anwaltswechsel möglich, sollte darauf geachtet werden, dass diese beiliegende Erklärung auch substantiiert ist.

Muss ohne anwaltliche Hilfe Klage eingereicht werden, so muss dies immer durch den Betroffenen selbst geschehen.

Im Falle eines positiven Bescheides ist es wichtig dem Flüchtling deutlich zu machen, dass eine Widerspruchsmöglichkeit des Bundesbeauftragten besteht. Beim Bundesamt muss unter Umständen auf eine zügige Bearbeitung des Änderungsbescheides geachtet werden.

## **6.2 Berufungsverfahren beim Oberverwaltungsgericht**

Berufungsverfahren sind nur noch möglich, wenn auf gesonderten Antrag hin (Frist zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides des VG) die Berufung zugelassen wird. Sie wird nur dann zugelassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat, bei wesentlicher und in der Begründung maßgeblicher Abweichung von der ober- oder höchstrichterlichen Rechtsprechung oder bei Vorliegen eines wesentlichen und die Entscheidung im wesentlichen stützenden Verfahrensmangels.

Das OVG kann der Berufung stattgeben oder sie ablehnen. Kommt das OVG zu einer ablehnenden Entscheidung (Art. 16a GG, § 51 und/oder § 53 AuslG werden verneint) wird in der Regel in der Rechtsmittelbelehrung darauf hingewiesen, dass eine Revision beim Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen sei. Dagegen kann jedoch in Einzelfällen von herausragender grundsätzlicher Bedeutung Nichtzulassungsbeschwerde beim OVG eingelegt werden. Die Frist dazu beträgt einen Monat, um den Antrag zu stellen und einen weiteren, um

diesen zu begründen. Die Frist läuft ab Zustellung des vollständigen Urteils des OVG. Für ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist ein Anwalt zwingend vorgeschrieben. Es geht dabei um die Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen.

Auch der Bundesbeauftragte kann Revision beantragen. In der Praxis kommt es häufig vor, dass die Berufung beim OVG gerade dann zugelassen wird, wenn der Bundesbeauftragte gegen eine positive Entscheidung des VG vorgeht. So werden z.B. obergerichtlich positive Entscheidungen einzelner Verwaltungsgerichte widerrufen („kassiert“) – z.B. Entscheidungen über Gruppenverfolgung und Gefährdung aufgrund exilpolitischer Aktivitäten.

Für die Beratung ist es daher sinnvoll, die grundsätzliche Rechtsprechung des zuständigen OVG zu kennen.

### **6.3 Die Verfassungsbeschwerde**

Wenn das gerichtliche Verfahren unter Ausschöpfung aller Rechtsmittel beendet ist, kann innerhalb der Frist von einem Monat Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt werden. Dabei muss begründet werden, warum die angegriffene Entscheidung den Betroffenen in seinen Grundrechten verletzt.

Die Verfassungsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Es kann jedoch unter Umständen, z.B. im Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde, durch entsprechenden politischen Druck vor Ort, sichergestellt werden, dass bis zur Entscheidung vom Vollzug abgesehen wird.

Die Chancen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind äußerst gering, daher sollten die Erfolgsaussichten vorher gut geprüft werden. Insbesondere kann es z.B. erfolgversprechend sein, gegen eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ zu klagen. Entscheidet das Bundesverfassungsgericht positiv, wird „die Sache“ an das Gericht zurückverwiesen. Das bedeutet in der Regel jedoch auch nur einen kurzfristigen Sieg, da das VG in seiner nächsten Entscheidung zwar die Erwägungen der Verfassungsrichter mit einbeziehen muss, allerdings deswegen nicht unbedingt zu einem anderen Urteil kommt, bzw. die Ablehnung dann eben „einfach unbegründet“ erfolgt.

Das Bundesverfassungsgericht selbst sagt zu dem Thema:

„Das BVerfG hat in bezug auf die einen Asylsuchenden in seinem Heimatland erwartende Verfolgungssituation sowohl hinsichtlich der Ermittlung des Sachverhalts selbst als auch seiner rechtlichen Bewertung zu prüfen, ob die tatsächliche und rechtliche Wertung der Gerichte sowie Art und Umfang ihrer Ermittlung der Asylgewährleistung gerecht werden (BVerfG 76, 162).

Den Fachgerichten ist dabei ein gewisser Wertungsrahmen zu belassen. Verfassungsrechtlich zu beanstanden ist eine fachgerichtliche Bewertung aber dann, wenn sie anhand der gegebenen Begründung nicht mehr nachvollziehbar ist oder nicht auf einer verlässlichen Grundlage beruht.“

Für eine Verfassungsbeschwerde kann der Flüchtling sich auf folgende Grundrechte berufen:

- Art. 1 GG: Menschenwürde, Menschenrechte,
- Art. 2 GG: Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit,
- Art. 19 GG: Rechtsweggarantie
- sowie Art. 3, 6 und 104 GG.

Für die Beratung ist es wichtig zu wissen, dass eine Verfassungsbeschwerde äußerst geringe Chancen hat und dass sie vor allem keine aufschiebende Wirkung hat. Nur über den direkten Kontakt mit der örtlichen Ausländerbehörde (oder der Bezirksregierung als übergeordnete Behörde) kann sichergestellt werden, dass von einer Abschiebung bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abgesehen wird. Mit der betroffenen Person und der Rechtsanwältin sollten daher parallel weitere Möglichkeiten erörtert werden.

Beispiel:

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen Kurden aus dem Libanon, der an einer angeborenen Erbgutstörung leidet und über eine Magensonde ernährt werden muß.

Die 1. Kammer des Zweiten Senats beschloß einstimmig, dass das Urteil des VG den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 3, Abs. 1 GG verletzt, soweit es seine Klage auf Feststellung von Abschiebehindernissen nach § 53 AuslG als offensichtlich unbe-

gründet abgewiesen hat. Es verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurück.

In den Gründen heißt es u.a.: Gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG wird unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbotes nicht bereits dann verstoßen, wenn die angegriffene Rechtsanwendung oder das dazu eingeschlagene Verfahren fehlerhaft sind. Hinzukommen muß vielmehr, dass die Rechtsanwendung oder das Verfahren unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar sind und sich daher der Schluß aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen beruht. Den dargelegten verfassungsrechtlichen Grundsätzen werden die Erwägungen, mit denen das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebehindernisses im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG verneint hat, nicht gerecht. Das Verwaltungsgericht hat nicht im Sinne einer konkreten Subsumtion geprüft und dargelegt, ob die vom Beschwerdeführer wegen seiner Krankheit befürchteten Gefahren die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erfüllen. Es hat sich der Sache nach auf die Feststellung beschränkt, diese Gefahren begründeten kein rechtliches, sondern nur ein tatsächliches Abschiebehindernis im Sinne des § 55 Abs. 2 und Abs. 4 AuslG<sup>1</sup>. Von solchen im Zielstaat der Abschiebung vorhandenen und deshalb eine Prüfung des § 53 Abs. 6 nahelegenden Gefahren für den Beschwerdeführer mußte aber hier das VG ausgehen. Denn es hatte in der mündlichen Verhandlung einen Beweisantrag mit der Begründung abgelehnt, es könne als wahr unterstellt werden, dass die Krankheit des Beschwerdeführers im Libanon nicht hinreichend medizinisch versorgt werden könne und daraus eine Leib und Leben gefährdende Situation entstehe. Jedenfalls sind ohne eine nähere Begründung dafür, dass trotz der unterstellten Tatsachengrundlage die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht bejaht werden können, die fachgerichtlichen Erwägungen nicht nachvollziehbar. Die angegriffene Entscheidung beruht damit nicht bloß auf einer offensichtlich fehlerhaften Anwendung einfachen Rechts. Sie ist schlechthin unhaltbar und damit objektiv willkürlich.

Als unhaltbar und objektiv willkürlich erweist sich ferner die weitere Feststellung des Verwaltungsgerichtes, die Klage sei als offensichtlich unbegründet abzuweisen. Eine nachvollziehbare Begründung hierfür bleibt das Urteil schuldig, das Fachgericht führt zwar die vom Bundesverwaltungsgericht und vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Anforderungen für die Abweisung einer Asylklage als offensichtlich unbegründet an und will diese auf das Begehren auf Feststellung von Abschiebehindernissen nach § 53 AuslG übertragen. Eine konkrete Prüfung anhand dieser Maßstäbe nimmt es jedoch nicht vor, sondern begnügt sich mit dem formelhaften Hinweis

---

<sup>1</sup> Vgl. den entsprechenden § im Anhang.

auf das Prüfungsergebnis. Das Offensichtlichkeitsurteil ist auch in der Sache unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar. Denn für das Bestehen einer allgemein anerkannten Rechtsauffassung dahingehend, dass auf der unzureichenden medizinischen Versorgung im Herkunftsstaat beruhende konkrete Gefahren für Leib und Leben ausschliesslich einen tatsächlichen Duldungsgrund im Sinne des § 55 Abs. 2 und 4 AuslG und kein (rechtliches) Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 Abs. 4 oder 6 AuslG begründen können, sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

## 7 Der Asylfolgeantrag

Wird nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens ein erneuter Asylantrag beim Bundesamt gestellt, so handelt es sich um einen sogenannten Asylfolgeantrag (§ 71 Abs. 1 AsylVfG). Auch wenn dieser sich nur auf § 51 oder § 53 Abs. 1 AuslG bezieht, prüft das Bundesamt zunächst, ob ein neues Verfahren durchgeführt wird. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG geregelt.

Es müssen **neue Tatsachen und/oder Beweismittel** geltend gemacht werden können, die

1. nicht früher vorgelegt werden konnten – also z.B. bei der mündlichen Verhandlung,
2. nicht älter sein dürfen als drei Monate (oder dem Betroffenen auf jeden Fall nicht vorher zugänglich waren).

Die nachträgliche Änderung der Sach-, Rechts- bzw. Beweislage muss so substantiiert und nachvollziehbar vorgetragen werden, dass eine positive Entscheidung nunmehr möglich erscheint.

Die Ausländerbehörde sollte unmittelbar darüber informiert werden, wenn ein Asylfolgeantrag gestellt wurde, da das Bundesamt oft erst einige Zeit nach Antragstellung eine Eingangsbestätigung an die Ausländerbehörde schickt und sichergestellt werden muss, dass bis zur Entscheidung des Bundesamtes keine Abschiebung erfolgt. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, eingeleitete Abschiebemaßnahmen sofort nach einer Übermittlung des Folgeantrages zu stoppen und die Entscheidung des Bundesamtes abzuwarten. Ausnahme: der Antrag wird als „offensichtlich unschlüssig“ gewertet (§ 71 Abs. 5 AsylVfG), oder der Flüchtling soll in den sicheren Drittstaat abgeschoben werden (z.B. weil er zwi-

schenzeitlich die Bundesrepublik verlassen hatte und über einen sicheren Drittstaat wieder eingereist ist).

Welche Aufenthaltsbescheinigung der Flüchtling bekommt, wird unterschiedlich gehandhabt. Einige Flüchtlinge erhalten bzw. behalten ihre Aufenthaltsgestattung, andere bekommen eine Duldung mit dem Vermerk „erlischt nach Mitteilung des Bundesamtes nach § 71 AsylVerfG“, oder es wird eine Grenzübertrittsbescheinigung<sup>1</sup> erteilt.

Entscheidet das Bundesamt, dass ein neues Asylverfahren durchgeführt wird, bestimmt sich das Verfahren nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Erstantragstellung. Der Flüchtling erhält nun wieder eine Aufenthaltsgestattung.

Lautet der Bundesamtsbescheid, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird, kann der Flüchtling sofort abgeschoben werden. Die Duldung ist ebenfalls mit der entsprechenden Mitteilung erloschen. Es bedarf keiner neuen Abschiebungsandrohung, es sei denn, zwischen der Vollziehbarkeit und der Folgeantragstellung sind mehr als zwei Jahre vergangen. Besonders problematisch ist, dass das Bundesamt der Ausländerbehörde auch telefonisch mitteilen kann, dass kein Folgeverfahren durchgeführt wird. Es gibt Ausländerbehörden, die dann bereits die Abschiebung einleiten, ohne dass der Flüchtling eine Mitteilung erhalten hat. Da zu diesem Zeitpunkt – ohne den förmlichen Bescheid – für den Flüchtling noch keine Klage möglich ist, kann nur ein Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO gestellt werden. Es ist also wichtig, sich über die jeweilige Praxis der zuständigen Ausländerbehörde vorab zu informieren.

Jetzt können noch folgende Rechtsmittel eingelegt werden:

- Klage beim Verwaltungsgericht, allerdings wiederum nur in Verbindung mit einem

---

<sup>1</sup> Eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) wird z.B. dann erteilt, wenn der Ausländer zur Ausreise aufgefordert ist, aber noch eine Frist von vier Wochen hat. Bei staatlich geförderten freiwilligen Ausreisen muß die GÜB an der Grenze abgegeben werden. Wird diese zurückgesandt, so gilt sie als Bestätigung der erfolgten Ausreise. Einige Bundesländer und einzelne Ausländerstellen handhaben die GÜB als Duldung minderer Art, auch als „kleine Duldung“ bezeichnet. Sie wird dann erteilt, wenn man eine andersartige Aufenthaltsbescheinigung, also eine Duldung, Aufenthaltsgestattung oder -genehmigung nicht erteilen will oder kann, aber den Aufenthalt auch nicht beenden kann. Dies ist für die Betroffenen problematisch, weil eine GÜB praktisch überhaupt keinen Aufenthaltsstatus begründet. Zudem ist es rechtswidrig, denn die verlängerte Ausreisefrist in Form einer GÜB stellt keine Duldung im Sinne des Ausländergesetzes dar. Eine Duldung bedarf der Schriftform (§ 66 AuslG). Grund für das Schriftformerfordernis sind die Rechtssicherheit, die Rechtsklarheit und die Ermöglichung eines effektiven Rechtsschutzes für den Betroffenen. Damit unvereinbar ist eine faktische Duldung in der im AuslG so nicht geregelten Form der Einräumung einer weiteren Ausreisefrist. Noch problematischer ist die Praxis einiger Ausländerbehörden, Menschen ganz ohne Aufenthaltspapier zu lassen, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und z.B. über einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz noch nicht entschieden wurde.

- Antrag auf aufschiebende Wirkung (Eilantrag, Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO).

Für die Beratung ist wichtig:

Nur wenn die Ausländerbehörde zusichert, die Klage abzuwarten, bzw. das Gericht die Behörde dazu verpflichtet, ist der Aufenthalt des Flüchtlings sicher.

Die Prüfung, ob ein neues Asylverfahren durchgeführt wird oder nicht, nimmt in der Regel nur noch sehr kurze Zeit – wenige Wochen – in Anspruch, so dass der Flüchtling sehr schnell wieder mit der drohenden Abschiebung konfrontiert sein kann.

## **8 Rechtskräftiger Abschluss des Asylverfahrens: Was kann man noch tun?**

Ist das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen und wurde sowohl der Asylantrag abgelehnt als auch das Vorliegen von Abschiebehindernissen verneint, so wird den Betroffenen eine Grenzübertrittsbescheinigung, eine Bescheinigung über die Ausreiseverpflichtung, eine Duldung wegen Paßbeschaffung oder schlimmstenfalls auch gar kein Papier ausgestellt. Die Praxis ist hier von Ort zu Ort unterschiedlich. Begrüßenswert ist es, wenn Ausländerbehörden in einer Sprache, derer der betroffene Flüchtling mächtig ist, mitteilen, dass das Asylverfahren nunmehr rechtskräftig beendet ist und die Person in der Regel wegen Erledigung der Paßformalitäten bei der Ausländerstelle vorzusprechen hat.

Darüber hinaus gilt es jetzt unter allen Umständen, eine Abschiebung zu verhindern und statt dessen eine „freiwillige“ Ausreise zu ermöglichen, eventuell kommt auch die Weiterreise in ein anderes Land in Frage. Hierzu gibt es ausführliche Informationen und Beratung beim Raphaelswerk<sup>1</sup>. Kommt eine Weiterreise in Frage, sollte diese möglichst frühzeitig vorbereitet werden und nicht erst, wenn in der Bundesrepublik die Ausreisefrist bereits begonnen hat.

---

<sup>1</sup> Adresse im Anhang

## 8.1 Freiwillige Ausreise

In der Regel wird es für den Flüchtling nach einem erfolglosen Asylverfahren vorzuziehen sein, freiwillig das Bundesgebiet zu verlassen. Die Praxis der Ausländerbehörden, die Flüchtlinge über diese Möglichkeit bzw. auch die entsprechende finanzielle Förderung zu informieren, ist sehr unterschiedlich.

Ist eine selbständige Ausreise beider Ausländerbehörde rechtzeitig angekündigt (d.h. bevor diese die Abschiebung eingeleitet hat), so ergibt sich ein gewisser Spielraum, was die genaue Terminierung angeht. Reisevorbereitungen können getroffen werden.

Von IOM – International Organisation for Migration<sup>1</sup>, eine von der Bundesregierung geförderte Einrichtung, können sowohl die Kosten für Flugreisen als auch für Bahnreisen übernommen werden. Darüber hinaus gibt es einen Zuschuß von 150 DM pro Person für die Ankunft im Zielland. Entscheidend für die Förderung durch IOM ist nicht die Rückkehr ins Herkunftsland, es muss jedoch nachgewiesen sein, dass das Zielland zur Aufnahme bereit ist (z.B. durch ein Visum oder Visumsfreiheit oder aber auch durch ein Anschlußticket).

Beispiel: Ein togolesischer Flüchtling reist mit Hilfe von IOM aus. Er erhält ein Ticket, das ihn über Paris nach Benin führt und zusätzlich ein Ticket – ohne festgelegte Flugzeit – für die Weiterreise nach Togo.

Beratung über die Weiterreise in Drittländer bietet das Raphaelswerk an. Bei Flugreisen darf das doppelte Gewicht an Gepäck mitgeführt werden. Wenn durchführbar, kann auch eine Ausreise per Bahn, Bus oder Auto durch IOM gefördert werden.

Immer häufiger werden jedoch Beratungsstellen und Engagierte in der Flüchtlingsarbeit damit konfrontiert, dass für die Flüchtlinge nur ein Leben in der Illegalität als Alternative bleibt, weil für sie aus begründeter Furcht keine Rückkehr in ihr Heimatland denkbar und keine Weiterreise möglich ist. Für die Beratung ist wichtig, so weit vorhanden, Alternativen aufzuzeigen und ansonsten die Entscheidung zu respektieren und nach Möglichkeit weiteren Kontakt beispielsweise auch über private Adressen oder über spezielle Organisationen und Beratungsstellen anzubieten.

<sup>1</sup> Adresse im Anhang

Absprachen mit Flüchtlingen, sich nach der Rückkehr ins Heimat- oder Drittland zu melden, können eine wichtige Unterstützung sein. Von Vorteil ist es, wenn man dabei selbst die Möglichkeit hat, im Zweifelsfall mit Personen im Herkunftsland Kontakt aufzunehmen.

## 8.2 Faktische Unmöglichkeit der Abschiebung

Objektive Hindernisse bestehen z.B. bei Ausländern, die keine Rückkehrberechtigung haben (mit Vietnam beispielsweise hat die Bundesrepublik ein umfangreiches und teures Rückübernahmeabkommen schließen müssen) oder weil ein Rückflug ins Heimatland nicht möglich ist (z.B. weil aufgrund des herrschenden Bürgerkrieges der Flughafen geschlossen ist). Dies wird als **faktische, objektive oder tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung** bezeichnet.

Faktisch unmöglich kann eine Abschiebung auch werden, weil keine Identitätspapiere vorhanden sind. Die meisten Botschaften stellen Paßersatzpapiere sehr schnell und ohne große Überprüfung aus, so dass, wenn bei Abschluß des Asylverfahrens kein Paß vorhanden ist, dies nur eine recht kurze Schonfrist bringt. Allerdings gibt es einige „Problemstaaten“, die kaum oder gar nicht kooperieren, wenn es um Paßersatzbeschaffung geht. Dazu gehören derzeit (Stand Juli 1998): Ägypten, Äthiopien, Bangladesch, Eritrea, Indien, Libanon, Niger, Pakistan, Sierra Leone, Südafrika und der Sudan. Kommt ein Flüchtling aus einem dieser Staaten und hat keine Identitätspapiere bei sich, so *kann* sich eine jahrelange Duldung aufgrund fehlender Paßpapiere ergeben (unter Umständen ergibt sich daraus nach zwei Jahren die Möglichkeit, eine Aufenthaltsbefugnis zu beantragen).

Umstritten ist nach wie vor die Frage, ab welchem Zeitpunkt der Flüchtling seiner Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Paßpapieren auch durch Vorsprache bei der Heimatbotschaft nachkommen muss. Solange das Asylverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, darf es dem Flüchtling nicht zugemutet werden, bei den Behörden seines potentiellen Verfolgerstaates vorzusprechen. Nach Abschluß des Asylverfahrens kann es sinnvoll sein, sich selbst um die Paßbeschaffung zu kümmern und dies nicht der Ausländerbehörde zu überlassen. Hier sind oft noch einige zeitliche Spielräume möglich und die Kooperationsbereitschaft der Botschaften mit Flüchtlingen ist unterschiedlich. Einige Länder oder auch Botschaftsangestellte sind überhaupt nicht an der Rückkehr ihrer geflüchteten Landsleute interessiert.

#### Was kann Beratung leisten:

Viele Flüchtlinge haben große Angst mit ihrer Botschaft Kontakt aufzunehmen. Eine Begleitung kann sinnvoll sein (hierzu kann auch u.U. Kontakt mit Beratungsstellen am Ort der jeweiligen Botschaft aufgenommen werden). Zeugen können das ablehnende oder auch aggressive Verhalten gegenüber den Flüchtlingen bestätigen ebenso wie die Weigerung Paß(ersatz-)papiere auszustellen. Suchen Flüchtlinge ihre Botschaft auf, so sollten sie unbedingt abgestempelte Bahnkarten oder andere Nachweise (z.B. Zeugenaussagen), dass sie tatsächlich vor Ort waren, vorlegen.

- **Weitere Abschiebehindernisse**

Neben der faktischen Unmöglichkeit gibt es unmittelbar aus dem Grundgesetz abzuleitende Abschiebehindernisse:

§ 53 AuslG umfaßt nicht alle denkbaren Abschiebehindernisse. In bestimmten Fällen können unmittelbar die Grundrechte einer Abschiebung entgegenstehen, wie z.B. Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde), Art. 2 Abs. 2 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) oder Art. 104 Abs. 1 (Recht auf Freiheit). Dies ist z.B. der Fall, wenn eine allgemeine Gefahr wegen des § 53 Abs. 2 AuslG im Asylverfahren nicht berücksichtigt werden soll, oder bei Gefahren für Leib und Leben, die mit dem Abschiebungsvorgang zusammenhängen, z.B. Reiseunfähigkeit, Schwangerschaft, akute Suizidgefahr. Voraussetzung sind ernsthafte und konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Diese Abschiebehindernisse gelten jedoch nur kurze Zeit. Sie verhindern nicht den Erlass einer Abschiebungsandrohung. Sobald die Gefahr vorüber ist, kann daher auf Grundlage einer Abschiebungsandrohung eine Abschiebung durchgeführt werden. Bestehen solche Abschiebehindernisse, muss bei der Ausländerbehörde ein Antrag auf Duldung oder Aufenthaltsbefugnis gestellt werden.

Grundsätzlich gilt nach einem Urteil des BVerwG vom 11.11.1997 (GC 13.96) die Unterscheidung zwischen inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen (z.B. Achtung des Familienlebens im Bundesgebiet) und zielstaatenbezogenen Abschiebehindernissen für deren Prüfung das Bundesamt im Rahmen des Asylverfahrens zuständig ist. Inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse müssen jedoch von den Ausländerbehörden geprüft werden.

### **8.3 Abschiebestopp**

Die Möglichkeiten, einen Abschiebestopp zu verhängen, sind in § 54 AuslG geregelt.

Allerdings wird von dieser Möglichkeit kaum noch Gebrauch gemacht. Das liegt vor allem daran, dass seit der Änderung des Ausländergesetzes von 1991 die einzelnen Bundesländer nur noch für jeweils sechs Monate einen Abschiebestopp für eine bestimmte Flüchtlingsgruppe verhängen können. Eine Verlängerung über diese Frist hinaus ist nur möglich, wenn **alle Bundesländer**, vertreten durch die Länderinnenminister, einem Abschiebestopp zustimmen (das Gesetz spricht von „**Bundeseinheitlichkeit**“). Spricht sich ein einziges Bundesland

gegen den Abschiebestopp aus, so erteilt der Bundesinnenminister keine Zustimmung zur Verlängerung. Über den Vorstoß einiger Bundesländer, dass zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit künftig die Zustimmung der Mehrheit der Bundesländer erforderlich sein soll, wurde noch nicht entschieden.

Aufgrund der Rechtsprechung zum Verhältnis von § 53 Abs. 6 und § 54 besteht hier für viele Flüchtlinge eine extreme Schutzlücke.

Nach § 53,6 kann von der Abschiebung abgesehen werden, wenn eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sollen jedoch bei Entscheidungen nach § 54 berücksichtigt werden (§ 53,6,2).

Beispiel aus einem Bundesamtsbescheid:

„Auf die allgemeine Lage in ihrem Herkunftsland (hier Armenien) können sich die Antragsteller nicht mit Erfolg berufen. Die Umstände, die sie insoweit geltend machen, gehen über das Maß dessen nicht hinaus, was unter den in ihrer Heimat bestehenden politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen alle Bewohner hinzunehmen haben, die dort in vergleichbarer Situation leben.“

Im Endergebnis bleiben die Flüchtlinge trotz der Gefahren im Heimatland ohne Schutz, weil es nicht zu einem allgemeinen Abschiebestopp nach § 54 kommt und § 53,6 wegen der Klausel in Satz 2 nicht greift.

Eine andere Möglichkeit, abgelehnten Asylbewerbern Schutz zu gewähren, sind sogenannte Altfall- oder Härtefallregelungen (§ 32 ff. AuslG). Auch hierfür ist die Bundeseinheitlichkeit erforderlich. Es kann allerdings in den einzelnen Bundesländern verschiedene Ausgestaltungen geben.

In den Koalitionsvereinbarungen der Bundesregierung wurde folgendes festgelegt:

„Die bisherige Anwendung des Ausländergesetzes hat in einer geringen Zahl von Einzelfällen zu Ergebnissen geführt, die auch vom Gesetzgeber nicht gewollt waren. Wir werden künftig alle gesetzlichen und administrativen Möglichkeiten (§§ 32, 54, 30 Abs. 4 AuslG) und die darauf bezogenen Verwaltungsvorschriften nutzen, in solchen Fällen zu helfen. Sollte

sich das geltende Recht als zu eng erweisen, werden wir eine Änderung des § 30 Abs. 2 AuslG ins Auge fassen. (...)

Wir wollen gemeinsam mit den Ländern eine einmalige Altfallregelung erreichen.“

Die bisherigen Vorschläge zur Ausgestaltung dieser Altfallregelung haben allerdings viele Hoffnungen enttäuscht. Sie unterscheidet sich nicht von der vorherigen Altfallregelung der alten Bundesregierung. Insbesondere wird wiederum die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes vorausgesetzt, obwohl die Betroffenen bei zum Teil jahrelangen Duldungen trotz intensivster Bemühungen keine Arbeitserlaubnis erhalten haben.

Ob die neue Bundesregierung und insbesondere der Bundesinnenminister zu der Erkenntnis kommt, dass das geltende Recht zu eng ist und daraus Konsequenzen zieht, ist noch offen.

#### **8.4 Schutz von Ehe und Familie**

Die Ehe von Asylbewerbern führt *nicht* zu einem Anspruch des einen Partners auf Aussetzung der Abschiebung nach dem negativen Abschluß seines Asylverfahrens, weil das Verfahren des Ehepartners noch läuft. Nach § 43 Abs. 3 AsylVfG *kann* die Ausländerbehörde die Abschiebung jedoch vorübergehend aussetzen, um die gemeinsame Ausreise zu ermöglichen. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. Zu dieser Frage gibt es wiederum in verschiedenen Bundesländern verschiedene Ländererlasse, was die Ermöglichung der gemeinsamen Ausreise von Familien betrifft.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates. Die Schutzwirkung erstreckt sich auch auf in Deutschland lebende Ausländer und – teilweise – auf die Vorbereitung zur Eheschließung. Die Rechtsprechung verlangt jedoch deutliche Hinweise darauf, dass die Ehe ernsthaft gewollt ist und die Heirat in Kürze stattfindet. Davon wird ausgegangen, wenn das Aufgebot bereits bestellt ist. Es kann auch ausreichen, wenn die fehlenden Formalitäten hierfür in absehbarer Zeit erledigt sein werden oder wenn die Verlobten bereits eheähnlich zusammenleben und die Braut schwanger ist. In den genannten Fällen kann bis zur Eheschließung eine Duldung ausgestellt werden. In den verschiedenen Bundesländern, z.B. in Niedersachsen, gibt es Erlasse, die den Abschiebeschutz bei beabsichtigter Eheschließung regeln.

Nähere Informationen hierzu sind bei den Flüchtlingsräten der Bundesländer erhältlich, Adressen finden Sie im Anhang.

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 1. Oktober 1992 gibt es eine aufenthaltsrechtliche Gleichstellung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, soweit ein gemeinsames Kind in dieser Gemeinschaft lebt. Nach der Reform des Kindschaftsrechts 1998 leitet sich aus der gemeinsamen Sorgerechtserklärung ein Aufenthaltsrecht ab, wenn - so das niedersächsische Innenministerium - eine „tatsächliche Ausübung des Sorgerechts feststellbar“ sei<sup>1</sup>. Das könnte über eine Anfrage beim Jugendamt (nach regelmässigen Unterhaltszahlungen, erforderlichem Aufenthalt für Kindeswohl, gemeinsamer Sorgerechtserklärung) geklärt werden. Einen regelnden Erlaß gibt es in Niedersachsen nicht.

Häufig scheidet eine geplante Heirat daran, dass Papiere aus dem Heimatland nicht beschafft werden können oder dass diese von den Behörden nicht anerkannt werden.<sup>2</sup>

## 8.5 Reiseunfähigkeit

Ist ein Flüchtling aus gesundheitlichen Gründen nicht transport- bzw. reisefähig, so muss das gegenüber der Ausländerstelle durch Vorlage eines ärztlichem Attests nachgewiesen werden. Dies wird in der Regel amtsärztlich überprüft.

In den letzten Wochen der Schwangerschaft und während der ersten Lebenswochen eines Neugeborenen wird ebenfalls eine Reiseunfähigkeit unterstellt. Bei einer Risikoschwangerschaft können sich diese Fristen auch verlängern.

## 8.6 Petitionen

Nach Artikel 17 GG „Petitionsrecht“ hat jeder das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretungen zu wenden. Dieses Grundrecht steht Kindern wie Erwachsenen, ausländischen und deutschen Menschen ebenso wie Staatenlosen zu. Alle Menschen, die von Verwaltungsakten aus dem Verantwortungsbereich des Bundes oder eines Bundeslandes betroffen sind, haben das Recht, sich mit einer Bitte oder Beschwerde an die Petitionsausschüsse der Landtage oder des Deutschen Bundestages zu wen-

<sup>1</sup> Vgl. Flüchtlingsrat 60/61, Mai/Juni 99, S. 58.

<sup>2</sup> Für die Anerkennung der Heiratspapiere ist das jeweilige Oberlandesgericht zuständig. Dort kann unter Umständen eine Befreiung von der Erforderlichkeit bestimmter Papiere beantragt werden.

den. Auch Vereine, Initiativen und Gruppen können Petitionen für sich oder andere einreichen. Petitionen können auch aus dem Ausland an den Deutschen Bundestag gestellt werden.

Eine Petition eröffnet keinen neuen Rechtsweg und hat insbesondere keine auf-schiebende Wirkung mehr.

Eine Petition kann weitgehend formlos eingereicht werden. Sie muss schriftlich abgefaßt sein.

Einige Gründe für eine Petition:

Der Bescheid des Bundesamtes weist Mängel auf,

- weil der Asylsuchende nicht genug Gelegenheit hatte, die Gründe für die politische Verfolgung genau zu schildern,
- weil Unklarheiten nicht durch weiteres Befragen ausgeräumt wurden,
- weil Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übersetzung unzureichend war,
- weil herabwürdigende oder einschüchternde Fragen gestellt wurden oder die Befragung generell eher einem Verhör gleichkam.

Keinen Sinn macht eine Petition beim Bundestag, wenn eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes überprüft werden soll. Es gilt die richterliche Unabhängigkeit, eine Kontrolle der Gerichte wird nicht vorgenommen. Wenn neue Tatsachen oder Beweise vorliegen, kann ein Asylfolgeantrag geboten sein.

Zuständig für alle Petitionen, die das Bundesamt betreffen, ist der Petitionsausschuß des Bundestages. Hat die örtliche Ausländerbehörde eine Entscheidung getroffen, etwa die Erteilung einer Duldung oder deren Rücknahme, so ist der richtige Adressat der Petitionsausschuß des jeweiligen Landtages. Im Zweifelsfall kann auch eine Petition an Bund und Land gestellt werden. Eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit ist sinnvoll, um Aufmerksamkeit auf den Fall zu lenken.

Asylpetitionen konfrontieren die Abgeordneten des Bundestages (bzw. des Landtages) mit den tragischen Auswirkungen der von ihnen beschlossenen Gesetze, daher haben sie auch eine politische Bedeutung. Oft machen sich einzelne Abgeordnete für die Petition von Flüchtlingen stark, deren Schicksal sie aus der Nähe kennengelernt haben – häufig auch gegen die grundsätzlich ablehnende Haltung der eigenen Fraktion zu Asylpetitionen. Auch für Abgeordnete werden erst über Einzelschicksale die unmenschlichen Auswirkungen der restriktiven Gesetze deutlich.

Durch Petitionen kann die Bundesregierung veranlaßt werden, sich zur Menschenrechtslage in Herkunftsländern zu äußern. Der Petitionsausschuß hat die Möglichkeit, Zeugen und Sachverständige anzuhören. Auch die Frage notwendiger Abschiebestoppregelungen kann auf diesem Weg in die politische Debatte gebracht werden.

Weder Bundestag noch Landtag können eine Entscheidung einer Behörde zurücknehmen oder ausbessern. Der Beschluß ist immer nur eine Empfehlung, in aller Regel wird diese jedoch von den Behörden berücksichtigt.

Trotz eingeleiteter Petition kann der Flüchtling abgeschoben werden. Daher empfiehlt es sich dringend, gleichzeitig mit der Petition an die verantwortlichen Stellen heranzutreten, um z.B. über Parteien, Fraktionen, Organisationen eine Zusicherung zu erreichen, dass die Abschiebung bis zur Entscheidung über die Petition ausgesetzt wird. Tatsächliche Abschiebehindernisse, die einen Aufschub der Abschiebung begründen, sind fehlende Reise- bzw. Transportfähigkeit, akute Suizidgefahr oder sonstige Lebensbedrohung. (Hier ist ein ärztliches Attest erforderlich, das vom Gesundheitsamt überprüft wird.)

Auch andere gesundheitliche Gründe können für einen zumindest vorübergehenden Verbleib in der Bundesrepublik sprechen, Voraussetzung ist, dass im Heimatland keine entsprechende Behandlung erfolgen kann und dass diese in gewisser Weise lebensnotwendig ist oder zumindest für ein Leben in Würde notwendig. Sind solche Gründe rechtzeitig bekannt, müssen diese im Rahmen des Asylverfahrens als mögliches Abschiebehindernis geprüft werden. Sie können auch Anhaltspunkt für einen erneuten Antrag an das Bundesamt sein, der sich dann unter Umständen allein auf die Feststellung von Abschiebehindernissen beziehen kann.

In Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gibt es sogenannte Härtefallkommissionen, in die auch Fachvertreter einberufen sind. Arbeitsgrundlage sind die Ausnahmemöglichkeiten des Ausländergesetzes zur Erteilung eines Aufenthaltstitels aus dringenden humanitären und persönlichen Gründen. Diese Gründe werden von den Behörden nach wie vor nur in verschwindend wenig Einzelfällen berücksichtigt. Nach der Statistik in Berlin, wo es seit 1992 eine Härtefallkommission gibt, hat die Empfehlung dieses Gremiums in 51,6% der Fälle zum Erfolg geführt.<sup>1</sup>

Die bundesweite Flüchtlingsorganisation Pro Asyl fordert u.a. die Streichung

<sup>1</sup> Literatur zum Thema: Gutachten „Rechtliche Verpflichtungen und Möglichkeiten der Ausländerbehörden, von der Abschiebung eines Ausländers Abstand zu nehmen“ von Rechtsanwalt Rainer M. Hoffmann

des § 55 Abs. 4 AuslG. Damit würde die Möglichkeit eröffnet, in besonderen Härtefällen eine humanitäre Lösung zu finden.

## 8.7 Verhinderung von Abschiebehaft

Abschiebehaft (§ 57 AuslG) setzt voraus,

- dass der Ausländer vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist,
- dass die Haft zur Sicherung der Ausreise erforderlich ist und
- die Abschiebung von der Ausländerbehörde tatsächlich betrieben wird.

Auf Antrag der Ausländerbehörde entscheidet der Haftrichter beim zuständigen Amtsgericht und erläßt gegebenenfalls den Haftbefehl. Der Haftrichter ist nicht zuständig für die Prüfung von Abschiebehindernissen, sondern er überprüft lediglich die oben genannten Voraussetzungen. Grundsätzlich sollte hier immer ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden. Aufgrund des Zeitdrucks und der Kosten ist dies allerdings oft nicht möglich.

Folgende Argumente gegen eine Abschiebehaft können bei der Ausländerbehörde vorgebracht werden:

- Der Flüchtling wußte gar nichts von der bestehenden Ausreisefrist, z.B. weil er die entsprechende Post nicht erhalten hat,
- er hat sich nachweislich um eine freiwillige Ausreise bemüht,
- er hat Rechtsmittel eingelegt wie z.B. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Klage und Eilantrag, Asylfolgeantrag,<sup>1</sup>
- die sonstigen Lebensverhältnisse (z.B. feste Wohnung, Arbeitsplatz) sprechen gegen eine Abschiebehaft, da der Flüchtling erreichbar ist und nichts darauf hindeutet, dass er plötzlich untertauchen wird.

Die Ausländerbehörde kann gegebenenfalls den Haftantrag zurücknehmen.

Die oben genannten Argumente können auch beim Haftrichter vorgebracht werden. Dieser kann entweder seinen Haftbefehl aufheben, oder er muss ihn gar

---

(Aachen) und Regierungsrat Ulrich Schreiber (Dresden). Zu beziehen über den Kölner Flüchtlingsrat (Adresse im Anhang).

<sup>1</sup> Achtung: War der Betreffende bereits untergetaucht, kann trotz Asylfolgeantragsstellung Haft verhängt werden, solange nicht entschieden ist, ob ein Folgeverfahren durchgeführt wird. Mit der Änderung zum Ausländergesetz 1997 wurde festgelegt, daß ein Ausländer, der aus der Abschiebehaft einen Asylantrag stellt, nicht freigelassen werden muß. Entscheidet das Bundesamt jedoch nicht innerhalb von vier Wochen, muß er freigelassen werden.

nicht erlassen.

Wichtig ist natürlich die Kontaktaufnahme mit dem Flüchtling selbst, der sich auf der Polizeistation, beim Haftrichter oder bereits in der Justizvollzugsanstalt befindet. Er hat ein Recht auf Besuch, Abschiebehaft ist keine Strafhaft. Wenn der Flüchtling keinen Rechtsanwalt hat, der die Vertretung übernimmt, müssen Sie als Berater sich eine Vollmacht geben lassen, um etwas für ihn tun zu können.

Innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Haftbeschlusses kann „sofortige Beschwerde“ beim zuständigen Landgericht eingelegt werden. Entscheidet das Landgericht für den Haftbeschuß, gibt es die Möglichkeit einer „sofortigen weiteren Beschwerde“ beim Oberlandesgericht. Die Frist hierfür beträgt wiederum 14 Tage.

Häufig wird Abschiebehaft angeordnet, wenn es Schwierigkeiten bei der Paßbeschaffung gibt, insbesondere, wenn die Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist bzw. die Flüchtlinge sich weigern, bei der Paßersatzbeschaffung mitzuwirken oder aber, wenn die Botschaften sich weigern oder lange brauchen, um die Dokumente auszustellen<sup>1</sup>.

Dazu einige Beispiele aus der Rechtsprechung:

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Abschiebehaft unzulässig ist, wenn als einzige Begründung der Ablauf der Ausreisefrist und ein Wechsel der Wohnung angeführt wird, aber aus dem Gesamtzusammenhang ersichtlich ist, dass die betreffende Person nicht vorhatte unterzutauchen. (BVerfG vom 13.07.1994)

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat in Übereinstimmung mit dem OLG Köln entschieden, dass Abschiebehaft als Beugehaft nicht zulässig ist.

„Voraussetzung für die Haft ist, dass die Ausländerbehörde die Abschiebung tatsächlich betreibt, denn nur dann besteht ein Sicherheitsbedürfnis. Die Begründung, ein Flüchtling lasse es an der nötigen Mitwirkung bei der Paßbeschaffung fehlen, genügt demnach nicht. Von einem tatsächlichen Betreiben der Abschiebung kann nicht mehr ausgegangen werden, wenn sich die Abschiebungsvorbereitungen darauf beschränken abzuwarten, ob der Betroffene seine Angaben zur Person ändert (...) Abschiebehaft kommt nicht in Betracht, wenn mit der Haft das Ziel verfolgt wird, den betroffenen Ausländer zu einer Handlung (hier: Änderung der Angaben zu seiner Person) zu bewegen.“

<sup>1</sup> Im Anhang finden Sie das Musterformular „Sofortige Beschwerde gegen Abschiebehaft“.

Nach § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG ist die Sicherungshaft unzulässig, wenn aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann<sup>1</sup>. In der Praxis dauert die Abschiebehaft bei vielen Flüchtlingen aber sehr viel länger, weil die Flüchtlinge in der Abschiebehaft keinen Zugang zu Rechtsberatung haben. Die gesetzlichen Grundlagen für ihre Inhaftierung sind den Flüchtlingen in der Regel nicht bekannt.

In den Koalitionsvereinbarungen der neuen Bundesregierung wurde festgelegt, die Dauer der Abschiebehaft genau wie das Flughafenverfahren im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu überprüfen.

## 8.8 Kirchenasyl

Kirchenasyl ist oft der letzte Ausweg, eine Abschiebung zu verhindern. Kirchenasyl knüpft an die Ursprünge des Wortes Asyl an. Das Wort „Asyl“ leitet sich von dem griechischen Wort „Asylos“ ab: heiliger Hain, Tempel, Ort, wo ein Gott wohnt. Das Prinzip der Unverletzlichkeit heiliger Orte wurde im Christentum fortgeführt. Die Kirche war ein Ort, der Flüchtlingen Schutz bot. In der Regel respektieren die deutschen Behörden auch heute den Schutzraum Kirche und führen dort keine Zwangsräumungen durch.

Im Jahr 1998 fanden nach Angaben der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche insgesamt 375 Flüchtlinge in Kirchengemeinden Schutz.

Das sind 41 mehr als 1996. Immer mehr Kirchenasyle werden jedoch entweder durch Polizeigewalt beendet oder abgebrochen, weil die Flüchtlinge aufgrund der Perspektivlosigkeit untertauchen. Bestehende Kirchenasyle können sich über Monate und Jahre hinziehen und so zu einer extremen Belastung für alle Beteiligten werden. Für öffentliches Aufsehen gesorgt haben schließlich über 400 kurdische Flüchtlinge, die sich in über 70 evangelischen und katholischen Kirchengemeinden in Nordrhein-Westfalen im Wanderkirchenasyl befinden.

Ermittlungsverfahren gegen Pfarrer und Strafbefehle gegen Menschen im Kirchenasyl gehören inzwischen zum Alltag der Gemeinden. Die nach wie vor sehr hohe Zahl von erfolgreich beendeten Kirchenasylen belegt jedoch ihre Wichtigkeit.

---

<sup>1</sup> Literatur zum Thema: ZDWF-Schriftenreihe Nr. 55: „Das neue Asylrecht“. Kommentierung von § 57 AuslG durch Rechtsanwalt Thomas Jung, Kiel und ZDWF-Schriftenreihe Nr. 67: „Unschuldig im Ge-

## Anhang

### **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 06. 1993

(BGBl. I S. 1002)

– Auszug –

(...)

#### **Art. 16** (Ausbürgerung, Auslieferung, Asylrecht)

- (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
- (2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.

#### **Art. 16a** (Asylrecht)

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.
- (3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.
- (4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu

bestimmen.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muss, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

#### **Art. 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

#### **Art. 19** (Garantie des Rechtsweges gegen öffentliche Gewalt)

- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. (...)

#### **Art. 116** (Begriff „Deutscher“, Wiedereinbürgerung)

- (1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.
- (2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

**Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge  
(Genfer Flüchtlingskonvention)**

Vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953 S. 559, Bekanntmachung vom 28.4.1954, BGBl. II S. 619)

– Auszug –

**Art. 1** (Definition des Begriffs „Flüchtling“)

Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung:

1. Die in Anwendung der Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder in Anwendung der Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September 1939 oder in Anwendung der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt.

Die von der internationalen Flüchtlingsorganisation während der Dauer ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheidungen darüber, dass jemand nicht als Flüchtling im Sinne ihres Statuts anzusehen ist, stehen dem Umstand nicht entgegen, dass die Flüchtlingseigenschaft Personen zuerkannt wird, die die Voraussetzungen der Ziffer 2 dieses Artikels erfüllen;

2. Die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Für den Fall, dass eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, bezieht sich der Ausdruck „das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt“ auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat. Als des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, beraubt gilt nicht eine Person, die ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt.

**Art. 33** (Verbot der Ausweisung und Zurückweisung)

1. Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.
2. Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

**Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten  
(EMRK)**

vom 4. November 1950, Gesetz vom 7. August 1952 (BGBl. II 685, 953);  
in Kraft seit 3. September 1953 (BGBl. 1954 II 14)

– Auszug –

(...)

**Art. 2**

- (1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

**Art. 3**

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

**Art. 4**

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. (...)

**Art. 5**

- (1) Jeder hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen (...) nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden (...)

---

---

## EU-Verordnung 1408/71 - Titel I. Allgemeine Vorschriften

(...)

### Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich.

- (1) Diese Verordnung gilt für Arbeitnehmer und Selbständige, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene.
- (2) Diese Verordnung gilt ferner für Hinterbliebene von Arbeitnehmern oder Selbständigen, für welche die Rechtsvorschrift eines oder mehrerer Mitgliedstaaten galten, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Arbeitnehmer oder Selbständigen, wenn die Hinterbliebenen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen.
- (3) Diese Verordnung gilt für Beamte und die ihnen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften gleichgestellten Personen insoweit, als für sie die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gelten oder galten, auf welche diese Verordnung anzuwenden ist.

### Art. 3 Gleichbehandlung.

- (1) Die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen und für die diese Verordnung gilt, haben die gleichen Rechte und Pflichten auf Grund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsehen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder der Organe der Träger der sozialen Sicherheit und für das Recht, sich an ihrer Benennung zu beteiligen; die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wählbarkeit und die Art der Benennung der genannten Personen für diese Organe werden jedoch davon nicht berührt.
- (3) Der Geltungsbereich der Abkommen über soziale Sicherheit, die auf Grund von Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe c) weiterhin anwendbar sind, sowie der Abkommen, die auf Grund von Artikel 8 Abs. 1 abgeschlossen werden, wird auf alle von dieser Verordnung erfaßten Personen erstreckt, soweit Anhang III<sup>1</sup> nichts anderes bestimmt.

### Art. 4<sup>1</sup> Sachlicher Geltungsbereich.

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die folgende Leistungsarten betreffen:
  - a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft,
  - b) Leistungen bei Invalidität einschließlich der Leistungen, die zur Erhaltung oder Besserung der Erwerbstätigkeit bestimmt sind,
  - c) Leistungen bei Alter,
  - d) Leistungen an Hinterbliebene,
  - e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
  - f) Sterbegeld,
  - g) Leistungen bei Arbeitslosigkeit,
  - h) Familienleistungen.

---

<sup>1</sup> Art. 4 Abs. 2 a und 2 b neu eingef. mWv 1. 6. 1992 durch VO (EWG) Nr. 1247/92 v. 30. 4. 1992, ABl. Nr. L 136/1.

**Aufenthaltsgenehmigung (§ 51f AuslG)**

Aufenthalts- erlaubnis	Aufenthalts- berechtigung	Aufenthalts- bewilligung	Aufenthalts- befugnis	Duldung	Aufenthalts- gestattung		
<p><b>befristet</b> §§ 15 - 20 AuslG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Aufenthalt ohne Bindung an einen bestimmten Aufenthaltswort bei Aufenthalt 8 Jahre im Bundesgebiet und Schlicht nach 6 Jahre (§ 16, I)</li> <li>• bei Familiennachzug, wenn Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzt, ausreisefähiger Wohnraum vorhanden und Lebensunterhalt gesichert ist (§ 17)</li> <li>• bei Ehegatten-nachzug (§ 18)</li> <li>• bei Kindernachzug (§ 20)</li> </ul>	<p>unbefristet §§ 24/ 25/ 26 AuslG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis (§ 24, I) - bei Vorliegen einer besonderen Arbeitserlaubnis (§ 24, II)</li> <li>• bei Vorhandensein einfacher deutscher Sprachkenntnisse (§ 24, IV)</li> <li>• bei Vorhandensein ausreichenden Wohnraums (§ 24, V)</li> <li>• wenn kein Ausweisungsgrund vorliegt (§ 24, VI)</li> </ul>	<p>§ 27 AuslG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach 8 Jahren Aufenthaltserlaubnis</li> <li>• nach 3 Jahren Aufenthaltserlaubnis und vorher Aufenthaltserlaubnis</li> <li>• Asylberechtigte nach 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis</li> </ul>	<p>§ 28 AuslG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur für vorübergehende Zwecke wie z.B.:                     <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildung</li> <li>• Studium</li> <li>• Geschäftsreise</li> <li>• Besuchsreise</li> <li>• Praktikum</li> <li>• Arbeitsaufenthalt bis 3 Monate</li> <li>• Familienangehörige, wenn Ehepartner die Aufenthaltserlaubnis besitzt, Lebensunterhalt gesichert u. ausreichender Wohnraum vorhanden ist</li> <li>• erteilt für längstens 2 Jahre</li> <li>• Verlängerung längstens 2 Jahre</li> </ul> </li> </ul>	<p>§§ 30/ 31 AuslG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Vorliegen völkerrechtlicher Gründe</li> <li>• politisch Verfolgte ohne Asylberechtigung (§ 51f, III - sog. kleines Asyl)</li> <li>• Ehegatten und minderjährige, ledige Kinder eines Ausländers mit Aufenthaltsbefugnis (§ 31, I)</li> <li>• in Deutschland geborene Kinder, wenn Mutter (Vater) Aufenthaltsbefugnis besitzt (§ 31, II)</li> <li>• bei Vorliegen von Abschiebungshindernissen (§ 55, II)</li> <li>• aufgrund Erlaub der obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit BMI für bestimmte Ausländergruppen (§ 32)</li> <li>• vom BMI ins Bundesgebiet übernommene Ausländer (§ 33)</li> <li>• aus Härtegründen (§ 30, II)</li> <li>• Übergangsregelung nach § 100 AuslG für ehemalige Asylbewerber</li> <li>• Erteilung höchstens für 2 Jahre u. Verlängerungsmöglichkeit (§ 34)</li> <li>• nach 8 Jahren Aufenthaltserlaubnis kann unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 35)</li> </ul>	<p>§ 28 AuslG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur für vorübergehende Zwecke wie z.B.:                     <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildung</li> <li>• Studium</li> <li>• Geschäftsreise</li> <li>• Besuchsreise</li> <li>• Praktikum</li> <li>• Arbeitsaufenthalt bis 3 Monate</li> <li>• Familienangehörige, wenn Ehepartner die Aufenthaltserlaubnis besitzt, Lebensunterhalt gesichert u. ausreichender Wohnraum vorhanden ist</li> <li>• erteilt für längstens 2 Jahre</li> <li>• Verlängerung längstens 2 Jahre</li> </ul> </li> </ul>	<p>§§ 55/ 56 AuslG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Vorliegen rechtl. oder tatsächl. Gründe, die eine Abschiebung unmöglich machen</li> <li>• bei Gefahr für Leib, Leben u. Freiheit, die konkret u. individualisierbar festzustellen ist (§ 53, VI)</li> <li>• bei Gefahr für Leib, Leben, Freiheit für die Bevölkerung allgemein mit entsprechender Verbleibregelung des Landes (höchstens 6 Monate)</li> <li>• Erteilung höchstens für 1 Jahr, ist verlängertbar u. auf das Gebiet des jew. Bundeslandes beschränkt</li> <li>• Antragsfrist der Abschiebung 3 Monate vorher, wenn Duldung länger als 1 Jahr vorhanden</li> </ul>	<p>§ 55 AsylVerfG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Asylbewerber</li> <li>• räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde</li> <li>• Verlassen des Geltungsbereichs nur bei zwingenden Gründen</li> </ul>

## Checkliste: Vorbereitung Beratungsgespräch

Für die Beratungsarbeit ist es sinnvoll, vor einem Gespräch mit einem Rechtsanwalt oder einer überregionalen Beratungsstelle eine Checkliste mit folgenden Informationen zu erstellen:

- Herkunftsland des Flüchtlings, Parteizugehörigkeit o.ä.
- bisheriger Verlauf des Asylverfahrens (Art der Ablehnung: einfach/offensichtlich unbegründet, Verfahren eingestellt)
- bisherige Vertretung durch Rechtsanwalt: wenn ja, durch wen
- besondere Probleme (z.B. Nichterhalt von Post); Gründe
- Paßbesitz: ja/nein/beantragt
- aktueller Aufenthaltsstatus (z.B. Duldung wegen Paßbeschaffung o.ä.)
- exilpolitische Aktivitäten, neue Beweise, sonstige Besonderheiten (krank, anerkannte Familienangehörige)
- Wichtig: Bescheide bereithalten, genaue Daten, wann hat der Flüchtling den letzten Bescheid erhalten?

## Checkliste: Vorbereitung des Asylverfahrens



von Jürgen Blechinger

*Hinweis zu dieser Checkliste:*

Diese Checkliste soll Ihnen als Gedankenstütze dienen, wenn Sie - vor dem Behördenkontakt - gemeinsam mit dem Flüchtling sein Asylverfahren vorbereiten.

Bitte lesen Sie unbedingt auch die Hinweise von Ulla Mees (Seite 04.009.001). Zur besonderen Situation des Flüchtlings vgl. Beitrag von Brigitte Brand und Dr. Weidenhammer (Seite 10.003.001)

### 1. Schritt:

#### Fluchtweg abklären

In welchen Staaten - jeweils wie lange - hat sich der Flüchtling tatsächlich aufgehalten?

*Wichtig:*

Eintragungen in den Paß (Kopie!), echt?

Visa, echt?

andere Beweismittel/Indizien:

z.B.: Geldscheine, Fahrkarten, Hotelrechnung  
*Hinweis:* Der Flüchtling wird beim ersten Behördenkontakt auf diese Gegenstände durchsucht!

#### Einreise über "sichere" Drittstaaten abklären

War der Flüchtling während seiner Flucht (und wenn auch nur wenige Stunden bei einer Zwischenlandung) in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Staat der Anlage I zum AsylVfG?

⇒ in diesem Handbuch S. 02.106.001

*Wenn ja, ist nach deutschem Recht grundsätzlich dieser Staat zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig; es besteht die Gefahr, daß der Flüchtling (nach Behördenkontakt - Polizei, Ausländerbehörde oder Bundesamt - ), sofort dorthin zurückgeschoben wird.*

#### Rücknahme in Drittstaat abklären

Nimmt der Drittstaat, in den zurückgeschoben werden kann, den Flüchtling nach derzeitiger Praxis überhaupt zurück?

⇒ Liste Schubabkommen

*Achtung: jederzeit Veränderungen möglich! Bitte Presseberichte beachten oder Rückfrage bei PRO ASYL. (Adresse ⇒ Adressteil).*

#### Besteht Gefahr der Zurückschiebung?

wenn ja: Zugang dort zu einem fairen Asylverfahren? Chancen?

wenn Gefahr der Zurückschiebung:

*theoretische Möglichkeiten:*

Asylantragstellung im sicheren Drittstaat

Wenn dort nachweisbar kein Zugang zu einem fairen Verfahren: event. Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO beim VG und beim BVerfG - fachanwaltlicher Rat notwendig! (Adressen ⇒ Adressteil in diesem Handbuch!)

Soweit dem Flüchtling nicht nachweisbar, daß er über diesen konkreten sicheren Drittstaat eingereist ist, kann dies auch dem Drittstaat nicht nachgewiesen werden und Rückübernahme scheidet, Flüchtling verletzt damit aber seine Mitwirkungspflichten. Folge: event. Unglaubwürdigkeit und Abschiebung in Herkunftsstaat! Daher problematisch!

Rückkehr ins Heimatland

sonstige

*Der Flüchtling muß dies selbst entscheiden!*

Wenn keine Gefahr der Zurückschiebung: Asylantragsstellung gefahrlos möglich.

### 2. Schritt:

#### Vorbereitung des Asylverfahrens

#### Aufarbeiten der Gründe für die Flucht:

*Was ist passiert, daß sie "von heute auf morgen" Ihr Heimatland verlassen mußten?*

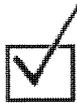
Blatt: Begründung des Asylantrags

Blatt: Beweisführung und Glaubwürdigkeitsbeurteilung

Fragebogen für Asylbewerber zur Orientierung

### 3. Schritt:

#### Das laufende Verfahren beobachten



## Checkliste: Beweisführung und Glaubwürdigkeitsbeurteilung

### Hinweis zu dieser Checkliste:

Diese Checkliste soll nur als Gedankenstütze bei der Vorbereitung eines Asylantrages dienen. Zur besonderen Situation des Flüchtlings - besonders auch während der Anhörung lesen Sie bitte den Beitrag von Brigitte Brand und Dr. Weidenhammer. (S. 10.003.001) Wichtige Hinweise zum Asylverfahren entnehmen Sie bitte dem Beitrag von Ulla Mees. (Seite 04.009.001)

### 1. Glaubhaftmachung der Fluchtgründe:

#### Zeugen

- Was kann dieser aussagen?
- Zeuge vom Hörensagen?
- ladungsfähige Anschrift
- Aussagebereitschaft
- Glaubwürdigkeit
- Wahrunterstellung

#### Bedeutung von Gutachten

- ai
- ZDWF
- Gesellschaft für bedrohte Völker
- andere.
- AA ???

#### Urkunden

- Fälschungen und Beweiskraft
- Hinweis:* Dokumente werden von den Behörden auf Echtheit überprüft. Fälschungen führen i.d.R. zu Unglaubwürdigkeit bzw. Ablehnung!

### 2. Glaubwürdigkeitsbeurteilung:

- Widersprüche
- gesteigertes Vorbringen
- Arbeiten mit Glaubwürdigkeitskriterien

### Befragung/Beratungsgespräch:

- Information über Sinn und Zweck des Beratungsgespräches

### Vertrauenssituation herstellen!

- äußere Faktoren
- Art der Befragung, z. B. Erläuterung der Fragen
- Angst

### Reproduktion des Gedächtnisses/Befragung

- Art der Fragen (spontaner Bericht oder gesteuert ?)
- Verständlichkeit der Fragen
- Fixierung der Angaben

### kulturelle Besonderheiten

- Kollektivdenken
- Angst vor Behörden

### Dolmetscher und Befragung

### Unglaubwürdigkeit

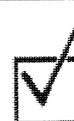
### Vergleich mit bisherigen Vernehmungen/Unterlagen

### 3. Belegung der Prognose/Aufarbeiten des Akteninhalts Ausräumen von Widersprüchen

### 4. Aktenführung

- Form der Schriftwechsel, Kopien davon, Unterlagen, Aktenvermerke, Notvollmacht, Anwaltsverweisung

## Checkliste: Begründung des Asylantrages



### Hinweis zu dieser Checkliste:

Diese Checkliste soll Ihnen als Gedankenstütze dienen, damit Sie nichts wichtiges vergessen, wenn Sie gemeinsam mit einem Asylbewerber/einer Asylbewerberin die Begründung des Asylantrages formulieren.

Bitte lesen Sie unbedingt die Ausführungen von Ulla Mees in diesem Handbuch (Seite 04.009.001). Um die besondere Situation des Flüchtlings besser verstehen zu können, lesen Sie bitte den Beitrag von Brigitte Brand und Dr. Weidenhammer (Seite 10.003.001).

### 1. Angaben zur Person:

- Namen
- Adresse
- Staats-, Volks- und Religionszugehörigkeit
- Geburtsdatum/-ort
- Familie/soziale Herkunft
- Wohnsitze, Auslandsaufenthalte, Asylantragsstellung?
- Schulischer und beruflicher Werdegang
- Militärdienst
- berufliche Tätigkeiten, wirtschaftliche Situation?
- Vorstrafen ?

### 2. Fluchtgründe

- Entwicklung der eigenen *politischen Einstellungen, politische Aktivitäten,*
- anderes

Falls politische Aktivitäten, bitte genau schildern:

- Flugblätter verteilen, verfassen
- Demonstrationen, politische Meetings
- Stellung und Aufstieg innerhalb einer Organisation
- Unterstützung von Widerstandsgruppen, u.v.m.

- bereits *erlittene Verfolgung:*
- Probleme mit dem Staat/ anderen Gruppen oder Personen, insbesondere Verhaftungen, Verurteilung, Mißhandlung, Folter, berufliche Nachteile, andere Arten von Verfolgungen, Militärdienst
- Anknüpfung an die politische Überzeugung/Religion/Volk?
- Zurechenbarkeit gegenüber dem Staat ?
- erlittene Verfolgung anderer = Referenzfälle*
- Fluchtanlaß !*
- inländische Fluchtalternative ?*

### 3. Beweisführung, Glaubwürdigkeitsbeurteilung

### 4. Fluchtweg:

- Paß/Papiere wie beschafft? - Bestechung? - Ausreise Drittländer - Einzelheiten

### 5. Drittlandsicherheit

*herkömmlich:* - im Einzelfall:

- Schutz vor Abschiebung in Verfolgerstaat
- Existenzminimum nach dortigen Verhältnissen
- Flucht beendet (mehr als drei Monate? )?

*jetzt zusätzlich:*

- Gebietskontakt mit Staat/ Anlage I
- Widerlegung der Sicherheit erforderlich !*

### 6. Nachfluchtaktivitäten (Beweis!)

### 7. Gefährdungsprognose bei Rückkehr



## Muster: Sofortige Beschwerde gegen Abschiebehaft

*(Absender. . .)*

*(bitte alle Namen und Adresse gut leserlich - möglichst mit Schreibmaschine oder Drucker)*

An das Amtsgericht *(in dessen Bezirk ich/wir inhaftet bin/sind)*

**Betr.: Abschiebehaftbefehl gegen mich/uns      Aktenzeichen. . . .**

**Eilt sehr - Haftsache!**

Datum. . . .

Hiermit wird gegen den Abschiebehaftbefehl des Gerichts vom. . .

**sofortige Beschwerde**  
eingelegt.

Es wird darum gebeten, dieser Beschwerde entweder unverzüglich abzuwehren oder sie ohne weiteren Verzug dem Beschwerdegericht vorzulegen.

Ein Haftgrund liegt bei mir/uns nicht vor, da Haft zur Sicherung der Abschiebung nicht erforderlich ist. Ich/wir habe/n einen festen Wohnsitz; dieser ist auch der Ausländerbehörde bekannt. Einen Versuch, mich/uns der Abschiebung zu entziehen, ist nicht unternommen worden.

Ferner habe ich/haben wir beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage gegen die negative Asylentscheidung erhoben, sowie beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen; ferner wurden Eilanträge gestellt.

Bei dieser Sachlage existieren keine konkreten Anzeichen, daß eine Entziehung der Abschiebung geplant wird, vgl. OLG Köln, Beschluß vom 11.12.91, 16 Wx 142/91.

*(Im Folgenden gilt jeweils das Angekreuzte)*

- Außerdem ist es so, daß ich/wir bis zur Verhaftung über einen Arbeitsplatz verfügte/n und zwar bei:.....
- Auch aus folgenden Gründen ergibt sich, daß ein Untenauchen nicht beabsichtigt ist:.....

Es wird ferner

**beantragt**

1. mir/uns für das vorliegende Verfahren Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
2. die Kosten des Verfahrens insgesamt dem Antragsteller aufzuerlegen.

Für die mündliche Verhandlung wird ein Dolmetscher für die . . . . . Sprache benötigt

*Unterschrift*

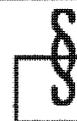
Zusatz:

Hiermit erkläre ich *(Name und Anschrift)* folgendes:

Die Beschwerden habe ich für den/die Beschwerdeführer gestellt. Ich bin hierzu bevollmächtigt worden, wie folgt:

- Mündlich; eine schriftliche Vollmacht kann auf Anforderung durch das Gericht nachgereicht werden.
- Schriftlich; die entsprechende Vollmacht ist in Kopie beigelegt.

*Unterschrift*



## Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

(in Auszügen)

### § 80 Beschränkter Suspensiveffekt der Anfechtung

5) Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

### § 123 Erlaß einstweiliger Anordnungen

(1) Auf Antrag kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht daß durch eine Verän-

derung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Berufungsverfahren anhängig ist, das Berufungsgericht. § 80 Abs. 8 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen gelten §§ 920, 921, 923, 926, 928 bis 932, 938, 939, 941 und 945 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(4) Das Gericht entscheidet durch Beschluß.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Fälle der §§ 80 und 80a.

**Aufschiebende Wirkung**

**Einstweilige Anordnung**







## Literaturverzeichnis

Deutsches Ausländerrecht AuslR  
Beck-Texte im dtv Nr. 5537

ai – asyl-info und Rechtsprechungsübersicht,  
erscheint monatlich, zu beziehen bei amnesty international

Bundesfraktion Bündnis 90/Die Grünen (Hrsg.):  
Petition ist Grundrecht & Asyl ist Menschenrecht.  
Ein Leitfaden für Asylpetitionen mit den Adressen aller Landtage  
erhältlich bei:  
Bundesfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Referat Petitionen.  
Bundeshaus HT 1602  
53090 Bonn

G. Classen/E. Strothmann:  
Das Leistungsrecht.  
Flüchtlingsrat, Heft 59, März 1999.  
Zu beziehen über Flüchtlingsrat Niedersachsen

Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen.  
Regelmäßig erscheinender Rundbrief mit aktuellen Rechtsentscheidungen,  
Hintergrundinfos etc. hrsg. vom:  
Flüchtlingsrat Niedersachsen  
Lessingstr. 1  
31135 Hildesheim

Heinhold, Hubert:  
Recht für Flüchtlinge.  
Ein Leitfaden durch das Asyl- und Ausländerrecht für die Praxis.  
Hrsg. von Pro Asyl  
Karlsruhe 1996

Heinhold, Hubert:  
Ausländerrecht.  
Flüchtlingsrat Heft 58, Februar 1999.  
Zu beziehen über Flüchtlingsrat Niedersachsen

Informationsbrief Ausländerrecht.  
Luchterhand Verlag, Neuwied  
erscheint monatlich.

Just, Wolf-Dieter (Hrsg.):  
„Asyl von unten -  
Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam“  
Reinbek b. Hamburg 1993

Krais, Jürgen / Tausch, Christian:  
Asylrecht und Asylverfahren.  
Beck Rechtsberater im dtv Nr. 5623  
München 1995

Kanein / Renner:  
Ausländer- und Asylrecht.  
Juristischer Standardkommentar  
C.H. Beck  
München 1993

Marx, Reinhard:  
Die Urteile des BVerfG vom 14. Mai 1996 mit Erläuterungen  
Neuwied / Kriftel / Berlin 1996

Schenk, Karlheinz:  
Asylrecht und Asylverfahrensrecht.  
Systematische Darstellung für die Praxis.  
Baden-Baden 1993

Ukraine. Vor den Toren der Festung Europa.  
Die Vorverlagerung der Abschottungspolitik.  
FFM Heft 5.  
Berlin, Göttingen 1997

von Loeper, Dankwart und Angelika:  
Handbuch der Asylarbeit.  
Karlsruhe 1996  
Loseblattordner mit Nachlieferungen – auch zu Themen wie Öffentlichkeitsar-  
beit, ehrenamtlicher Arbeit etc.

**INFORMATIONSVORBUND ASYL/ZDWF e.V.:**

Sammelt interessante Dokumente aus der Beratungspraxis. Bis Ende 1998 konnten die Materialien bei der Zentralen Dokumentationsstelle der freien Wohlfahrtspflege bestellt werden (ZDWF). Die ZDWF wird seit 1999 nicht mehr von der Bundesregierung finanziert und mußte daher leider ihre Tätigkeit einstellen. Die Aufgaben der ZDWF werden ab 1999 - allerdings mit wesentlich geringerer personeller Ausstattung - teilweise vom Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V. übernommen. Materialbezug jetzt:

ASYLMAGAZIN, die Zeitschrift, die Sie zehnmal jährlich mit allen für die Asylberatungspraxis wichtigen Informationen versorgt. Das neue ASYLMAGAZIN enthält nicht nur Nachrichten, eine Rechtsprechungsübersicht und wichtige Originaldokumente, sondern bietet Ihnen nun auch praktische Tips für die nicht-anwaltliche Beratungspraxis und berichtet aus den verschiedenen Bundesländern. Das ASYLMAGAZIN ist zusammen mit dem asyl-info von amnesty international zum Preis von DM 120,-- jährlich inkl. Versand zu beziehen über: ai, Heerstr. 178, 53 111 Bonn, Fax: 02 28/63 00 36, e-mail: amnesty@amnesty.de. Fordern Sie einfach ein Probeexemplar an!

DOKUMENTEVERSAND. Die ab 1999 im ASYLMAGAZIN aufgeführten Dokumente können Sie unter Angabe der Bestellnummer gegen Kostenerstattung bei IBIS e.V., Donnerschweerstr. 12, 26 123 Oldenburg, Fax: 04 41/9 84 96 06, e-mail: IBISeV.OL@t-online.de bestellen. IBIS e.V. arbeitet seit mehreren Jahren zu interkulturellen Themen (u.a. in Kooperation mit der Universität Oldenburg). Ein Bestellformular mit Preisangaben finden Sie in jedem ASYLMAGAZIN.

www.asyl.net. Die Web-site des Informationsverbund Asyl bietet Ihnen nach der Aufbauphase (bis Sommer 1999) viele praktische Tips, Adressen, thematische Ratgeber, Gerichtsentscheidungen und andere Dokumente, die Sie natürlich auch kostenfrei ausdrucken können.

**INFORMATIONSBERATUNG ZU HERKUNFTS- UND DRITT-LÄNDERN:**

Sie benötigen Quellen zur Verfolgungssituation in einem bestimmten Herkunftsland oder zum Flüchtlingsschutz in einem Drittland. Die mit UNHCR zusammenarbeitende Österreichische Forschungsstiftung für Entwicklungshilfe (ÖFSE) hilft Ihnen im Rahmen ihres Projekts ACCORD bei der Suche nach relevanten Dokumenten. Zwei Fachkräfte, Frau Scholdan und Herr Wechtl, beraten Sie kostenlos und senden Ihnen auf Wunsch benötigte Dokumente zu. Frau

---

Scholdan und Herr Wechtl sind unter 00 43/1 317 40 10 126 per Fax (e-mail: accord@oefse.at) oder telefonisch unter 00 43/1 317 40 10 124 bzw. -125 erreichbar. Die Versendung von Material erfolgt zum Preis von 6 EURO (Grundgebühr) zzgl. 15 Cent (ca. 29 Pfennig) pro Seite, zu überweisen auf ein deutsches Konto.

INFORMATIONSBERATUNG ZUR DEUTSCHEN ASYLRECHTSPRECHUNG. Sie wollen in Erfahrung bringen, welche Verwaltungsgerichte zu einer bestimmten Fallgruppe wie entscheiden. Rechtsanwältin Theresia Wolff gibt Ihnen hierzu kostenlos Auskunft: Rufen Sie unter 02 21/73 81 47 in der Zeit von 15 bis 18 Uhr an, oder schreiben Sie an: Rechtsanwältin Theresia Wolff , Neusser Str. 266, 50 733 Köln, Fax: 02 21/7 39 01 61, e-mail: Theresia.Wolff@t-online.de. Für Sie relevante Gerichtsentscheidungen können Sie sich auch hier wieder gegen Kostenerstattung zusenden lassen.

## Ausgewählte Adressen

amnesty international  
 – Sektion der Bundesrepublik  
 Deutschland e.V. –  
 Heerstraße 178  
 53111 Bonn  
 Tel.: 02 28 - 98 373-0

Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der  
 Vereinten Nationen (UNHCR)  
 Rheinallee 6  
 53119 Bonn  
 Tel.: 02 28 - 95 70 90

Arbeiterwohlfahrt  
 – Bundesverband e.V. –  
 Ref. Ausländische Flüchtlinge  
 Oppelner Straße 130  
 53119 Bonn  
 Tel.: 02 28 - 66 85-152

Asyl in der Kirche  
 Bundesarbeitsgemeinschaft  
 Berliner Freiheit 16  
 53111 Bonn  
 0228 - 9 65 03 42

Australische Botschaft  
 – Einwanderungsbüro und Visa-  
 Abteilung –  
 Brederohaus, 4.OG  
 Godesberger Allee 107  
 53175 Bonn  
 Tel.: 0228 - 810 31 79

Buko Bundeskongreß entwicklungs-  
 politischer Aktionsgruppen  
 Nernstweg 32-34  
 22765 Hamburg  
 Tel.: 040 - 39 31 56

Bundesamt für die Anerkennung  
 ausländischer Flüchtlinge  
 90343 Nürnberg

Bundesbeauftragter  
 ebenda

Bundesarbeitsgemeinschaft  
 Jugendaufbauwerk  
 Haager Weg 44  
 53127 Bonn  
 Tel.: 0228 - 28 50 36

Deutscher Bundestag  
 Petitionsausschuß  
 Bundeshaus  
 53113 Bonn  
 Tel.: 0228 - 16-1

Deutsche Stiftung für  
 UNO-Flüchtlingshilfe e.V.  
 Rheinallee 4a  
 53173 Bonn  
 Tel.: 02 28 - 35 50 57

Deutscher Caritasverband  
 – Flüchtlings- und Aussiedlerhilfe –  
 Karlstraße 40  
 79104 Freiburg/Breisgau  
 Tel.: 07 61 - 20 04 75

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
 (DPWV)  
 – Gesamtverband –  
 Heinrich-Hoffmann-Straße 3  
 60528 Frankfurt/M.  
 Tel.: 0 69 - 67 06-201

Deutsches Rotes Kreuz  
– Generalsekretariat –  
Team 33  
Königswinterer Str. 29  
53227 Bonn  
Tel.: 02 28 - 5 41-14 87

Diakonisches Werk der Evangelischen  
Kirche in Deutschland e.V.  
– Hauptgeschäftsstelle –  
Stafflenbergstraße 76  
70184 Stuttgart  
Tel.: 0711 - 2159-1

ECRE  
Zusammenschluß der europäischen Nicht-  
regierungsorganisationen (NGOs) im  
Flüchtlingsbereich  
European Consultation on Refugees and  
Exiles  
3B Nordway  
GB London SW 8 1SJ  
United Kingdom  
Tel.: 0044 - 171 -82 09725

Gesellschaft für bedrohte Völker e.V.  
Postfach 2024  
37010 Göttingen  
Tel.: 0551 - 4 99 06-0

ISI – Initiative Selbständiger  
Immigrantinnen e.V.  
Schlesische Str. 23  
10997 Berlin

INFORMATIONSVORBUND  
ASYL/ZDWF e.V.  
Königswintererstr. 29  
53 227 Bonn  
Telefax.: 02 28 - 4 22 11 30

ibbw  
Institut für berufliche Bildung und Weiter-  
bildung e.V.  
Weender Landstr. 6  
37073 Göttingen  
Tel.: 05 51/5 48 22-0

IAF  
Verband binationaler Familien und Part-  
nerschaften  
Ludolfusstr. 2-4  
60 487 Frankfurt/Main  
Tel.: 0 69 - 7 07 50-87, -88

Immigration and Naturalization  
Service  
c/o Amerikanisches Generalkonsulat  
Siesmayerstraße 21  
60323 Frankfurt  
Tel.: 069 - 74 00 71-294

Internationaler Sozialdienst  
– Deutsche Zweigstelle e.V. (ISD) –  
Am Stockborn 5-7  
60439 Frankfurt/ M.  
Tel.: 069 - 5803-1

Kanadische Botschaft  
– Immigration Office –  
Godesberger Allee 119  
53175 Bonn  
Tel.: 0228 - 81 00 60

Otto Benecke Stiftung  
– Geschäftsstelle –  
Bonner Talweg 57  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 - 10 90

**Pro Asyl**

– Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für  
Flüchtlinge –  
Postfach 16 06 24  
60 069 Frankfurt/Main  
Tel.: 0 69 - 23 06 88

**Raphaels-Werk**

Dienst am Menschen unterwegs e.V.  
– Generalsekretariat –  
Adenauerallee 41  
20 097 Hamburg  
Tel.: 0 40 - 24 84 42-0

**terre des hommes Deutschland e.V.**

Zentrale Geschäftsstelle  
-Inlandsreferat-  
Ruppenkampstraße 11a  
49 084 Osnabrück  
Tel.: 05 41 - 71 01-0

**UNHCR**

siehe Amt des Hohen Flüchtlingskom-  
missars

**INFORMATIONSVORBUND**

ASYL/ZDWF e.V.)  
Königswinterer Str. 29  
53 227 Bonn  
Telefax: 02 28 - 4 22 11 30

**Zwischenstaatliches Komitee für Aus-  
wanderung (ICM)**

Koblenzer Straße 99  
53177 Bonn  
Tel.: 0228 - 36 40 51/ 35 14 78

**International Organisation for Migration  
(IOM)**

PF 20 14 62  
53 144 Bonn  
Tel.: 02 28 - 8 20 94-0

**Landesweite Flüchtlingsräte :****Baden-Württemberg:**

Arbeitskreis Asyl  
Vogelsangstr. 60  
70176 Stuttgart  
Tel.: 0711 - 63 13 55 u. 636 54 35

**Bayern**

Flüchtlingsrat  
Valleystr. 42  
81371 München  
Tel.: 089 - 76 22 34

**Berlin**

Flüchtlingsrat  
c/o Gossner Mission  
Fennstr. 31  
12439 Berlin  
Tel.: 0 30 - 631 78 73

**Brandenburg**

Flüchtlingsrat  
August-Bebel-Str. 88  
14482 Potsdam  
Tel.: 03 31 - 71 64 99

**Bremen**

Flüchtlingsrat  
c/o Kath. Bildungswerk  
Kolpingstr. 4-6  
28195 Bremen  
Tel: 04 21 - 1 69 28 40

**Hamburg**

Flüchtlingsrat  
c/o Kölibri  
Hein-Köllisch-Platz 12  
20359 Hamburg  
Tel.: 0 40 - 43 15 87

Hessen

Flüchtlingsrat  
c/o Die Brücke  
Löher Str. 37  
36037 Fulda  
Tel.: 06 61 - 24 16 39

Mecklenburg-Vorpommern

Flüchtlingsrat  
PF 11 02 29  
19002 Schwerin  
Tel.: 03 85 - 7 43 42 04

Niedersachsen

Flüchtlingsrat  
Lessingstr.1  
31134 Hildesheim  
Tel.: 051 21 - 1 56 05

Nordrhein-Westfalen

Flüchtlingsrat  
PF 12 29  
48 233 Dülmen  
Tel.: 0 25 94 - 9 86 43

Nordrhein-Westfalen

Arbeitskreis Asyl  
c/o Kölner Flüchtlingsrat  
Kartäusergasse 9-11  
50 678 Köln  
Tel.: 02 21 - 33 82-2 49 u. 32 81 00

Rheinland-Pfalz

Arbeitskreis Asyl  
Postfach 28 51  
55 516 Bad Kreuznach  
Tel.: 06 71 - 8 45 91 53

Saarland

Arbeitskreis Asyl  
Kaiserstr. 20  
66 424 Homburg  
Tel.: 0 68 41 - 40 11

Sachsen

Flüchtlingsrat  
Heinrich-Zille-Str. 6  
01 219 Dresden  
Tel: 03 51 - 4 71 40 39

Sachsen-Anhalt

Flüchtlingsrat  
Schellingstr. 3-4  
39 104 Magdeburg  
Tel: 03 91 - 5 37 12 79

Schleswig-Holstein

Flüchtlingsrat  
Oldenburger Str. 25  
24 143 Kiel  
Tel.: 04 31/73 50 00

Thüringen

Flüchtlingsrat  
Rudolfstr. 47, Gebäude E 2  
99 092 Erfurt  
Tel.: 03 61 - 5 96 12 47

## Fortbildung: Migrationssozialarbeit

Fortbildung mit Berufsabschluß:  
Geprüfter Sozialberater/Geprüfte Sozialberaterin-  
Schwerpunkt Migrationssozialarbeit

Das Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V. bietet eine Ausbildung zum **Sozialberater für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien**, seit September 1998 mit neuen Ausbildungsinhalten, an. Die Lehrgangsinhalte wurden an die Erfordernisse **heutiger Migrationssozialarbeit** angepaßt (Betreuung von Spätaussiedlern, Flüchtlingen, Arbeitsmigranten) und beinhalten eine allgemeine sozialpädagogische Qualifizierung.

Ziel dieser Fortbildung mit Berufsabschluß ist es, Mitarbeiter/innen in sozialpädagogischen Einrichtungen für die Migrationssozialarbeit durch einen **bundesweit anerkannten Berufsabschluß** zu qualifizieren und so deren Arbeitsplätze zu sichern.

Migranten werden in vielen sozialen Arbeitsfeldern beraten und betreut, daher ist eine erweiterte Beratungskompetenz im Bereich Migration auch für sozialpädagogische Mitarbeiter wünschenswert.

Die Ausbildung richtet sich aber in erster Linie an die Mitarbeiter/innen, die im Bereich der Migrationssozialarbeit bei gestiegenen Anforderungen (auch ehrenamtlich) tätig sind, dort seit Jahren wertvolle praktische Arbeit leisten, die aber über keinen der vom Träger geforderten Berufsabschlüsse verfügen. Ihnen kann durch die Teilnahme an der Ausbildung evtl. die Möglichkeit eines Einstiegs in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis gegeben werden.

Nicht zuletzt sind es nach wie vor die Migranten selbst, die mit diesem Fortbildungsberufsabschluß qualifiziert werden können. Es gibt z.B. in der Schulsozialarbeit, in der Jugendkulturarbeit eine Nachfrage nach Betreuern ausländischer Kinder durch Migranten selbst.

Auch der Regierungswechsel mit neuen Prioritäten im Bereich Migration und die kommenden gesetzlichen Neuregelungen lassen den Qualifizierungsbedarf für eine gemeinsame Migrationssozialarbeit wachsen. Die Absolventen des Fortbildungsberufsabschlusses bringen eine nicht mit anderen Berufsgruppen vergleichbare Spezialisierung im Bereich Migration bei gleichzeitiger sozialpädagogischer Basiskompetenz mit.

Die differenzierte und ständigen Neuerungen unterworfenene rechtliche Situation der Migranten, die Fragen der Integration und die psychosoziale Betreuung erfordern komplexe Spezialkenntnisse, denen das *neue* Ausbildungskonzept Rechnung trägt.

(Vgl. Sozialberaterfortbildungsverordnung vom 23. Juli 1982. Die Genehmigung des Ausbildungskonzeptes entsprechend der erweiterten der Prüfungsordnung erfolgte am 10.08.98 durch das Kultusministerium Sachsen-Anhalt.)

Bei der vom ibbw e.V. in Kooperation mit Works GmbH angebotenen Maßnahme handelt es sich um **Fernunterricht mit begleitenden Seminaren, Arbeitsgruppen und regelmäßigen Leistungskontrollen**. Der Fernunterricht bietet eine stetige Qualitätskontrolle des Lehrmaterials durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU-Zulassungsnummer: 534498 v). Die Lehrgangsdauer beträgt insgesamt 20 Monate plus staatlich geregelte Abschlußprüfung. Die prüfende Behörde für das gesamte Bundesgebiet ist das Regierungspräsidium Dessau.

Das ibbw bietet den Fortbildungsberufsabschluß zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin in Zusammenarbeit mit WORKS in Wittenberg an. WORKS ist verantwortlich für den Präsenzunterricht und die Arbeitsgruppen, das ibbw führt den Fernunterricht durch. WORKS prüft vor Lehrgangsbeginn kostenlos und unverbindlich die Zugangsvoraussetzungen der Teilnehmer in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Dessau. Dieser Abschluß, der ursprünglich zur Qualifizierung der Migranten selbst vorgesehen war, erfordert als Zugangsvoraussetzung keinen Berufsabschluß, der Nachweis von Fachpraxis plus Sprachkenntnissen genügen in der Regel.

Teilnehmen können Mitarbeiter/innen in Sozialorganisationen, die ihre Ausbildung durch eine Spezialisierung im Bereich Migrationssozialarbeit ergänzen wollen, um ihre beruflichen Chancen zu verbessern oder um ihr Beschäftigungsverhältnis durch den Nachweis eines Berufsabschlusses zu sichern. Teilnehmen kann auch, wer noch nicht über eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung verfügt, aber Vorerfahrungen im Bereich Migrationssozialarbeit oder Sozialarbeit mitbringt. Zu Informationen über die Inhalte der Fortbildung, die Lehrgangsorganisation und die Kosten können Sie sich beim ibbw unter der Telefonnummer 05 51/5 48 22 10 unverbindlich beraten lassen.

Das Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V. bietet seit September 1998 neu an:

## **Fortbildung zum Geprüften Sozialberater/ zur Geprüften Sozialberaterin - Schwerpunkt Migrationssozialarbeit -**

**Bundesweit anerkannter Berufsabschluß  
Sozialberater für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien**

Eine fachlich fundierte Ausbildung zu Theorien und Methoden sozialer Arbeit, zu Kommunikation und Beratung, Pädagogik und Psychologie. Außerdem eine einmalig umfassende Qualifizierung in aktuellen Fragen des Rechts und zur psychosozialen Betreuung und Integration von Migranten:

- ◆ Gesellschafts- und arbeitsmarktpolitische Aspekte der Zuwanderung
- ◆ Hintergründe der weltweiten Flüchtlingsbewegungen
- ◆ Geschichte der Aussiedlung
- ◆ Arbeitsmigration in Deutschland
- ◆ Identität und Integration
- ◆ Eingliederungshilfen und psychosoziale Betreuung
- ◆ Rassismus und interkulturelle Kompetenz
- ◆ rechtliche und förderrechtliche Fragen

Das Lehrgangskonzept sieht einen **Fernlehrteil** mit 22 Lehrbriefen, 116 Stunden **Präsenzunterricht und regionale Arbeitsgruppen** und vor. Die Seminare werden als Blockseminare angeboten, so dass der berufliche Freistellungsaufwand minimal ist.

Teilnehmen können Mitarbeiter/innen in Sozialorganisationen, auch ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung, die aber Vorerfahrungen im Bereich Migrationssozialarbeit oder Sozialarbeit mitbringen. Dies können z.B. ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sein oder Quereinsteiger mit anderen Berufsabschlüssen und Studienabbrecher, die in diesem Bereich tätig sind und denen ein vom Träger geforderter Berufsabschluß fehlt. Der Kurs ist unter der Nummer 53 44 98 v von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht in Köln zugelassen. Die Maßnahme ist durch einen Maßnahmebogen der Bundesanstalt für Arbeit als förderfähig anerkannt. Bei Vorlage der individuellen Voraussetzungen werden die Kosten durch die örtliche Arbeitsverwaltung übernommen. Seminarort Wittenberg und Göttingen. Laufender Kursbeginn, nächster Seminartermin September 1999. **Kursdauer:** 20 Monate. **Kosten:** 5 976,- DM. **ZFU- Nr:** 53 44 98 v.

**Bitte lassen Sie sich unverbindlich beraten: Telefon 05 51/ 5 48 22 10**













